de

Preis 1 Mark.

Für die Konfessionsschule.

Ein Wort zum preußischen Schulkampf

von

(Ludwig)

Lic. **Weber,**

M.-Gladbach.

Leipzig 1894.
Verlag von H. G. Wallmann.

Dieses Heft bildet zugleich der V. Serie 6/9. Lieferung von:

Sammlung
theologischer und sozialer Reden und Abhandlungen.

Unter Redaktion von Lic. **Weber,** Pfarrer, M.-Gladbach.

Preis 1 Serie von 12 Heften zu 1½—2 Bogen im Abonnement Mark 2.—.

Für die Konfessionsschule.

Ein Wort zum preußischen Schulkampf

von

Lic. **Weber**,

M.-Gladbach.

Leipzig 1894.

Verlag von H. G. Wallmann.

Für die Konfessionsschule.

Ein Wort zum preußischen Schulkampf.

Die Kreuzzeitung vom 20. November 1893 abends (Nr. 546) brachte folgenden Leitartikel:

Volksschulgesetz?

Die konservative Partei hat in dem soeben beendeten Wahlkampfe mit einer jeden Zweifel ausschließenden Entschiedenheit sich für ein umfassendes Volksschulgesetz im Sinne des Zedlitzschen Entwurfes ausgesprochen und damit die Pflicht übernommen, falls die Regierung diese Frage nicht in Anregung bringen sollte, sie, wenn auch vielleicht nicht gleich in der ersten Session, aus dem Schoße der Partei geltend zu machen.

Die Wahlen haben unwiderleglich dargethan, daß die weitaus überwiegende Mehrheit des Volkes einem Volksschulgesetz auf christlicher Grundlage durchaus sympathisch gegenübersteht; die Gegner des Zedlitzschen Gesetzentwurfes haben trotz der verzweifeltsten Anstrengungen in der soeben beendeten Wahlbewegung mehrfach eine so empfindliche Niederlage erlitten, daß über die Stimmung im Lande in dieser Frage kein Zweifel mehr bestehen kann.

Die Verdrehungskünste, welche die „liberale" und „gesinnungsverwandte" Presse in dem Volksschulgesetzkampfe anwandte, sind zerschellt durch den Druck der Thatsachen; der „papierene Sturm" im Februar 1892 ist vor dem Forum der Wählerschaft in ein Nichts zerfallen.

Die „konservativ-klerikale Majorität" kehrt trotz aller Angriffe und Verdächtigungen, trotz des in Fülle gespendeten Hohnes und Spottes von Seiten der Gegner nicht nur numerisch stärker, sondern auch innerlich noch kräftiger und zielbewußter ins Abgeordnetenhaus zurück.

Die Volksschulfrage — muß nach den agrarischen Fragen der Kampfesboden für die konservative Partei in der kommenden Legislaturperiode des Landtages sein; das Banner der christlichen Volksschule dürfen die preußischen Konservativen nicht mehr einziehen, so lange es nicht den Bau krönt, der unserer Volksschule die Fortentwicklung im christlichen Geiste gesetzlich sichert.

Die Februarkämpfe des Jahres 1892 haben die Kräfte der konservativen Partei gestählt, und mit dem Mute, der aus der Hingebung für eine gute und gerechte Sache erwächst, kehren sie aufs neue auf den Kampfplatz zurück. Und wenn die gegnerische Presse angesichts des Ausfalles der Wahlen sich bemüht, das alte Spiel der Verdunkelung und Verdrehung der Dinge aufzunehmen, so werden alle diese Versuche vergeblich sein; vor den unwiderleglich feststehenden Thatsachen werden sich wohl oder übel auch jene Preßhelden beugen müssen.

Es ist Klarheit, volle Klarheit über die Situation geschaffen, und jetzt gilt es auch, Thaten folgen zu lassen, zumal es sich in der Volksschulfrage um eine Frage handelt, deren Lösung eine dringende Notwendigkeit ist.

Die Konservativen fürchten den Kampf mit dem Liberalismus nicht: sie werden ihn vielmehr mit aller Energie führen.

Soweit die Kreuzzeitung.

Da nach dem hier geplanten entschiedenen Vorgehen der Konservativen der alte Schulkampf aufs neue wieder heiß entbrennen wird, so möchte ich einen Beitrag an meinem geringen Teil zur Sache geben, indem ich zunächst eine Zeitungsfehde mit dem Abgeordneten E. v. Eynern wieder zum Abdruck bringe, die ich vor 7 Jahren habe ausfechten müssen und die manches auch für heute noch wichtige Material enthält.

Der Kampf begann mit folgender Erklärnng, die ich auf einen Angriff des Herrn v. Eynern gegen gewisse Aeußerungen, die ich auf der Barmer-Versammlung für größere Freiheit und Selbständigkeit der Kirche am 20. Oktober 1886 gethan hatte, abgab. Diese Erklärung wurde in der Westdeutschen Zeitung vom 4. November 1886 veröffentlicht und lautete:

Erklärung.

Herr v. Eynern hat nach mir gewordenen Mitteiluugen in der „Elberfelder Zeitung“ auf eine Aeußerung von mir, die ich auf der Barmer Versammlung vom 20. Oktober gethan, folgendes erwidert:

„Der betreffende Redner, Pastor Lizentiat Weber, weiß natürlich ebenso gut, wie jeder im Lande (oder wenn er es nicht weiß, dann soll er nicht über Sachen sprechen, die er nicht weiß), daß weder Herr v. Bennigsen, noch irgend ein anderer Nationalliberaler sich jemals gegen Konfessionsschulen ausgesprochen hat und daß es mit der „ganz bedeutenden Schwenkung“ des „Hannoverschen Courier“ eine reine Erfindung ist. Aber man mußte etwas gegen die Nationalliberalen vorbringen und man fand es.“ Zunächst weise ich mit Entrüstung die Insinuation zurück, welche in der Unterschiebung eines solchen Motives liegt, an das ich nicht im entferntesten gedacht habe. Ich halte das für keine loyale Kampfesweise, ebensowenig wie alle die Unterstellungen, die Herrn v. Eynern Herrn v. Hammerstein gemacht hat. Ich bitte dann Herr v. Eynern weiter, seinen Gegner wörtlich zu zitieren, ehe man ihn bekämpft. Die „ganz bedeutende Schwenkung“ des „Hannoverschen Courier“ habe ich in der Aeußerung gefunden, daß die evangelische Konfessionsschule „augenblicklich der festeste Halt gegen den Ultramontanismus sei“, und halte die Behauptung einer solchen Schwenkung voll und ganz aufrecht. Ich werde auch die Belege dafür, sobald mir die betreffenden Nummern des „Hannoverschen Courier“ zugegangen sind, wörtlich bringen, eventuell gedenke ich mich an die Redaktion des „Hannoverschen Courier“ um leihweise Ueberlassung der früheren Jahrgänge ihres Blattes zu wenden. Es ist ebenso keine Erfindung, sondern einfache Thatsache, deren Nichtwissen mich bei Herrn v. Eynern nur in Erstaunen versetzen kann, daß die Nationalliberalen sich mit ganz vereinzelten Ausnahmen — Herrn v. Bennigsen an der Spitze — für die Simultanschule, den ausschließenden Gegensatz der evangelischen Konfessionsschule, stets erwärmt und mit allen Mitteln der Propaganda in der Falkschen Aera und später dafür eingetreten sind. Ich erinnere nur an die Elbinger Schuldebatte, wo alle nationalliberalen Abgeordneten außer dem Abgeordneten vom Heede gegen die Regierung für die Aufrechterhaltung der Simultanschule gestimmt haben. Ich erinnere an das frühere „Korrespondenzblatt des Deutschen Vereins“ und an den gegenwärtigen liberalen Schulverein, dessen Hauptleute: Jürgen Bona Meyer, Seyffardt, Natorp, Schmelzer u. a. ja sämtlich Nationalliberale sind. Ich werde auch die früheren Reden des Herrn v. Bennigsen wieder zu bekommen suchen und daraus den Nachweis führen, daß Herr v. Bennigsen sich immer

für die fakultative Simultanschule ausgesprochen hat, was er nie und nimmer hätte thun können, wenn er die evangelische Konfessionsschule früher für den festesten Halt gegen den Ultramontanismus gehalten hätte. Der Freund Herrn v. Bennigsens streift in dem von mir zitierten Buch: „Der christliche Glaube und die menschliche Freiheit" diese schwache Seite seiner eigenen Partei ebenfalls. Daß die Herren natürlich nicht gegen die Konfessionsschulen in rein evangelischen Gegenden sich ausgesprochen haben, ist selbstverständlich, aber das ist kein Verdienst. Zum Schluß erkläre ich, daß ich ebenso wie Herr Dr. Frowein für ein möglichstes Zusammengehen der nationalen und regierungsfreundlichen Parteien bin. Aber dann möge man uns auch in kirchlichen und Schulfragen so weit entgegenkommen wie man kann.

Liz. Weber, Pfarrer in M.-Gladbach.

Es folgten folgende weitere Einsendungen:

Vom Rhein, 6. November. (Zur früheren Stellung der Nationalliberalen in der Schulfrage.) In den Sitzungen der Unterrichtskommission zur Verhandlung der Elbinger Schulfrage Ende November und Anfang Dezember 1879 traten zu Gunsten des Elbinger Magistrats und der Simultanschule ausdrücklich ein die Abgeordneten Schmidt-Sagan, Seyffardt-Krefeld, Platen-Preußisch-Eylau, Dr. Gneist. Letzterer sagte in der berühmten Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 17. Dezember folgendes: „Wir haben die Perioden der ausschließlichen Bevorzugung des kirchlichen Anspruches durchgemacht und glaubten, sie überstanden zu haben, seitdem wir wissen, daß unser Schulwesen in wenigen Jahren einer freieren unbefangenen Behandlung weiter gekommen ist, als in 30 Jahren der Konfessionalität." Was Herr Dr. Gneist darunter verstand, kann nur die Simultanisierungs-Aera der ersten Zeit Dr. Falks gewesen sein, die gegen 1000 Simultanschulen schuf, und die erst durch das Reskript vom 16. Juni 1876 eine gewisse Einschränkung erfuhr. Auf jene Gneistschen Worte replizierte der damalige Kultusminister v. Puttkamer: „Der Vorwurf (die jetzige Unterrichts-Verwaltung kehre zu dem ausschließlich kirchlichen Standpunkt zurück) beruht auf dem vom Abgeordneten Gneist seit langem festgehaltenen künstlichen Gegensatz zwischen öffentlicher Schule und dem was er Parochialschule, kirchliche Schule, nennt. Das ist aber nicht der richtige Gegensatz. Die Signatur unserer Volksschule ist der bürgerliche Charakter und daneben und in ihm die konfessionelle Einrichtung

des Lehrplanes in der ganzen inneren Organisation.“ Den Eindruck jener Debatten gab ein Berliner Blatt in folgenden Worten:

„Die Verurteilung der Simultanschule.“ Die Erwartung, daß bei Gelegenheit der Debatte über die Petition des Magistrats zu Elbing zu Gunsten der Simultanschule eine hochwichtige Verhandlung in Aussicht stand, hat sich erfüllt, nicht minder erfüllte sich die Hoffnung aller derjenigen, die den Herzenswunsch hegten, daß aus dieser Debatte die Ueberzeugung, welche für eine von dem religiösen Leben durchdrungene Schule, für die konfessionelle Volksschule klar und fest eintritt, siegreich hervorgehen werde.

„Selbst die Gegner dieser Ueberzeugung, welche gestern als Redner auftraten, mußten unwillkürlich durch die Art ihres Auftretens mit dazu dienen, das Gegenteil von dem zu bekräftigen, für das sie sich einzulegen bemüht waren. So bewies der Abgeordnete Dr. Gneist durch seine Zurückhaltung, mit welcher er die große Prinzipienfrage kaum zu streifen wagte, und durch sein beinahe ängstliches Bemühen, das ganze Schwergewicht seiner Beweisführung auf das Verhalten der Regierung zu Danzig zu legen, wie schwer es ihm wurde, den Verfechtern der konfessionellen Volksschule klar ins Angesicht zu schauen. Und vollends der Abgeordnete Dr. Virchow, ohne auch nur den Versuch zu machen, den vorliegenden Thatsachen im einzelnen zu begegnen, irrte zwischen den mannigfaltigsten theoretischen Behauptungen hin und her, bemühte sich, Religion und Konfession als zwei vollständig getrennte Dinge hinzustellen und erklärte doch im Grunde der Religion in der Volksschule überhaupt den Krieg.

„Dem gegenüber bewegte sich der Kultusminister v. Puttkamer, unter ausführlicher Erörterung des besonderen Falles der historischen Entwickelung nach, und unter rückhaltloser Klarlegung seiner allgemeinen Anschauung, mit einer ruhigen Sicherheit, wie sie nur die Ueberzeugung giebt, eine gute Sache zu vertreten, die zugleich von grundlegender Bedeutung für unser gesamtes Volksleben ist. Die Aufnahme, die seine Darlegungen selbst bei halben Gegnern und manchen vorher Zweifelhaften fanden, sind der beste Beweis für die Anerkennung, die seine ebenso beredten als wahrheitswuchtigen Worte sich gewinnen mußten.“

Soweit die Zeitung. Schließen wir mit einer These, die auf dem Stuttgarter Kirchentag von 1869 von Mitgliedern dieses freien Organs des evangelischen Christenvolks einstimmig angenommen wurde. Sie lautet: „Die neuerdings sich geltend machende Vorliebe für Simultan-

schulen beruht allerdings großenteils auf bewußter Feindschaft gegen alles Christliche, zum Teil aber auch auf unrichtigen und unklaren Vorstellungen vom Wesen der Religion des Staates und der Gewissensfreiheit."

Bonn, 8. November. (Herr Professor Jürgen Bona Meyer) hielt im Liberalen Schulverein Rheinlands und Westfalens im November 1882 einen Vortrag über „Religionsunterricht und Staatsschule" und stellte dabei acht Thesen auf, deren vierte, fünfte und siebente folgendermaßen lauteten:

4. Zur Zeit religiöser Friedfertigkeit ist auch bei gemischtem Religions- oder Konfessionsbestande der Bevölkerung eine allgemeine Religionspflege, bestehend in gemeinsamer Schulandacht und in religiöser Unterweisung, die das Gemeinsame der Glaubens- und Sittenlehre hervorhebt und die Unterscheidungslehren der Religionen oder Konfessionen dem Unterrichte der Kirchen überläßt, möglich und pädagogisch zweckmäßig.

5. Bei stark gemischtem Religions- oder Konfessionsbestande der Bevölkerung und in Zeiten religiösen Unfriedens und Parteizankes kann als eine richtige Staats- und Gemeindeschule **nur** die Simultanschule gelten mit einem allen gemeinsamen weltlichen und einem je nach der Religion oder Konfession getrennten Religionsunterricht.

7. Wird die Ausführung dieses Prinzips infolge einer gesteigerten religiösen Parteisucht im Volke oder infolge eines Machtstreites von Staat und Kirche schwierig oder unmöglich, so giebt es für die Staatsschule keine andere klare Lösung der entstehenden Wirren, als die Ausscheidung des Religionsunterrichts vom Schulunterrichte und die Ueberweisung des ersteren an die Fürsorge der Familien und der Religionsgemeinden. Thun diese alsdann ihre Pflicht, so enthält eine solche Lösung des Zwistes über den Religionsunterricht in der Staatsschule keinerlei Grund zur Besorgnis um die Erhaltung der Religion im Volk, wie dies die pädagogische Erfahrung vieler Zeiten und Völker und durchweg bisher die Erziehung der Juden unter den Christen bezeugt.

Es folgte folgende weitere Erklärung am 11. November:

Auf die mir erst Montag abends spät nach der Rückkehr von einer Reise zu Gesicht gekommene Gegenerklärung des Herrn v. Eynern

will ich ohne jede Erregung einiges erwidern. Wenn Herr v. Eynern den Wortlaut seiner ersten Kritik genauer erwägt, so wird er meine Erregung doch vielleicht etwas erklärlich finden. Auch der Schluß seiner jetzigen Ausführung ist ein solcher, daß er mich erregen könnte. Doch in der Hoffnung, die auch ich teile, „daß sich unsere Wege in vielen Fragen nicht trennen werden," will ich rein durch Thatsachen ihn zu widerlegen resp. berichtigen suchen. Zunächst die Bemerkung, daß die Sammlung der Belege aus dem „Hannoverschen Courier" durch gute Hände vor sich geht und ich, sobald ich das Material habe, es Herrn v. Eynern und der Oeffentlichkeit zur Verfügung stellen werde, vielleicht — je nach dem Umfang des Materials — in einer besonderen Broschüre. Im übrigen aber werde ich heute schon Aeußerungen des Herrn v. Bennigsen, die doch auch für sein Blatt maßgebend sind, vorbringen.

Zur Grundlegung für das Folgende aber zunächst eine prinzipielle Erörterung. Wenn ich die Simultanschule allerdings als den ausschließenden Gegensatz der evangelischen Konfessionsschule ansehe, so thue ich dies im Einverständnis mit der gesamten positiven Richtung in der evangelischen Kirche, wie dies auf dem XV. deutschen evangelischen Kirchentag in Stuttgart in folgenden dort angenommenen Thesen seinen Ausdruck gefunden hat:

These 3. Die Schule als Gehilfin des Elternhauses hat auch für die religiöse Erziehung nach Kräften Sorge zu tragen, da ohne diese der Religionsunterricht wirkungslos bleiben müßte. — These 6. Die hiernach als Regel zu fordernden konfessionell getrennten Schulen schaden dem konfessionellen Frieden nicht, wie hinwiederum konfessionslose Schulen keine Bürgschaft für Toleranz bieten. — These 7. Die neuerdings sich geltend machende Vorliebe für Simultanschulen beruht allerdings großenteils auf bewußter Feindschaft gegen alles Christliche, zum teil aber auch auf unrichtigen und unklaren Vorstellungen vom Wesen der Religion, des Staates und der Gewissensfreiheit. — These 8. Die Ueberlassung des konfessionellen Religionsunterrichts allein an den Geistlichen würde teils den Umfang, teils, weil er mit dem übrigen Schulleben nicht im Zusammenhang stände, die Wirksamkeit dieses Unterrichts beeinträchtigen, seine Verdrängung aus der Schulzeit würde ihn, namentlich wo Schulzwang besteht, nahezu unmöglich machen.

Für jene Thesen, die als Regel durchaus die konfessionellen Schulen forderten, sprachen u. a. die Herren Seminardirektor Schneider in

Bunzlau (jetzt Geheimer Regierungsrat im Kultusministerium), Professor Stern aus Karlsruhe, Stadtpfarrer Riecke aus Neuffen, eine bekannte pädagogische Autorität, und Professor Dr. Lechler aus Leipzig. Unser hochverehrter Generalsuperintendent Herr Dr. Baur, sagte damals folgende Worte:

„Man habe in einem deutschen Lande mit den Glocken geläutet, als die Konfessionsschule durch künstlich hervorgerufene Majoritäten hinweggestimmt worden war. Der Jubel sei verfrüht gewesen, denn im wirklichen Volke habe die Konfessionsschule noch ihre Stätte. Und mit Recht, denn die Konfessionsschule sei die Schule des Fortschritts, der Charakterfestigkeit, der Toleranz und der Poesie. Sie sei die Schule des Fortschritts, weil sie auf dem größten Fortschritt ruhe, den die Weltgeschichte kenne, auf dem Christentum und der Reformation. Sie sei die Schule der Charakterfestigkeit, weil der Glaube allein den Charakter bilde und niemand in anregender Weise unterrichten und z. B. Geschichte lehren könne, ohne seine religiöse Ueberzeugung kund zu geben. Sie sei die Schule der Toleranz, da schon Lessing gesagt habe, daß die schelen Gesellen des Rationalismus, falls sie zur Majorität kommen sollten, viel tyrannischer sein würden, als die Orthodoxen je gewesen. Der Geist des modernen Unglaubens sei eben viel intoleranter als der alte Rationalismus und die Kinder, deren Väter im Glauben ständen, müßten oft ein Martyrium aushalten."

In dem April-Hefte des Jahrganges 1879 des „Ev. Schulblattes" (Gütersloh, Verlag von Bertelsmann), zeichnete ferner mit seinem bekannten Geschick Rektor Dörpfeld, damals Hauptlehrer in Barmen, die Simultanschulen in ihrer wahren Gestalt als pädagogische Verkrüppelungen. Er sagt da u. a.:

„Wäre Herbarts Begriff des erziehenden Unterrichts in den deutschen Schulen, Seminaren und Regierungsschulen anerkannt gewesen, so würden wir es nicht erlebt haben, daß zeitweilig ein Teil der Lehrer und Schuloberen für eine Schuleinrichtung geschwärmt hätten, bei welcher der Religionsunterricht ganz isoliert steht, oder daß in einem amtlichen Schriftstücke behauptet worden wäre, der paritätischen Schule ständen keine pädagogischen Bedenken im Wege."

Unter dem Hinweis darauf, daß der didaktische Materialismus, gegen den die Abhandlung in erster Linie zu Felde zieht, fast parallel mit dem wirtschaftlichen Schwindel seine Haupttriumphe feierte, sagte Dörpfeld weiter:

„Wie dort (auf wirtschaftlichem Gebiete) der Wohlstand, so sollte hier (auf dem Kulturgebiet) die Volksbildung wie im Handumdrehen hervorgezaubert werden (Bildungsvereine, popularwissenschaftliche Vorträge u. s. w.) . . . . Kein Wunder daher, daß auch die Simultanisierung der Schulen ein Lieblingsgedanke dieser schwindeligen Zeit war. Obgleich die paritätische Schule ihre pädagogische Verkrüppelung schon im Lehrplan zur Schau trägt, konnte sie doch mit einer Begeisterung, die sich durch nichts stören ließ, als die „Normal-Erziehungs-Anstalt“, als die „Schule der Zukunft“ ausgerufen werden — sogar von großen Lehrerversammlungen und Schulinspektoren. Weil diese Schuleinrichtung einige an sich schätzenswerte, aber höchst unsichere kultur-politische Vorteile zu versprechen schien, so wurde ganz übersehen, daß dieselben mit viel größeren, aber ganz sicheren pädagogischen Nachteilen erkauft werden mußten.“

So Dörpfeld. Solchen Worten gegenüber stelle ich nun ganz einfach — damit man den fundamentalen Widerspruch erkenne — folgende Aeußerungen des Abgeordneten Seyffardt-Krefeld, welche er laut stenographischem Bericht in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 11. Februar 1880 gethan hat und zwar unter „Bravo! Sehr richtig!“ und anderen Zustimmungsäußerungen seiner Parteigenossen:

„Meine Herren, ich bin ein großer Freund der Simultanschule, aber ich bin kein Fanatiker für dieselbe; ich will gern zugeben, daß es Verhältnisse geben kann, wo es fraglich ist, ob durch Errichtung einer Simultanschule ein Fortschritt erzielt wird. Aber, meine Herren, wo nach reiflichem Ermessen die Träger der Schullasten, diejenigen, welche die Verantwortung für die Entwicklung des Schulwesens haben, sich für die paritätische Schule einstimmig oder fast einstimmig entscheiden, oder aber, wo durch sie gewissermaßen nur eine Wiederherstellung guter alter Tradition stattfindet, da, glaube ich, hat die Simultanschule, die doch nur eine doppelt-konfessionelle Schule (!!) ist, volle und gleiche Berechtigung mit der einfach-konfessionellen Schule.

„Da muß ich nun konstatieren, daß ein Unterschied in der Behandlung des Religionsunterrichts in den beiden Arten von Schulen weder bei den Protestanten noch den Katholiken bemerkbar ist, daß ein Vorzug der konfessionellen Schulen vor den paritätischen durch die Ermöglichung einer intensiven Wirksamkeit des Religionsunterrichts auf

die Erziehung oder eine Beeinflussung der übrigen Lehrgegenstände durch konfessionelle Besonderheiten weder mir — ich gebe zu, das bedeutet ja wenig — noch den verschiedenen Regierungsschulräten, die den Revisionen beiwohnten, vor die Augen getreten ist. Nie hat einer der Herren nach dieser Richtung hin eine Bemerkung gemacht. Meine Herren, die Erfahrung aber darf ich daraus entnehmen, wie recht Herr v. Sybel neulich hatte, als er es aussprach, daß das wirklich erziehliche Moment nicht in den Unterscheidungsformeln, sondern in dem allen christlichen Konfessionen Gemeinsamen liegt." „... Wollen Sie aber einen Unterschied zwischen den beiden Arten von Schulen machen, so kann ich ihn nur zu Gunsten der paritätischen konstatieren. In ihnen gewinnen die Kinder ohne besondere Belehrung durch den einfachen Augenschein, durch die Teilnahme an den Leiden und Freuden des gemeinsamen Schullebens eine Grundlage zu echt christlicher Toleranz, wie wir sie nicht schöner wünschen und in unserer Zeit, wo die Konfessionen sich an den verschiedenen Orten mehr und mehr mischen, gar nicht entbehren können. ...."

„Meine Herren, daß die Simultanschule in der That eine Etappe in diesem Kampfe des Staates mit der Kirche um die Schule ist, das ist ja leicht zu erklären. So lange konfessionelle Volksschulen existieren, darf die Geistlichkeit ja nur auf die nächst eintretende günstige Konjunktur rechnen, um alle Aussicht zu haben, ihre frühere maßgebende und herrschende Stellung wieder einzunehmen. Daß sie große Aussichten hat, liegt ja insofern in der Natur der Dinge, als die unwandelbare Festigkeit, die man der Hierarchie nachrühmen darf, wenn sie einmal eine feste Position gefaßt hat, immer im Vorteil ist gegen die schwankende Haltung des Staates, die ihren natürlichen Grund hat in den wechselnden Personen. ....."

„Herr v. Mühler hat nicht einmal gemerkt, daß bei seinem blinden Eifer für strenge Gläubigkeit die Staatsschule langsam immer mehr zur Priesterschule geworden war. Meine Herren, ich habe das Vertrauen zu dem Herrn Minister, daß er unserer Volksschule den staatlichen Charakter wahren werde, wenn er auch die Hilfe der Simultanschule weit von sich weist; ich habe es umsomehr, da ja auch sein unmittelbarer Vorgänger, Herr Dr. Falk, dem fälschlich die tendenziöse Begünstigung der Simultanschule untergeschoben wird, bezüglich dieser Institution nur die alte preußische Verwaltungsmaxime befolgte, und doch die Staatsschule intakt seinem Nachfolger überliefert hat."

„Hätte Herr Falk nur ein wenig mehr Entgegenkommen gezeigt — und es ist jammerschade, daß er es nicht gethan hat — so würde heute das Volksschulwesen vieler unserer größeren und mittleren rheinischen Städte simultanisiert sein, es würden heute sowohl in Düsseldorf als in Köln Simultanschulen existieren zum Entsetzen der Herren von jener Seite.

Meine Herren, die Aeußerungen der Stadtverordneten jener Städte sind in der Richtung ergangen" .... „Die Bewegung für paritätische Schulen, für doppelt-konfessionelle Schulen mit dem besonderen Charakter, wie ich ihn bezeichnet habe, sie ist nicht unterdrückt, sondern nur verlegt. Sie wird wiedererstehen, wenn eine kommende Zeit die vielen Mängel, die auch heute noch unserem Schulwesen ankleben, durch eine große That, durch Schaffung des Unterrichtsgesetzes, das der Staatsschule ein für alle Zeiten sicheres Fundament gewährt und die Mitwirkung der Gemeinde reguliert, beseitigen wird. Mit Sicherung der Kommunalschule unter Staatsaufsicht gegen alle Eventualitäten wird die Bewegung für paritätische Schulen zur friedlichen Ausgleichung der schroffen Gegensätze des Tages und ohne Beeinträchtigung des legitimen Einflusses der Konfessionen sich aufs neue und wie ich hoffe, mit unbesieglicher und unüberwindlicher Kraft Bahn brechen."

Auf diese von der Linken applaudierten Worte erwiderte nach einer Zwischenrede des Abgeordneten Dr. Lieber der damalige Kultusminister v. Puttkamer:

„Ich vermute doch, daß die grundsätzlichen Verteidiger der Simultanschule (so nannte er also Herrn Seyffardt und Genossen ohne späteren Widerspruch), sei es auf der Tribüne, sei es in der Presse, eine verlorene Sache verteidigen" — und er führte zum Beweise eine Aeußerung Heinrich v. Treitschkes an, an dessen letztem politischen Auftreten man vielleicht von jener Seite Anstoß genommen habe, dem man aber den hohen sittlichen Ernst nicht abstreiten werde:

> „Wir haben uns (damit meint Herr v. Treitschke doch seine früheren politischen Parteigenossen. D. Eins.) durch die großen Worte von Toleranz und Aufklärung verleiten lassen zu manchen Mißgriffen im Schulwesen, welche die christ-

liche Bildung unserer Jugend zu schädigen drohen und beginnen jetzt endlich einzusehen, daß die Simultanschulen auf der niedrigsten Stufe des Unterrichts doch immer nur ein leidiger Notbehelf sein werden. Duldung ist ein köstlich Ding, doch sie setzt voraus, daß der Mensch selber schon eine feste religiöse Ueberzeugung habe. Ein guter Elementarunterricht muß in allen Fächern von dem gleichen Geist durchdrungen sein. Weltgeschichte zu lehren vor Kindern, die nach Kinderart nur gut und böse, wahr und falsch zu unterscheiden wissen, und dabei weder den Protestanten, noch den Katholiken, noch den Juden Anstoß zu geben, das ist ein Eiertanz, der selbst einem bedeutenden Gelehrten kaum gelingen kann, geschweige denn der bescheidenen (?) Bildung eines Elementarlehrers. Nichts Gefährlicheres für das Kindergemüt als die inhaltslose Phrase! Es ist die Pflicht des Staates, scharf darüber zu wachen, daß unsern Schulkindern nicht unter dem Aushängeschild der Duldsamkeit die Gleichgültigkeit gegen die Religion anerzogen werde."

„Meine Herren," fuhr der Minister fort, „das sind in meinen Augen Worte, für die allein schon Herr v. Treitschke berechtigt ist, ein Monument von der deutschen Nation zu erhalten." Der Herr Minister führte dann die amtliche Aeußerung eines Kreisschulinspektors im Hauptamt vom 27. Juli 1878, die offiziell zur Kenntnis des Kultusministeriums gebracht sei, von folgendem Inhalt an, „daß die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichtes durch die Einrichtung der paritätischen Schulen innerlich und äußerlich wesentlich erschwert ist, und daß die Hindernisse von der Natur sind, daß sie kaum beseitigt werden können." Auch sonst wurde den Aeußerungen des Herrn Abgeordneten Seyffardt eine vernichtende Kritik durch die Abgeordneten Strosser und Stöcker zu teil, auf die ich nicht näher eingehen will. Jedenfalls ist hierdurch bewiesen, daß Herr Seyffardt unter dem lauten Beifall seiner Parteigenossen für die Simultanschule als die bessere Schule gegenüber der Konfessionsschule sich ausgesprochen hat, wie er dann nach dem Nachweis der gegnerischen Redner — mit allen Mitteln der Propaganda eine solche in seiner Heimatstadt Krefeld eingerichtet hatte.

Ich komme weiter zur Elbinger Schuldebatte. Dieselbe fand nicht am 19., sondern am 17. und 18. Dezember 1879 statt. Daß dieselbe keine bloß technische oder Kompetenz-Frage

zum Gegenstand hatte, dafür hiermit eine ganze Reihe von Belegen. Ich verweise hier zunächst auf den in der Dienstagsnummer unter „Kirche, Schule“ zc. mitgeteilten Bericht „Vom Rhein“ über die Aussprachen in der Kommission und das von Gneist und Puttkamer Gesagte, sowie auf den dort ebenfalls angeführten Ausschnitt der „Kreuzzeitung“ über die Debatte. Auch der Herr Hofprediger Stöcker brachte in seiner glänzenden und nach jeder Richtung hin erschöpfenden Rede die prinzipielle Bedeutung dieser Frage treffend zum Ausdruck.

Er sagte:

„Der Herr Abgeordnete Gneist hat uns seines Wohlwollens, seiner Anerkennung für den konservativen Zug versichert, der durch unsere Zeit geht. Wir erkennen das dankbar an, aber wenn man das konservative Prinzip irgendwie anerkennt, so muß man es auch anerkennen in Bezug auf den Gegensatz gegen die Simultanschule; denn, meine Herren, in diesen Fragen von Kirche und Schule pulsiert das Herzblut des Volkes und der Kirche und der Fall von Elbing trägt alle Züge dieses großen Streites in sich, der in unserer Zeit geschlagen wird um das Wohl und Wehe nicht bloß der Schule, sondern um das Wohl und Wehe unseres ganzen Volkes. Hier, meine Herren, steht die alte, in einem Jahrtausend bewährte Fahne des Geisterkampfes, auf der steht „christliche Erziehung“, welche den ganzen Menschen beherrscht und durchdringt, dort die Fahne, auf welcher zuerst stand „Simultanschule aus pädagogischer Rücksicht“, und ich weiß, der Bannerträger hat es wohl nicht anders gemeint. Aber die sich unter die Fahne rangiert haben, haben darauf geschrieben: „Simultanschule aus Prinzip“ und andere, die dazu gekommen sind, haben wiederm darauf geschrieben: „Reiner Humanismus.“

Soweit Stöcker. Was dann aber die Erklärung des Herrn v. Sybel angeht, so lautete dieselbe nach dem mir vorliegenden Berichte folgendermaßen:

„Nach Ansicht meiner Partei liegt also kein Grund vor, uns darüber zu äußern, ob der Minister mit seiner Entscheidung recht gehabt hätte, wenn hier res integra vorläge; denn nach unserer Ansicht lag res integra nicht vor, und ich freue mich erklären zu können, daß auch der frühere Minister Falk dieser Ansicht beitritt.“

Dann aber sagte Herr v. Sybel trotzdem zur prinzipiellen Seite der Frage folgendes:

„Nach meiner Ansicht hat die Simultanschule wie die konfessionelle in Preußen relative Berechtigung, je nachdem die eine oder die andere dem lokalen Bedürfnis entspricht.“ „Giebt es denn eine christliche Konfession, die das Dasein eines allmächtigen und allweisen Gottes leugnet, oder von Christi Erlösungswerk eine andere Vorstellung hat, oder die Unsterblichkeit der Seele und eine ewige Vergeltung in Abrede stellt? Eine solche würde allerdings keinen Anspruch auf eine offizielle Vertretung in einer preußischen Simultanschule haben.“ „Aber das kindliche Gemüt auf jene metaphysischen Distinktionen vorzubereiten, worin die Theologen unserer Kirche ihr Unterscheidungsvermögen geschärft haben, ist ebensowenig christlich wie pädagogisch.“ „Die Schule soll sich nur möglichst energisch mit jenen einfachen Grundwahrheiten, wie sie in der Bergpredigt und den apostolischen Briefen zur ewigen Stärkung und Erfrischung der Menschen niedergelegt sind, befassen, ohne Rücksicht auf konfessionelle Unterscheidungen und Zänkereien.“ „Die Mischung der Konfessionen schreitet nun mit der Vermehrung der Verkehrsmittel fort; nach 30 Jahren giebt es vielleicht in Preußen keine Ortschaft ohne gemischte Bevölkerung. Da ist die Frage, welcher Konfession die Lehrer angehören, ganz untergeordnet; den Kindern gegenüber kann doch der konfessionelle Unterschied nicht durchgeführt werden ohne die größte Glaubenstyrannei, oder aber man müßte die allgemeine Schulpflicht aufheben.“ (Oho! rechts.) „Die Ultramontanen allerdings drängen auf die konfessionelle Schule hin, weil sie Gegner der allgemeinen Schulpflicht sind.“ (Widerspruch im Zentrum.) „Wir aber wollen, daß die konfessionelle und die Simultanschule die Grenzen innehalten, die mit der Innehaltung der staatlichen Schulpflicht verträglich sind.“

Also auch Herrn v. Sybels persönliche Sympathien waren ganz entschieden mehr auf der Seite der Simultanschule. Aber selbst wenn es so wäre, daß man ganz objektiv den Standpunkt festgehalten hätte: „beide Schulsysteme haben ihre (d. h. doch wohl gleiche) Berechtigung,“ so ist dieser Standpunkt sowohl im Widerspruch mit der rechtlichen Lage unseres Volksschulwesens (vergl. Artikel 24 der Verfassungs-Urkunde: „bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die kon-

fessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen") als im Widerspruch mit der Behauptung und Anerkennung, daß die evangelische Konfessionsschule der festeste Halt gegen den Ultramontismus sei. Ist sie das und sieht der Nationalliberalismus in dem Ultramontanismus — wohlgemerkt: nicht in dem Katholizismus — eine schwere, augenblicklich vielleicht die schwerste Gefahr für unser Vaterland, dann hätte er nie und nimmer auch nur zur Auflösung einer einzigen evangelischen Konfessionsschule die Hand bieten oder sich für dieselbe begeistern sollen. Wie ist es aber in Krefeld, Wermelskirchen und Hückeswagen hergegangen? Wir Rheinländer wissen davon ein Lied zu singen. Ich bin Herrn v. Eynern dankbar, daß er mir konzediert: „ich scheine wirklich zu glauben," daß Herr v. Bennigsen mit seinem Eintreten für die fakultative Simultanschule sich in Widerspruch mit jener Behauptung des „Hannoverschen Couriers" gesetzt. Ich glaube das voll und ganz, und will es auch Herrn v. Eynern zu beweisen versuchen. Er meint: „der Widerspruch wäre allerdings da, wenn Herr v. Bennigsen die Simultanschule nicht als fakultativ, sondern als obligatorisch gefordert oder hingestellt hätte." Ich erinnere Herrn v. Eynern an die Unterscheidung: Notzivilehe, fakultative und obligatorische Zivilehe. So ist die Stellung der verschiedenen Parteien auch gegenüber der Simultanschule etwa zu klassifizieren. Ja, wenn Herr v. Bennigsen mit dem hochverehrten und von allen Parteien gleich geachteten Heinrich v. Treitschke die Simultanschule seiner Zeit als einen „leidigen Notbehelf" bezeichnet hätte, der nur in den dringendsten Ausnahmefällen statthaben dürfe, so würde er, bezw. sein Organ mit Recht und in voller Konsequenz der Anschauung die evangelische Konfessionsschule jetzt haben preisen dürfen. So aber bleibe ich dabei, daß es ein Widerspruch mit sich selbst, aber — historisch angesehen — eine durchaus erfreuliche „Schwenkung" ist, wenn der „Hannoversche Courier" jetzt so zu der Konfessionsschule sich stellt, daß er sie — die auf einheitlichem religiösen Prinzip erbaute — als Hort und Halt gegen den Ultramontanismus preist. Nicht „Kampfobjekt" werden damit die Schulen, aber Pflanzstätten echt evangelischer Gesinnung und protestantischen Bewußtseins. Mehr verlangen wir nicht, das aber verlangen wir.

Doch ich muß noch zu einem Worte Herrn v. Bennigsens aus

der verhältnismäßig jüngsten Zeit mich wenden, das in vieler Beziehung mir das gefährlichste zu sein scheint. Auf dem nationalliberalen Parteitage in Köln im Juni 1882 hat sich Herr v. Bennigsen nach dem stenographischen Bericht der „Köln. Ztg." über das Schulwesen folgendermaßen ausgedrückt:

„Es ist auch das Gebiet der Schule, ich meine, das Verhältnis des Staates zu der Schule, auf welche diese konservativ-ultramontane Kombination ihre Kreise warf. Meine Herren, wir stehen, nach der Entwicklung Deutschlands und Preußens, nicht nur die Liberalen, sondern auch manche Konservative nach den Traditionen der preußischen Verwaltung, einem festen, klaren System in den Paragraphen der Verfassung und den Ansprüchen der Ultramontanen und der Orthodoxen gegenüber; und hier erblicke ich eine Gefahr, wenn es auf die Dauer gelingt, auf einer solchen Grundlage und für solche Zwecke eine politische Verbindung Hoch-Konservativer und Ultramontaner ins Werk zu setzen. Aber verlangt unsere Verfassung denn etwas so Unmögliches? Nein, sie verlangt die Verwaltung des Schulwesens durch den Staat, bei welcher zugleich eine weitgehende Mitwirkung den Gemeinden übertragen und gesichert werden soll. Dagegen räumt sie den einzelnen Religionsgesellschaften den erforderlichen Einfluß auf den Religionsunterricht in der Volksschule ein, aber was sie nicht will, das ist eben, daß sie entschieden verlangt, den übertriebenen Anspruch der kirchlichen Gesellschaften, seien es nun ultramontane oder orthodoxe Protestanten, zurückzuweisen. Die kirchlichen Gesellschaften streben darnach, das ganze Schulwesen in ihre Hände zu bekommen und die Verwaltung desselben zu übernehmen. Das, was sie verlangen, ist aber durchaus nichts Neues. Heftige Kämpfe zwischen Staat und Kirche werden wiederholt von der letzteren geführt, um die Staatsgesetzgebung in Bezug auf das Schulwesen lahm zu legen. Ich bin fest überzeugt, daß wenn zur Zeit der Aera Falk dieser nicht in so hohem Maße fast ganz von dem Kampfe zwischen Staat und Kirche in Anspruch genommen wäre, er ohne Zweifel auch auf dem Schulgebiete gesetzgebend gewirkt haben würde, um das ins Leben zu führen, was im Vorhergesagten ausgedrückt wird. Gerade daher aber ist auf diesem Gebiete die Gefahr für uns am größten, weil in jener Periode die Gesetzgebung für das Schulwesen nicht vollständig fertig gestellt wurde."

In diesen Aeußerungen kann ich, nachdem durch das Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872 und durch das Falksche Ministerialreskript

vom 13. März 1872 dem Staate allein das Recht der Beaufsichtigung der Schule zugesprochen ist, nur das Zukunftsideal einer andern inneren Gestaltung der Schule erblicken und schließe mich notgedrungen den Ausführungen der konservativen Zeitungen an, welche sagten: „Würden diese Ausführungen einmal Rechtsregel für die Führung und Entwicklung der Volksschule, so wäre auch sie damit auf eine schiefe Ebene gestellt, auf der sie unaufhaltsam in derselben Tiefe der Religionslosigkeit ankommen müßte, in welche vor kurzem die französische Schule geführt worden ist. Die liberale „Nat.-Ztg." (damals wohl auch nationalliberal? D. Eins.) hat bekanntlich die französische Republik ob dieser „zivilisatorischen" That, mit welcher Frankreich wieder an die Spitze der Kulturentwicklung gelangt sei, beglückwünscht." — Soweit von Herrn v. Bennigsen!

Nun noch ein Wort vom liberalen Schulverein. Daß Herr v. Eynern sich über diesen Verein irrt, möge er aus den ebenfalls in der Dienstagsnummer dieses Blattes unter „Bonn" mitgeteilten Resolutionen ersehen, welche Herr Professor Jürgen Bona Meyer im Liberalen Schulverein November 1882 aufgestellt und welche von letzterem angenommen worden sind. Ich habe noch zahlreiches anderes Material über diesen Verein mit seinen unseligen und verwirrenden Agitationen, will aber nur eine Aeußerung seines Führers und Hauptthelden, des Herrn Professors J. B. Meyer, noch anführen. In seiner Broschüre von 1882: „Der Kampf um die Schule" sagt er wörtlich: „Ich gestehe frei, daß meine religiöse Stimmung in einer katholischen Kirche (das ist der moderne, freisinnige Protestantismus!) so gut geweckt werden kann, wie in einer protestantischen und in dieser nicht besser (man staune über dieses Christentum!) als in einer jüdischen Synagoge. Ueberall tritt mir in andächtiger Verehrung der Glaube an die übersinnliche Welt entgegen, und dieser Glaube bleibt mir ehrfurchtsvoll, stimmt mich andächtig unter allen Symbolen, welche die Verehrung der Heiligen nicht in ein Zerrbild menschlicher Abgötterei verwandeln. Mögen Gegner das immerhin für eine zurückgebliebene Schwachheit ansehen, jedenfalls kann und soll ein Kind naturgemäß über solche allgemeine Religionsstimmung nicht herauskommen." Ich hoffe bestimmt, daß Herr v. Eynern einen solchen Standpunkt gleich mir verwirft.

Ich komme zum letzten. Herr v. Eynern fragt mich, welche Partei ich für mich in Anspruch nähme. Nun, ich bin deutsch-konservativ und seit meiner Gymnasiasten- und Studentenzeit, seit 1862 ein begeisterter

Anhänger des Fürsten Reichskanzler, wenn auch in vielleicht manchen Punkten anderer Meinung als er. Meine Regierungsfreundlichkeit habe ich in Thaten aller Art im blauen Rock wie im schwarzen genugsam bewährt. Zu dem Hohenzollernhause, zu Kaiser und Reich werde ich stehen, so lange ein Hauch in mir ist. Aber ebenso wahre ich mir gegenüber den jeweiligen Ministerien meine Freiheit als Bürger und als Christ. Wer Gott fürchten gelernt hat, ob auch in Schwachheit, der fürchtet sich überhaupt nicht vor den Menschen. Was aber meine Aeußerung in Barmen angeht, so hat Herr v. Eynern dieselbe doch nicht in meinem Sinne aufgefaßt. Mit den „staatlichen Gewalten“, denen man gegenübertreten und erklären müsse: „das erwarten wir, das erbitten wir, das verlangen wir; dafür werden wir kämpfen kraft des allgemeinen Priestertums“ habe ich in erster Linie die gesetzgebenden Faktoren, das Herrenhaus und Abgeordnetenhaus, gemeint. Der Kampf aber soll ein ehrlicher Meinungskampf auf der Arena des öffentlichen Volkslebens sein. Wir haben eine so volle Zuversicht zu der Gerechtigkeit unserer Sache, daß wir den Sieg, so Gott will, noch zu erleben hoffen. Jedenfalls werden wir nie „den Acheron“ gegen die Regierung in Bewegung setzen. Aber die uns verfassungsgemäß gewährleisteten Rechte und Freiheiten, Mittel und Kräfte werden wir gebrauchen. Und damit, Herr v. Eynern, für diesmal ohne jedes Gefühl der Bitterkeit ein Lebewohl. Liz. Weber, Pfarrer.

M.=Gladbach.

In der Westdeutschen Zeitung vom 15. Nov. kam folgender Artikel:

[**Die Schwenkung des „Hannoverschen Courier“.**] Der „Hannoversche Courier“ sagt in einem Leitartikel „das Herrenhaus“ vom 9. März 1872 gleich nach den Debatten des Herrenhauses über das Schulaufsichtsgesetz:

„Die ganze Weltanschauung der für gewöhnlich maßgebenden rechten Seite des Herrenhauses beruht auf einer in doppelter Beziehung falschen Vorstellung, daß nämlich die Anhänglichkeit des Volkes an die staatlichen Gewalten durch kirchliche Mittel gestärkt werde, und dieser Stärkung bedürfe . . . . . . Die Stützung der weltlichen Autorität durch die kirchliche hat sich nicht nur als überflüssig, sie hat sich überhaupt als Illusion herausgestellt.“

Dann hat aber der Staat offenbar auch kein Interesse an der religiösen Seite der Volksschule. In einem Leitartikel vom Montag

den 21. Dez. 1879, der die Landtagssession, die gerade die Elbinger Schuldebatte gebracht hatte, behandelt, heißt es:

„Die Nationalliberalen suchten das System Falk gegen das System Puttkamer zu retten ... Den Geist des Falkschen Systems" ... „Falk war der Ansicht, daß unter dazu geeigneten lokalen Verhältnissen die Simultanschulen ein wertvolles Mittel seien, die konfessionellen Gegensätze abzuschleifen, v. Puttkamer hält davon nichts, er billigt die Simultanschule nur, wo sich auf andere Weise eine Schule nicht herstellen läßt."

Daraus geht evident hervor, daß der „Hannoversche Courier", da das Abschleifen der konfessionellen Gegensätze damals noch sein Ideal war, die Simultanschulen für das Erstrebenswerte, die Nicht-Simultanschulen dagegen mehr nur für ein notwendiges Uebel gehalten hat, so daß also die von mir behauptete ganz bedeutende Schwenkung thatsächlich vorliegt.

Der Abg. Seyffardt, der Wortführer der Nationalliberalen bei Gelegenheit der Krefelder Schuldebatten, sagte nach dem Referat des „Courier" vom 11. Febr. 1880:

„Ich bin ein Anhänger der Simultanschulen. In den Simultanschulen lernen die Kinder von früh auf sich lieben. Die traurigen, getrübten konfessionellen Verhältnisse werden heller und klarer werden, wenn die Simultanschulen die Regel, die konfessionellen die Ausnahme bilden...... Schon jetzt würden wir in Köln und in anderen größeren Städten am Rhein das Simultanschulwesen strikt durchgeführt haben, wenn uns Falk ein klein wenig mehr Entgegenkommen gezeigt hätte. Es wird die Zeit kommen, wo wir ein Unterrichtsgesetz haben, nach welchem die Kommunen selbständig ihr Schulwesen ordnen, dann wird der Sieg auf unserer Seite sein."

Bei Gelegenheit der Elbinger Schuldebatte schreibt weiter der „Courier":

„Die Ablehnung der Interpellation Gneist in der Elbinger Schulfrage ergab 98 Stimmen mehr für die konfessionelle Schule."

Da alle Nationalliberalen mit Ausnahme von Hede's damals für Gneist stimmten, so stimmten sie also gegen die konfessionelle Schule. Noch am 28. Februar 1883 erklärte endlich die „Nat. Korresp.", daß die nationalliberale Partei unentwegt zu den Falkschen Prinzipien in

der Simultanschule stehe. Ich könnte auch noch anführen, daß selbst bei Gelegenheit des Ev. Schulkongresses in der Nummer vom 17. Okt. d. J., Morgenausgabe, der „Hann. Courier“ in Bezug auf den Vortrag des Realgymnasial-Lehrers Leimbach sagte: „Seine Forderungen betreffs der Kirche an die höheren Schulen, resp. Lehrerseminarien sind in der That so weitgehend, daß sie den Namen utopischer Ideen vollauf verdienen.“ Da die Aeußerungen des „Hann. Cour.“ ganz außerordentlich selten und immer höchst vorsichtig auf die Schulfragen sich erstreckt haben, so sind mir die vorstehenden Aeußerungen vollständig genügend. Ich halte also meine Aeußerung über den „Hann. Cour.“ voll und ganz aufrecht. Weber.

Die Redaktion der Westdeutschen Zeitung trat mir zur Seite, indem sie am 16. November schrieb:

„Herr v. Eynern schreibt: „Will Herr Liz. Weber trotzdem bei seinem Vorwurfe einer „Schwenkung“ verharren, so verzichte ich darüber auf jedes weitere Wort.“ Es hat im höchsten Grade das Befremden der weitesten Kreise derjenigen Männer, welche politische, kirchliche und Schulfragen verfolgen, erregt, daß Herr v. Eynern zu leugnen sucht, daß in der sog. Falkschen Aera ein sehr großer Teil der nationalliberalen Männer im Parlament und Volk mit ihren Sympathien auf seiten der Simultanschule gewesen sind. Diese Thatsache steht nun aber doch so über jeder Anzweiflung erhaben fest, daß es wiederum vollständig unbegreiflich ist, wie Herr v. Eynern dagegen ankämpfen will. Keine noch so gewandte Dialektik wird diese Thatsache aus der Welt schaffen. Und wenn Herr v. Eynern immer wieder darauf hinweist, daß allein die Erklärung des Herrn v. Sybel vom 18. September 1879 im Prinzip die Stellung der Nationalliberalen bezeichnet habe und man sich nur an diese amtliche Erklärung halten dürfe, so muß man doch fragen: was hilft denn das Prinzip, wenn in der Praxis ein anderes Verhalten beobachtet wird? Es will und kann doch kein Mensch die Thatsache für unwahr erklären, daß fast die gesamte nationalliberale Presse in jenen Jahren, als die Simultanschulen in großem Maßstabe eingeführt oder erstrebt wurden, auf seiten dieser Bestrebungen stand. Woher nahm denn die nationalliberale Presse diese Direktive?

Im übrigen kann es uns ja nur sehr freuen und freuen wir uns von Herzen, daß die Simultanschule heute schlechterdings keinen Boden mehr hat.“

Herr v. Eynern antwortete mir am 15. November auf den Artikel folgendermaßen:

„Die Schwenkung des „Hannoverschen Courier“. Herr Liz. Weber bringt vier Citate vor. Das erste ist eine allgemein gehaltene Bemerkung über die Stützung der weltlichen Autorität durch die kirchliche und hat mit der Volksschule, die eine Veranstaltung des Staates ist und zu dem Zwecke einer Stützung der weltlichen Autorität durch die kirchliche nicht gegründet wurde, nichts zu thun. Das zweite Citat ist rein referierender Art und giebt Anschauungen Ausdruck, wie sie die Herren Falk und v. Puttkamer über Konfessions- und Simultanschulen nach der Meinung des betreffenden Referenten haben sollen. Das dritte Citat, aus dem „Hannoverschen Courier“, ist der Abdruck aus einem Sitzungsbericht des Abgeordnetenhauses einer Rede des Abg. Seyffardt. Endlich heißt das vierte Citat wörtlich, ebenfalls einem Bericht entnommen: „Die Ablehnung der Interpellation Gneist in der Elbinger Schulfrage ergab 98 Stimmen mehr für die konfessionelle Schule.“ Der „Hannoversche Courier“ selbst spricht nicht. Das ist also die Beweisführung, die Bewahrheitung der behaupteten Thatsache, daß das „Organ des Herrn v. Bennigsen“ in der Schulfrage eine solche Schwenkung gemacht habe, daß Herr Liz. Weber fast an ein Wunder glauben wollte. Mit dieser Beweisführung hält Herr Liz. Weber seine Behauptung „voll und ganz“ aufrecht. Dagegen kann ich nicht weiter ankämpfen; es übertrifft alles, was mir bisher auf dem Gebiet der Beweisführung entgegengetreten ist.“ E. v. Eynern.

Darauf antwortete ich ihm:

„Was die Citate aus dem „Hannoverschen Courier“ angeht, so bitte ich jeden Leser, meine Citate neben Herrn v. Eynerns Erklärungen zu halten, um 1. zu erkennen, daß die Volksschule sowohl von dem „Hannoverschen Courier“ (in seiner Aeußerung zu den Debatten über das Schulaufsichtsgesetz), wie von Herrn v. Eynern in ganz anderem Sinne aufgefaßt und beurteilt wird, als von sämtlichen preußischen Königen und Ministern, die alle „Gottesfurcht“ und „Achtung vor der Obrigkeit“ in untrennbarer Zusammengehörigkeit, auf dem Grunde der christlichen, in der Kirche dargestellten Religion, als das schon in der Volksschule grundleglich Anzustrebende betrachtet haben; man vergleiche unseres Kaisers Aeußerung an die Berliner Volksschullehrer nach den Attentaten: die religiöse Erziehung müsse noch viel ernster und tiefer

gefaßt werden, damit solches nicht wieder vorkomme. Das zweite Citat referiert über die Haltung der **eigenen** Partei, also doch in durchaus zustimmender Art. Das dritte Citat ist deshalb angeführt, um die eigentümliche, von anderen Zeitungen teilweise abweichende Wiedergabe der Seyffardtschen Rede (also wiederum eines Abgeordneten der **eigenen** Partei) hervortreten zu lassen. Das vierte Citat zeigt in der Bemerkung „für die konfessionelle Schule", daß es sich auch nach der Ansicht des „Hannoverschen Courier" damals um den Gegensatz: „Konfessionelle" oder „Simultanschule" gehandelt hat. Die beiden letzten Citate, das der „Nationalliberale Korrespondenz" und das des „Hannoverschen Courier" vom 17. Oktober d. J., übergeht Herr v. Eynern. Ich überlasse jedem Leser nun das Urteil. Dies vorläufig mein letztes Wort!" Weber.

Noch einmal mußte ich zur Feder greifen auf folgende Erklärung des Herrn v. Eynern:

Ich habe nirgendwo geleugnet, „daß in der sogenannten Falkschen Aera ein sehr großer Teil der nationalliberalen Männer im Parlamente und im Volk mit ihren Sympathien auf seiten der Simultanschule gewesen sind". — Das stand nicht zur Frage. Ich richtete mich gegen einen ganz anders lautenden, nicht einen Teil, sondern die nationalliberale Partei als solche treffenden Satz, der mir geeignet erschien, in das nach jahrelangen Bemühungen endlich erreichte gute Verhältnis der nationalen Parteien einen Riß zu bringen.

Ich antwortete ihm darauf folgendes:

„Geehrte Redaktion! Die Aeußerung des Herrn v. Eynern zwingt mir noch einmal die Feder in die Hand. In meiner Erklärung in Nr. 258 sagte ich wörtlich . . . „daß die Nationalliberalen sich mit ganz vereinzelten Ausnahmen — Herrn v. Bennigsen an der Spitze — für die Simultanschule stets erwärmt und mit allen Mitteln der Propaganda in der Falkschen Aera und später dafür eingetreten sind". Dieser Satz deckt sich wesentlich mit dem Ihren und ist nicht ein ganz anders lautender Satz. Weber."

Doch 5 Jahre später sollte der Kampf, der hier in einem kleinen Einzelbilde sich dargestellt, im ganzen preußischen Volke noch in viel heißerer Weise entbrennen. Im Januar 1892 brachte

der Minister Graf v. Zedlitz-Trützschler, ein Ehrenmann vom Kopf bis zur Zehe und ein eminent gescheidter und beredter, dabei ein tief frommer Mensch, den Entwurf eines Volksschulgesetzes bei den Kammern ein, der aus seiner eigensten Initiative hervorgegangen war.

Nur die Verhandlungen der preußischen Generalsynode von 1891 hatten denselben in etwa vorbereitet.

In der elften Sitzung derselben wurde verhandelt der Antrag des Synodalen Pfarrers a. D. und Redakteurs Zillessen, Berlin: Generalsynode wolle beschließen: den Evangelischen Oberkirchenrat zu ersuchen, dem Herrn Minister der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten die zuversichtliche Erwartung der Synode auszusprechen, daß 1) die ins Auge gefaßte Aufbesserung der Volksschullehrer-Gehälter baldigst und in zureichendem Maße verwirklicht werde; daß 2) den Volksschullehrern eine vollgültige Vertretung in dem Schulvorstande ihrer Schule, bezw. in der Ortsschulbehörde gewährt werde; daß 3) die Verpflichtung der Lehrer zu den niederen Küsterdiensten baldigst allgemein beseitigt werde; und daß 4) den Volksschullehrern die Einnahmen aus den kirchlichen Nebenämtern — nachdem eine Sonderung der in Betracht kommenden Gehälter allenthalben vorgenommen ist — nicht mehr auf ihr Gehalt angerechnet werden."

Aus den Ausführungen des Antragstellers war zu entnehmen: Der Antrag ist im Interesse der evangelischen Volksschullehrer gestellt, die eine sehr schwierige und verantwortungsvolle Aufgabe haben, von deren Wohlsein und Zufriedenheit die Zukunft der evangelischen Kirche mit abhängig ist, weshalb sich die Kirche stets sollte angelegen sein lassen, ihr Wohlbefinden und ihre Berufsfreudigkeit zu mehren. Seit Jahren hat eine Entfremdung und Abneigung gegen die Kirche unter den Volksschullehrern Platz gegriffen. Der Beruf des Antragstellers (Redakteur der deutschen Lehrerzeitung) verschafft ihm Einblick in die Verhältnisse. Auch sind die Erfahrungen des 8. deutschen Lehrertages noch ebenso unvergessen, als die diesjährige Versammlung von 3000 Lehrern, die sich gerade so feindlich zur Kirche stellte, als der vorjährige Lehrertag. Stets geht der Ton durch die Aeußerungen der Lehrer, daß sich die Kirche nicht um sie kümmere. Neben der liberalen Lehrerpresse wirkte die Tagespresse, namentlich die jüdisch beeinflußte, dahin, die Lehrer mit Haß und Bitterkeit gegen die Kirche zu erfüllen. Wir wollen nicht Böses mit Bösem vergelten, sondern zeigen, daß die

Kirche ein Herz auch für die Lehrer hat, und er bitte deshalb um einen Ausdruck der Sympathie seitens der Synode für den Volksschullehrerstand. Damit überschreite die Synode doch nicht ihre Kompetenz, wohl aber könne sie hierdurch viel zur Beseitigung der Feindseligkeit der der Kirche entfremdeten und zur Stärkung der ihr freundlich gegenüberstehenden Lehrer beitragen. Die evangelischen Lehrervereine wirken in gutem Sinne; aber wie viele Lehrer haben gar nicht mehr den Mut, ihnen beizutreten. Redner beantragte, den Antrag der Petitionskommission zu überweisen, betonte noch die Notwendigkeit der Aufbesserung der Gehälter, begründete die Forderung der Beseitigung der Verpflichtung zu den niederen Küsterdiensten, die zwar niemanden schänden, aber die doch auch nicht jedem Lehrer zugemutet werden können, und tritt für eine durchgreifende Aenderung der Gehaltsberechnung für Küster- und Lehrerdienste ein, alles, um auch der Kirche zu dienen.

Der Antrag wurde der Petitionskommission überwiesen.

In der 15. Sitzung kam sodann zur Verhandlung der Bericht der Petitionskommission über Petitionen mehrerer Kreissynoden und des Vorstandes des evangelischen Schulkongresses über die bevorstehende gesetzliche Regelung des Volksschulwesens.

Die Kommission beantragte:

I. Hochwürdige Generalsynode wolle erklären: der konfessionelle Charakter der Volksschule ist grundsätzlich zu wahren, namentlich auch durch folgende Bestimmungen:

a) für jede konfessionelle Schule ist ein konfessioneller Schulvorstand zu erhalten, bezw. zu bilden;

b) in diesem Schulvorstand ist in der Regel der Vorsitz einem Geistlichen der betreffenden Konfession zu übertragen;

c) die Volksschullehrer sind auf konfessionellen Lehrerbildungsanstalten für ihren Beruf vorzubereiten;

d) konfessionellen Minderheiten ist beim Vorhandensein einer gering zu bemessenden Minimalzahl von schulpflichtigen Kindern das Recht auf eine konfessionelle Schule zuzuerkennen;

e) da, wo den evangelischen Minderheiten in der Diaspora wegen einer zu geringen Minderzahl eine öffentliche Schule nicht zugestanden werden kann, ist die Errichtung konfessioneller Privatschulen nicht zu erschweren, und hierbei eine doppelte Belastung der Eltern zu Schulzwecken möglichst zu vermeiden;

f) die Entlassung aus der Schule ist in möglichst enger Verbindung mit der Konfirmation zu erhalten und deshalb die doppelte Schulentlassung nicht zur allgemeinen Vorschrift zu machen;

g) die Lokalschulinspektion für die konfessionelle Volksschule ist in der Regel einem Geistlichen der betreffenden Konfession zu übertragen und auch die Kreisschulinspektion möglichst konfessionell zu ordnen;

h) das für Schulzwecke benutzte Vermögen der Kirchen und Kirchengemeinden ist den letzteren unter allen Umständen zu erhalten;

i) die Remuneration für das kirchliche Nebenamt ist den Lehrern bei Bemessung ihres Lehrergehalts nicht im vollen Umfang anzurechnen.

II. Hochwürdige Generalsynode wolle beschließen: den evangelischen Oberkirchenrat zu ersuchen, vorstehende Erklärung in geeigneter Weise zur Kenntnis des Herrn Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten zu bringen.

III. Hochwürdige Generalsynode wolle die vorbezeichneten Petitionen durch Beschluß I und II für erledigt erklären.

Referent Syn. Dr. Renner (Wernigerode) erklärte: Obwohl lange Reden nicht mehr opportun sind, dürfte doch die Erziehung der Kinder in der Schule allgemeines Interesse erregen. Die evangelische Kirche hat die deutsche Volksschule begründet, nachdem sich die alte Kirche ablehnend gegen die bürgerliche Schule verhalten hatte. Luther ist der größte Schulmann gewesen. Sein Katechismus ist noch heute das wichtigste Schulbuch. Heute aber ist das Verhältnis geändert. Die Schule ist Staatsanstalt geworden. Damit ist aber das innerliche Band zwischen Schule und Kirche nicht zerschnitten. Die Schule ist nicht nur Lern-, sondern Erziehungsanstalt. In der Erziehung aber ist die Religion der Hauptfaktor. Die Schule darf sich zu ihr nicht in Gegensatz setzen. Darum kommt die Schule an der Kirche nicht vorüber, und diese nicht an jener. Und wenn der Staat Unterrichtsfragen regelt, soll er die Kirche fragen. Steht das nicht im Gesetz, so steht es im Worte der Wahrheit, und darauf beruhen auch unsere Forderungen.

Haben wir keinen evangelischen Staat mehr, so haben wir doch noch ein christliches Volk. Unserer Schule ist mit dem bekenntnislosen Unterricht nicht gedient. Wir fordern daher die konfessionelle Volksschule. Wir wünschen konfessionelle Schulgemeinden mit ebensolchen Vorständen, in denen auch der Lehrer seine Stelle finden sollte. Wir wünschen die konfessionelle Schule als Grundsatz. Wir wissen, daß es

Ausnahmen, Notbehelfe geben kann. Aber weil die Staats- und Stadtbehörden so gern zu diesem Notbehelf greifen, wünschen wir ein bestimmtes Maß der Zulässigkeit dieser Ausnahmen festgestellt zu sehen.

Was die Lokalinspektion betrifft, so sehen weite Kreise unseres Volkes in dem Geistlichen die geeignete Kraft zur Leitung der Volksschule und ihres Religionsunterrichts. Wenn während des Kulturkampfs und infolgedessen manche ungeeignete Elemente mit in die Schulinspektion gekommen sind, so bleiben doch die große Mehrzahl, ja man kann sagen fast alle Schulinspektionen in den besten Händen, so lange sie bei den Geistlichen sind. So lange die Lokalschulinspektion besteht, wird meiner Meinung und Hoffnung nach der Staat immer wieder auf die Geistlichen zurückgreifen müssen, und die Lehrer, die so lebhaft deren Beseitigung wünschen, werden, wenn ihr Wunsch erfüllt wird, sich nach den alten Geistlichen bald wieder zurücksehnen. Die organische Verbindung der Geistlichen und Schulstellen bringt hinsichtlich der Vermögensberechnung bei einer Trennung der Kirche von der Schule die allergrößten Schwierigkeiten mit sich. Man betrachte das Vermögen meist als der Kirche gehörig; aber die Schule hat doch oft seit Jahrhunderten ein Mitrecht des Nießbrauchs erworben, welches natürlich durch ihren konfessionellen Charakter bedingt ist. Wo der Küster- mit dem Lehrerdienst verbunden ist, wird gewöhnlich 9/10 des Gehalts auf die Lehrthätigkeit, 1/10 auf die Küsterthätigkeit gerechnet. Wenn es nun zu einer Teilung kommt, liegt die Gefahr vor, daß durch diese Berechnung ein für die Kirche sehr schlimmes Präjudiz geschaffen wird. Ich vertraue übrigens dem Kirchenregiment, sowie den dabei wesentlich interessierten Patronen, daß sie das Interesse der Kirche in vermögensrechtlicher Beziehung wahren werden.

Den Punkt II, die Remuneration im Nebenamt betreffend, bittet Referent zu streichen. Die Gehaltsfrage der Lehrer ist aus dem Grunde weggelassen, weil der Minister bereits Vorbereitungen zur Gehaltserhöhung trifft. Aber je lebendiger das Band zwischen Schule und Kirche vor uns steht und je mehr wir die Lehrer ansehen als Mithelfer in der kirchlichen Arbeit, desto mehr wünschen und hoffen wir, daß sie ihres Amtes mit Freuden walten und nicht mit Seufzen.

Syn. Hackenberg beantragt Punkt I g zu streichen. — Syn. Pfeiffer beantragt den Punkt I f nicht zur Abstimmung zu bringen und an die Kommission zurückzuverweisen. — Syn. Trommershausen und Genossen beantragen folgende Resolution: Generalsynode

wolle im Anschluß an die über die gesetzliche Regelung des Volksschulwesens gefaßten Beschlüsse a) ihre Freude darüber zum Ausdruck bringen, daß der Kultusminister eine ausreichende Aufbesserung der Gehälter der Volksschullehrer kräftig in die Hand genommen hat, b) die Erwartung aussprechen, daß die Verpflichtung der Lehrer zum persönlichen Küsterdienst, da, wo sie noch besteht, bald in Wegfall komme.

Syn. Graf Posadowsky (Posen) beklagt die Einführung der paritätischen Volksschule, die niemand zur Freude, aber vielen zum Leide gereicht. Er hält es nicht für erwünscht, daß das Ziel der Volksschule so hoch gestellt werde. D e Seminarien enthielten einen zu ausgedehnten Lehrplan, auf dessen Erlernung hin die Lehrer sich schließlich für zu gebildet halten, um als einfache Landschullehrer sich noch genügend befriedigt zu fühlen; daher ihr Streben nach den Volksschulen der großen Städte. Dem Osten drohe viel Gefahr in pekuniärer Beziehung und der Staat solle keine Mittel scheuen, um die Minorität zu schützen. Lieber gar kein Volksschulgesetz, wenn dasselbe nicht als obersten Grundsatz die konfessionelle Volksschule an die Spitze stellt. (Beifall.)

Syn. D. Frick empfiehlt die Annahme der Anträge bis auf Punkt i. Das „suum cuique“ müsse gleichmäßig gewahrt werden. Die Verbindung von Schule und Kirche sei das berechtigte Ziel schon eines Comenius, Pestalozzi und in neuerer Zeit eines Willmann gewesen! Ernste Pastoren und ernste Schullehrer würden diesem Streben nie etwas entgegenzusetzen haben. Der umfassende Lehrplan der Seminarien sei wohlbedacht, um die Seminaristen in den Stand zu setzen, rechte Lehrer zu sein.

Syn. Schumann (Frankfurt a. O.) bestreitet, daß eine Ueberschraubung der Ziele der Seminarien stattfinde. Der Seminarist bedürfe einer umfassenden Geistesbildung. (Beifall.) Daraus allein sei der Segen für das Volk zu erhoffen, nicht minder aus der pflichtgemäßen Amtsführung der Geistlichen als Schulinspektoren, die gerade auch für die Schule und den Lehrkörper selbst ihre segensreiche Wirkung bezeugt habe. Es sei darum von der höchsten Wichtigkeit, daß man die geistliche Schulinspektion aufrecht erhalte. (Zustimmung.) Erhalten wir, was wir haben und richten wir an die Staatsregierung, die Lehrer und die kirchlichen Behörden die Mahnung: „Verwirf es nicht, es ist — wahr und wahrhaftig — ein Segen darin!“ (Bravo!)

Syn. P Zillessen (Redakteur der „Lehrer-Zeitung“, Berlin) ist für eine sorgfältige Orts-Schulaufsicht, und nimmt dafür die Zusammen-

wirkung des Orts-Schulvorstandes mit dem Pfarrer als Vorsitzendem in Anspruch, die völlig ausreiche. Dagegen müsse die Kreisschulinspektion dem Staate überlassen bleiben. In Punkt g und h werde aber zusammen zu viel verlangt hinsichtlich der Berücksichtigung des konfessionellen Standpunktes.

Syn. Hackenberg vertritt nochmals seinen Antrag, den Punkt g fallen zu lassen. Er wolle keineswegs dadurch die berechtigte Aufsicht des Geistlichen abgeschafft wissen. Man wäre längst von Worten zu Thaten, nämlich zur Abstimmung gelangt, wenn man dem Antrage der Minorität in der Kommission Folge gegeben und die Frage der Lokal- und Kreisschulinspektion unerörtert gelassen hätte. Dadurch wäre der Synode die Auseinandersetzung über schultechnische Dinge erspart worden. Es gelte lediglich die Forderung des konfessionellen Charakters der Volksschule! Um in dieser Beziehung einen starken, weil einheitlichen Ton in die Versammlung, die über den Gegenstand zu beraten habe, hinein klingen zu lassen, bitte er alle schultechnischen Fragen bei Seite zu lassen.

Ein Schlußantrag wird angenommen.

Ref. Syn. Renner widerspricht im Schlußwort der Streichung des Punktes g. Man solle denselben aufrecht erhalten. Die Resolution sollte man auch deshalb annehmen, um den Wunsch nach Aufbesserung des Gehalts der Volksschullehrer gleich heute von der Synode aus erschallen zu lassen.

Es erfolgt die Abstimmung. Dieselbe ergiebt zunächst den Beschluß der Annahme des Punktes g neben Punkt h. Der Punkt i wird der Kommission zur späteren Erledigung wieder zurückverwiesen. Dann werden die Punkte a bis f, hierauf noch h und II und III angenommen. Die Resolution wird, da Punkt i zurückverwiesen ist, auf Antrag des Syn. Pfeiffer gleichfalls an die Kommission zurückverwiesen.

In der XIX. Sitzung kam dann der Bericht der II. Kommission (für Petitionen) zu dem Antag Zilleſſen und Genossen, zu der Resolution Trommershausen und Genossen, welche folgendermaßen lautete: „General-Synode wolle im Anschluß an die bezüglich der bevorstehenden gesetzlichen Regelung des Volksschulwesens gefaßten Beschlüsse: a) ihre Freude darüber zum Ausdruck bringen, daß der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten eine ausreichende Aufbesserung der Volksschullehrer-Gehälter kräftig in die Hand genommen hat, b) die Erwartung aussprechen, daß die Verpflichtung der Lehrer zu persönlicher Ausrichtung

der mechanischen Küsterdienste, wo diese Verpflichtung noch besteht, baldigst in Wegfall komme"; — endlich zu Punkt i des Berichts der Petitions-Kommission vom 24. November 1891.

Referent: Synodale Dr. Renner befürwortet folgenden Antrag der Kommission: I. Generalsynode wolle beschließen: a) dem Minister für geistliche 2c. Angelegenheiten ihren wärmsten Dank dafür zu bezeugen, daß derselbe eine ausreichende Aufbesserung der Volks- und Mittelschullehrer-Gehälter kräftig in die Hand genommen hat — b) die Erwartung auszusprechen, daß die Verpflichtung des Lehrers zu persönlicher Ausrichtung der sogen. niederen Küsterdienste, wo diese Verpflichtung noch besteht, baldigst in Wegfall komme — c) dem Wunsche Ausdruck zu geben, daß die aus kirchlichen Aemtern fließenden Einnahmen der Lehrer nicht, beziehungsweise nicht in vollem Umfange, auf ihr Lehrergehalt angerechnet werden und — d) es auch in kirchlichem Interesse für wünschenswert zu erklären, daß den Volksschullehrern im Schulvorstande eine vollgültige Vertretung gewährt werde.

Durch vorstehende Beschlüsse wurden die Anträge für erledigt erklärt.

Wesentlich im Sinn und Geist dieser Beschlüsse der preußischen Generalsynode war der Zedlitzsche Volksschulgesetzentwurf gehalten.

Er war in 9 Abschnitte eingeteilt: Aufgabe und Einrichtung der öffentlichen Volksschule — Träger der Rechtsverhältnisse der öffentlichen Volksschule (Schulbezirke. Schulverbände. Aufbringung der Volksschullasten) — Verwaltung der Volksschulangelegenheiten. Schulbehörden — Schulpflicht und Bestrafung der Schulversäumnisse. Privatunterricht — Vorbildung. Anstellung. Dienstverhältnis und Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen — Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen — Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen — Leistungen des Staates zur Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen — Schluß — und Uebergangsbestimmungen.

In Begründung des Entwurfs hieß es:

„Die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 bestimmt im Artikel 26: Ein besonderes Gesetz regelt das ganze Unterrichtswesen. Der vorliegende Entwurf bezweckt die Ausführung dieser Vorschrift auf dem Gebiet der Volksschule. Das Streben nach einer einheitlichen gesetzlichen Regelung des Unterrichtswesens trat nicht erst bei Erlaß der

Verfassungsurkunde hervor. Das Bedürfnis wurde vielmehr schon nach den Befreiungskriegen empfunden, als die nationale Wiedergeburt Deutschlands eine von einheitlichen Grundgedanken getragene, nach einheitlichen Zielen strebende Jugendbildung als eine besonders wichtige Staatsaufgabe erkennen ließ.

In diesem Sinne ordnete die Allerhöchste Ordre vom 3. November 1817 den Erlaß einer allgemeinen Schulordnung an. Dieselbe lautet: „Je inniger Ich überzeugt bin, daß zum Gelingen alles dessen, was der Staat durch seine ganze Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung bezweckt, der erste Grund in der Jugend des Volkes gelegt werden müsse, und daß zugleich eine gute Erziehung derselben das sicherste Förderungsmittel des inneren und äußeren Wohles der einzelnen Staatsbürger sei, desto angelegentlicher ist Meine Aufmerksamkeit und Fürsorge von jeher auf diesen wichtigen Bestandteil des öffentlichen Lebens gerichtet gewesen. Einen neuen Antrieb giebt ihr die durch die Gnade des Höchsten geschehene Herstellung und neue Gestaltung Meiner Staaten, die Mir die von allen Seiten sich regenden Bedürfnisse des Erziehungs- und Unterrichtswesens in denselben dringend ans Herz legt. Es würde eine, zumal bei der vergrößerten Anzahl und der neuen Einrichtung der Provinzialbehörden, sehr schwierige und weitläufige, in sich selbst wahrscheinlich nicht recht übereinstimmende, und noch weniger vielleicht mit dem Geiste und Streben in den übrigen Verwaltungszweigen zusammenwirkende Arbeit sein, wenn man fortfahren wollte, diesen Bedürfnissen nur im einzelnen, sowie sie sich ankündigten, zu begegnen, ohne die Verhältnisse des Erziehungs- und Unterrichtswesens im preußischen Staate im ganzen ins Auge fassen, und das, was im einzelnen dafür geschehen kann und muß, durch allgemeine Bestimmungen zu begründen. Ich finde aber, daß es ihm an einer Verfassung noch mangelt, wonach dies möglich wäre, an einer Verfassung, wodurch es in einem Geiste und unter gleichen Grundsätzen vereinigt würde, ohne Beeinträchtigung der Verschiedenheit, welche durch die Mannigfaltigkeit der im Umfang Meiner Staaten begriffenen Länder und Menschen und durch deren Stamm, Sprache, Religion, Gewerbe, besondere Rechte und Einrichtungen notwendig und durch die fortwährende Entwicklung der Erziehungs- und Unterrichtskunst herbeigeführt wird. Die wenigsten Meiner Provinzen sind mit gesetzlichen Grundlagen dafür versehen, unter den vorhandenen Provinzialschulordnungen fehlt Uebereinstimmung in mehreren Punkten, wo sie erforderlich wäre, alle einzelnen enthalten

vieles noch Streitige, oder nach den in andern mitwirkenden Verwaltungszweigen eingetretenen Veränderungen, sowie nach den inzwischen fortgeschrittenen inneren und äußeren Verbesserungen im Schulwesen neuer Festsetzungen Bedürftige, und die wenigen allgemeinen Bestimmungen, die das Allgemeine Landrecht und das Allgemeine Landschulreglement vom Jahre 1763 geben, sind zum Teil nicht umfassend genug, zum Teil auch als veraltet zu betrachten. Ich habe deswegen beschlossen, dem Erziehungs- und Unterrichtswesen Meiner Staaten, inwiefern es der öffentlichen Leitung und Aufsicht unterworfen ist, eine Verfassung von dem oben bezeichneten Charakter zu geben." Damit im Einklange schrieb die Instruktion für die Provinzialkonsistorien vom 23. Oktober desselben Jahres im § 7 vor: „daß eine allgemeine Schulordnung, welche die bei Leitung und Aufsicht des Schul- und Erziehungswesens sowohl in Absicht der inneren als äußeren Verhältnisse zu folgenden Grundsätze und Vorschriften umfaßt, entworfen und auf Grund derselben demnächst besondere Schulordnungen für die einzelnen Provinzen erlassen werden sollten."

Die Begründung verfolgt dann die weitere Entwicklung der Schulverhältnisse auf dem Gebiet der Gesetzgebung und Verwaltung und sagt zum Schluß:

„Die Staatsregierung erachtet die gesetzliche Regelung dieser Angelegenheiten für unaufschiebbar und hat daher unter Benutzung der bei Beratung des vorjährigen Entwurfs gewonnenen Erfahrungen die gegenwärtige Vorlage aufgestellt. Dieselbe erstreckt sich nicht nur auf das Gebiet der öffentlichen Volksschule, sondern giebt auch einheitliche Vorschriften für den Privatunterricht, soweit er die Ziele der Volksschule verfolgt. Es erscheint dies notwendig, weil der allgemeine Schulzwang nicht bloß durch den Besuch der öffentlichen Volksschule zur Durchführung gelangt. Der Entwurf will ferner das Lehrerbildungswesen regeln, weil er von dem Grundsatz der Konfessionalität der Volksschule ausgeht und eine weitere Sicherung dieses Prinzips in gesetzlichen Garantieen für eine konfessionell gerichtete Vorbildung des Lehrerstandes erblickt. Der Entwurf beschäftigt sich schließlich mit einer anderweiten Organisation der Schulbehörden, deren gegenwärtige Verfassung mit der Regelung der Volksschulunterhaltung auf kommunaler Grundlage nicht durchweg im Einklang stehen würde. Die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 bestimmt: „Art. 21. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden. Eltern

und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegbefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist. „Art. 22. Unterricht zu erteilen und Unterrichtsanstalten zu gründen und zu leiten, steht jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat. „Art. 23. Alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener. „Art. 24. Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen. Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften. Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule steht der Gemeinde zu. Der Staat stellt, unter gesetzlich geordneter Beteiligung der Gemeinden, aus der Zahl der Befähigten die Lehrer der öffentlichen Volksschulen an. „Art. 25. Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschulen werden von den Gemeinden, und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen. Der Staat gewährleistet demnach den Volksschullehrern ein festes, den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen. In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich erteilt.""

Der erste prinzipiell wichtigste Abschnitt über Aufgabe und Einrichtung der öffentlichen Volksschule lautete:

§ 1. Aufgabe der Volksschule ist die religiöse, sittliche und vaterländische Bildung der Jugend durch Erziehung und Unterricht, sowie die Unterweisung derselben in den für das bürgerliche Leben nötigen allgemeinen Kenntnissen und Fertigkeiten.

§ 2. Es müssen so viele Volksschulen vorhanden sein, als erforderlich sind, um diejenigen schulpflichtigen Kinder aufzunehmen, welche nicht anderweit genügenden Unterricht erhalten.

§ 3. Die Volksschulen sind thunlichst derart zu legen, daß sie von den ihnen zugewiesenen Kindern zu allen Jahreszeiten ohne Unterbrechung und ohne Schädigung ihrer Gesundheit besucht werden können. Zusammenhängende Ortschaften mit beträchtlicher Kinderzahl, deren Wohnplätze von der nächsten Volksschule mehr als zwei und einen halben Kilometer entfernt sind, sollen in der Regel ihre eigene Volksschule haben.

§ 4. Einklassige Volksschulen sollen im allgemeinen nicht über achtzig Kinder zählen. Bei mehrklassigen Volksschulen ist in der Regel auf je siebenzig Kinder eine vollbeschäftigte Lehrkraft anzustellen.

§ 5. Unterrichtsgegenstände jeder Volksschule sind: Religion, deutsche Sprache (Sprechen, Lesen, Schreiben), Rechnen nebst den Anfängen der Raumlehre, vaterländische Geschichte, Erdkunde, Naturkunde, Zeichnen, Singen, Turnen, und für Mädchen: weibliche Handarbeiten. Die Aufnahme anderer Gegenstände in den Lehrplan der Volksschule bedarf der Genehmigung des Unterrichtsministers.

§ 6. Der Lehrplan und die innere Einrichtung der Volksschule, insbesondere die Verteilung der Stunden auf die einzelnen Unterrichtsgegenstände, die Veränderung der bestehenden Schuleinrichtungen, die Errichtung neuer Volksschulen, Klassen und Lehrerstellen, werden auf Grund der von dem Unterrichtsminister nach Maßgabe dieses Gesetzes zu erlassenden allgemeinen Vorschriften von dem Regierungs-Präsidenten nach Anhörung, beziehungsweise auf Antrag der Kreis- (Stadt-) Schul-Behörde unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse bestimmt. In Stadtkreisen trifft die verstärkte Stadtschulbehörde (§ 66) Bestimmung über die Errichtung neuer Klassen und Lehrerstellen an bestehenden Volksschulen. Die Einführung neuer Lehrpläne und Schulbücher für den Religionsunterricht erfolgt im Einvernehmen mit den kirchlichen Oberbehörden, beziehungsweise den zuständigen Organen der betreffenden Religionsgesellschaft. Die Aufhebung bestehender öffentlicher Volksschulen bedarf der Genehmigung des Unterrichtsministers.

§ 7. Die Volksschule hat drei Unterrichtsstufen.

§ 8. Die Schüler der Unterstufe sollen wöchentlich achtzehn bis zweiundzwanzig, die der Mittelstufe sechsundzwanzig bis dreißig, die der Oberstufe achtundzwanzig bis zweiunddreißig Lehrstunden erhalten.

§ 9. Es hängt von den örtlichen Verhältnissen, insbesondere von der Zahl der Schüler ab, ob die Unterrichtsstufen als getrennte Klassen einzurichten sind.

§ 10. In den Städten sollen im allgemeinen Volksschulen mit mindestens drei aufsteigenden Klassen bestehen.

§ 11. Wo drei- und mehrklassige Volksschulen vorhanden sind, dürfen Kinder nicht gegen den Willen der Eltern oder deren Stellvertreter einer einklassigen Volksschule zugewiesen werden.

§ 12. Wo die Anzahl der einem Lehrer überwiesenen Kinder über achtzig steigt, oder wo das Schulzimmer für die vorhandene ge-

ringere Zahl von Kindern nicht ausreicht, und die Verhältnisse die Anstellung eines zweiten Lehrers oder eine räumliche Aenderung nicht gestatten, sowie da, wo andere Umstände dies notwendig erscheinen lassen, kann mit Genehmigung des Regierungspräsidenten eine zweiklassige Schule mit einem Lehrer und verkürzter Unterrichtszeit (Halbtagsschule) eingerichtet werden. Sind zwei Lehrer an einer Volksschule vorhanden, so ist der Unterricht in drei aufsteigenden Klassen mit verkürzter Unterrichtszeit zu erteilen.

§ 13. Lediglich wegen des Religionsbekenntnisses darf keinem Kinde die Aufnahme in die Volksschule seines Wohnortes versagt werden.

§ 14. Bei der Einrichtung der Volksschulen sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen. Der Regel nach soll ein Kind den Unterricht durch einen Lehrer seines Bekenntnisses empfangen. Soweit nicht an einem Ort bereits eine anderweite Schulverfassung besteht, sollen neue Schulen nur auf konfessioneller Grundlage eingerichtet werden. Die vorhandenen Volksschulen bleiben, vorbehaltlich anderweiter Anordnungen im einzelnen Falle (§ 6), in ihrer gegenwärtigen Verfassung bestehen.

§ 15. Wo die Zahl der Schulkinder einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft in einer Schule anderer Konfession über dreißig steigt, kann vorbehaltlich der Bestimmung des § 11 der Regierungspräsident bei Zustimmung der Gemeinde (Gutsbezirks, Schulverbands) die Errichtung einer besonderen Volksschule für dieselben anordnen. Die gleiche Anordnung hat zu erfolgen, wenn die Zahl über sechzig steigt. Die versagte Zustimmung kann bei ländlichen Schulbezirken durch den Kreisausschuß, bei städtischen Schulbezirken durch den Bezirksausschuß ergänzt werden.

§ 16. Der Religionsunterricht wird nach der Lehre derjenigen Religionsgesellschaft erteilt, welcher die Schüler angehören, die ihn empfangen.

§ 17. Ohne den Religionsunterricht durch einen Lehrer seines Bekenntnisses soll grundsätzlich kein Kind bleiben, welches einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft angehört. Zur Teilnahme an einem anderen Religionsunterricht dürfen Kinder, welche einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft angehören, nur auf Antrag der Eltern oder deren Stellvertreter zugelassen werden. Sind Kinder verschiedener, vom Staate anerkannter Religionsgesellschaften in einer

Volksschule vereinigt, so ist möglichst für die Angehörigen einer jeden von ihnen ein besonderer Religionsunterricht einzurichten, wenn ihre Zahl fünfzehn übersteigt. Kinder, welche nicht einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft angehören, nehmen an dem Religionsunterricht der Schule teil, sofern sie nicht seitens des Regierungspräsidenten hiervon befreit werden. Diese Befreiung muß erfolgen, wenn seitens der zuständigen Organe der betreffenden Religionsgesellschaft ein bezüglicher Antrag gestellt und der Nachweis erbracht wird, daß den Kindern in der ihrem Bekenntnisstande entsprechenden Form und durch einen nach der Lehre ihres Bekenntnisses vorgebildeten, auch im übrigen befähigten Lehrer Religionsunterricht erteilt wird. An konfessionell eingerichteten Schulen dürfen nur Lehrer der betreffenden Konfession beschäftigt werden. Diese Vorschrift findet auf den für die Kinder einer anderen Konfession anzustellenden Religionslehrer keine Anwendung. Letzterem kann, wenn die Beschaffung der Lehrkräfte mit erheblichen Schwierigkeiten und Kosten verbunden ist, ausnahmsweise nach Anhörung des Schulvorstandes die Erteilung anderer, religiösen Fragen fernstehender Lehrstunden übertragen werden.

§ 18. Den Religionsunterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften. Mit Erteilung des Religionsunterrichts dürfen nur solche Lehrer beauftragt werden, welche sich im Besitz eines, die Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts aussprechenden Lehramtszeugnisses befinden. Der von den betreffenden Religionsgesellschaften mit der Leitung des Religionsunterrichts beauftragte Geistliche oder Religionsdiener hat das Recht, dem Religionsunterricht in der Schule beizuwohnen, durch Fragen sich von der sachgemäßen Erteilung desselben und von den Fortschritten der Kinder zu überzeugen, den Lehrer nach Schluß des Unterrichts sachlich zu berichtigen sowie dementsprechend mit Weisungen zu versehen. Die kirchliche Oberbehörde ist befugt, im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten einen Ortsgeistlichen ganz oder teilweise mit der Erteilung des Religionsunterrichts zu beauftragen. Kosten dürfen den verpflichteten Gemeinden (Gutsbezirken, Schulverbänden) hierdurch nicht entstehen. Für den evangelischen und den katholischen Religionsunterricht gilt, falls von den kirchlichen Oberbehörden eine andere Bezeichnung nicht erfolgt, der Pfarrer, und wenn mehrere Pfarrer vorhanden sind, der erste Pfarrer als gesetzlich beauftragt zur Leitung des Religionsunterrichts für die innerhalb seiner Pfarrei belegenen Volksschulen. Eine

Zurückweisung des mit der Leitung des Religionsunterrichts Beauftragten vom Besuche der Volksschule ist zulässig, wenn derselbe die Ordnung der Schule gestört hat. Die Zurückweisuug erfolgt durch Beschluß des Regierungspräsidenten nach Benehmen mit den kirchlichen Oberbehörden beziehungsweise mit den zuständigen Organen der betreffenden Religionsgesellschaften. In dem Beschlusse sind die Thatsachen anzugeben, welche die Maßregel begründen.

§ 19. Die Gesamtdauer der Ferien in den Volksschulen soll jährlich neun Wochen nicht übersteigen. Mit dieser Maßgabe erfolgt die Festsetzung der Ferien und die Verteilung derselben auf die einzelnen Jahreszeiten durch die verstärkte Kreis- (Stadt-) Schulbehörde (§§ 61, 66).

§ 20. Die Schulzucht darf die Grenzen der elterlichen Zucht nicht überschreiten. Die allgemeinen Anordnungen für die Handhabung der Schulzucht werden von dem Regierungspräsidenten getroffen.

§ 21. Der Regierungspräsident erläßt über die Ausführung von Schulbauten und über die Ausstattung der Volksschulen die allgemeinen Anordnungen. In denselben ist die Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse vorzubehalten. Auf Grund der allgemeinen Anordnungen und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse stellt die verstärkte Kreis- (Stadt-) Schulbehörde (§§ 61, 66) die Anforderungen in Bezug auf die Volksschulbauten — auch bei Verbindung von Schul- und Kirchenamt — und in Bezug auf die Ausstattung der Volksschulen im einzelnen Falle fest.

§ 22. Für Volksschulbauten gelten folgende Grundsätze: 1) Jede Volksschule soll in der Regel ein eigenes Gebäude haben. Letzteres darf nicht gleichzeitig für andere, die Interessen der Schule beeinträchtigende Zwecke bestimmt sein. 2) Das Gebäude soll in der Regel für jede Schulklasse ein besonderes Zimmer enthalten. 3) In Bezug auf die Lage des Platzes, Grundfläche und Höhe der Schulzimmer, Zuführung von Licht und Luft, Heizungsanlagen, Beschaffung von Trinkwasser, Einrichtung von Bedürfnisanstalten, Anlegung von Dungstätten und Abfallgruben ist den Anforderungen der Gesundheitspflege zu entsprechen. 4) Soweit die örtlichen Verhältnisse es zweckmäßig erscheinen lassen, ist thunlichst in jedem Schulhause in den Städten eine Lehrerdienstwohnung, auf dem Lande wenigstens eine Lehrerdienstwohnung einzurichten.

§ 23. Ueber die Anordnung von Neu- und Reparaturbauten bei

Volksschulen — auch bei Verbindung von Schul- und Kirchenamt —, über die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Aufbringung der Baukosten, sowie über die Verteilung derselben auf Gemeinden (Gutsbezirke, Schulverbände) und Dritte, statt derselben oder neben denselben Verpflichtete beschließt, sofern Streit entsteht, der Kreisausschuß und sofern es sich um Stadtschulen handelt, der Bezirksausschuß. Gegen den Beschluß findet der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt. Mit dem Antrage ist, soweit der in Anspruch Genommene zu der ihm angesonnenen Leistung aus Gründen des öffentlichen Rechts statt seiner einen andern für verpflichtet erachtet, die Klage gegen diesen zu verbinden. Auch im übrigen unterliegen Streitigkeiten der Gemeinden (Gutsbezirke, Schulverbände) und Dritter darüber, wem von ihnen die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit zum Bau einer Volksschule obliegt, der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren. Der Antrag auf mündliche Verhandlung kann nur darauf gestützt werden: 1) daß der angefochtene Beschluß durch Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des betreffenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen den Kläger in seinen Rechten verletze; 2) daß die thatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden seien, welche zu dem Beschluß berechtigt haben würden.

§ 24. Bei Volksschulen ist für einen Platz zur Vornahme von Turnübungen Sorge zu tragen und zum Aufenthalt der Kinder im Freien während der Zwischenstunden Gelegenheit zu geben.

§ 25. Jede Volksschule ist mit den ihrer Aufgabe entsprechenden Lehrmitteln und mit dem nötigen Inventar auszustatten, sowie mit allem zu versehen, was zu ihrer zweckdienlichen Benutzung erforderlich ist.

§ 26. Die Schulräume sind in einer den Bedürfnissen des Unterrichts entsprechenden Weise mit frischer Luft zu versorgen, zu heizen, zu beleuchten, zu reinigen und in Stand zu halten.

In der Begründung dieses ersten Abschnittes hieß es:

Am 20. Mai 1886 bestanden im preußischen Staate 18271 Schulbezirke (Schulverbände) mit 34016 Volksschulen, in welchen 4838247 Kinder von 64750 voll beschäftigten Lehrern und Lehrerinnen Unterricht empfingen. Dieser Zustand ist das Ergebnis einer fast zweihundertjährigen stetigen Arbeit, in welcher der preußische Staat seine eigene Kraft bewährt und in welcher, wie auf allen anderen Staatsgebieten, seine Könige vorangegangen sind. Von der Schulordnung,

welche Friedrich Wilhelm I schon in seinem ersten Regierungsjahre am 24. Oktober 1713 erlassen hat, bis zu dem heutigen Tage haben die Könige von Preußen mit Eifer und Sorgfalt darüber gewacht, daß in ihrem Staate kein Kind ohne Unterricht bleibe, daß die Schulen, in welchen die Kinder unterrichtet und erzogen werden, sich in guter Ordnung befinden und den Lehrern das ihnen zustehende Einkommen gewährt werde. Ebenso haben sie von Anfang an und alle gleichmäßig darauf gehalten, daß die heranwachsende Jugend in der Schule zur Gottesfurcht und Vaterlandsliebe erzogen und auf Grund der hier erworbenen allgemeinen Bildung befähigt werde, ihre Stelle in der bürgerlichen Gesellschaft auszufüllen. So will König Friedrich Wilhelm I, „daß die arme Jugend aus ihrer Unwissenheit befreit werde und die Stücke lerne, welche zu ihrem Heile und Seligkeit höchst nötig seien.“ So will Friedrich der Große „nach wiederhergestellter Ruhe und allgemeinem Frieden das wahre Wohlsein seiner Länder in allen Ständen begründet sehen durch eine vernünftige sowohl als christliche Unterweisung der Jugend zur Gottesfurcht und anderen nützlichen Dingen“. So will König Friedrich Wilhelm III „unter seinen getreuen Unterthanen nicht allein nützliche Kenntnis verbreiten, sondern sie auch zu guten Bürgern und Dienern des Staates erziehen“. „Durch zweckmäßigen Unterricht lernen sie vernünftig denken und ihre Begriffe werden berichtigt; durch Moralität und Religion wird ihr Herz und ihre Sitten verbessert.“ Er hofft, „daß die Ueberzeugung durchdringen müsse, wie Kultur, öffentliche Ordnung und allgemeiner Wohlstand nur bei gutdenkenden und über ihre Verhältnisse gehörig aufgeklärten Unterthanen stattfinde“.

Der unter König Friedrich Wilhelm IV von dem Minister v. Ladenberg ausgearbeitete Unterrichtsgesetz-Entwurf schreibt im § 2 vor: „In der Volksschule sollen durch Unterricht, Uebung, Zucht und Ordnung die Grundlagen der für das Leben im Staate und in der Kirche, sowie der für das Berufsleben erforderlichen Bildung geschaffen werden.“ Von den beiden Gesetzentwürfen, welche unter Kaiser Wilhelms I Regierung entstanden sind, schreibt der von 1869 (Dr. v. Mühler) vor: „Die öffentliche Volksschule hat die Aufgabe, der Jugend für das Leben in Staat und Kirche, sowie für das Berufsleben durch Unterricht, Uebung und Erziehung die Grundlagen der Bildung und sittlichen Tüchtigkeit zu geben —“ und derjenige von 1877 (Dr. Falk): „Die Aufgabe der niederen Schulen ist die religiöse, sittliche und nationale

Bildung der Jugend durch Erziehung und Unterricht, sowie die Unterweisung derselben in den für das bürgerliche Leben nötigen allgemeinen Kenntnissen und Fertigkeiten." Durchgehend tritt dasselbe Gefühl von der hohen Verantwortlichkeit der Sache hervor; an einzelnen Stellen der Gesetze und der Motive für die Gesetzentwürfe wird demselben besonderer Ausdruck gegeben. Die Bedeutung der Sache beruht nicht bloß darauf, daß es sich hier um mindestens neun Zehnteile sämtlicher Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren handelt, sondern daß die Schule auch für diese eine ganz andere Wichtigkeit hat, als für das letzte Zehnteil. Aus diesem Gefühle der Verantwortlichkeit erklärt es sich wohl, daß zu allen Zeiten, wie immer das Verhältnis von Kirche und Staat aufgefaßt wurde, und welche theologische Richtung auch die Zeit beherrschte, überall die religiös-sittliche Erziehung der Jugend als die erste Aufgabe der Volksschule in Preußen angesehen worden ist. Es kommen darin zwei Grundsätze zur Geltung, der eine, daß das Gedeihen, ja der Bestand des Staates von der Bewahrung der Pflege der religiös-sittlichen Gesinnung seiner Bürger abhängt, der andere, daß neben der Kirche die beste und sicherste Stätte für die Begründung solcher Gesinnung in der Schule zu suchen sei. Hand in Hand mit der religiös-sittlichen Erziehung der Schuljugend ist aber auch stets die Vorbereitung derselben für das praktische Leben gegangen. Immer wieder wird daran erinnert, daß in der Unwissenheit und der Ungeschicklichkeit der Bevölkerung die Quellen der Armut, der Rohheit, des Bettels und dessen ganzer Gefolgschaft liege, daß die Kinder in der Schule erst arbeiten lernen, dann Lust an der Arbeit gewinnen und den Grund zu späterer Erwerbsfähigkeit legen sollen, daß der Wohlstand der Bevölkerung mit der Aufbesserung ihrer Schulen gleichen Schritt halte. Auch über den Weg, auf welchem das übereinstimmend bezeichnete Ziel zu erstreben ist, hat im allgemeinen eine Gleichheit der Ansichten bestanden. Unterschiede trafen nie den Kern der Sache und sind wohl vielmehr in öffentlichen Kundgebungen als in der stillen Arbeit der Schule selbst hervorgetreten. Von dieser Auffassung gehen auch die Vorschriften in den §§ 1 bis 26, betreffend die Aufgabe und Einrichtung der öffentlichen Volksschule, aus. Dieselben sind bestimmt, die Grundsätze festzustellen, an welche sich die Unterrichtsverwaltung bei der Leitung und Beaufsichtigung der Schulen zu binden, und die Ziele zu bezeichnen, welche sie zu erstreben hat. Bei dem Entwurfe der bezüglichen Bestimmungen war zu beachten, daß die Linien, innerhalb

deren sich das Leben der Schule bewegen soll, nicht zu eng gezogen werden dürfen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß die allzu sehr in Einzelheiten eingehenden gesetzlichen Vorschriften, welche in einigen Landesteilen gelten, der freien Bewegung und dem sicheren Fortschritte auf dem Gebiete der Schule die größten Hindernisse bereitet haben. Gerade jetzt, wo die allgemeinste Teilnahme der gesamten deutschen Bevölkerung der Erziehung der heranwachsenden Jugend in der Schule lebhaft zugewendet ist, wo man von ihr die Heilung mancher Schäden der bürgerlichen Gesellschaft erhofft, die Hut der höchsten Güter der Nation von ihr erwartet, wo von allen Seiten die verschiedensten Wege zu dem erstrebten Ziele vorgeschlagen und erörtert werden, liegt die Versuchung nahe, im Gesetze eine recht ausführliche Beschreibung der vollkommensten Schulformen zu geben; es würde jedoch auf das äußerste bedenklich sein, diesen Weg zu betreten.

Der vorliegende Entwurf hat sich darum im wesentlichen darauf beschränkt, die gegenwärtig im Schulleben geltenden bewährten Grundsätze festzuhalten und nur mit leichten Strichen einer weiteren Entwicklung den Weg zu öffnen. Andererseits haben die Familien, welche ihre Kinder der Schule zuführen, und die Gemeinden, welche sie, zum Teil unter nicht geringen Opfern unterhalten, ein Recht, zu erfahren, nach welchen Grundsätzen ihre Kinder erzogen werden, welche Kenntnisse und Fertigkeiten sie in der Schule erlangen, welche Bildung sie empfangen sollen. Ebenso darf der Zusammenhang nicht verkannt werden, in welchem die Vorschriften über die Einrichtung der Schule mit dem Aufwande stehen, den ihre Unterhaltung erfordert. Es ist daher unabweisbar, über die Zahl der Kinder, welche einem Lehrer überwiesen werden dürfen, über das Maß der Schulwege, welches man einem Kinde auflegen kann, über die Anforderungen, welche an die Ausstattung der Schulräume zu stellen sind, bindende Vorschriften zu geben, während es ein berechtigter Anspruch der Familien ist, daß der alte Gedanke der religiös-sittlichen und vaterländischen Erziehung der Kinder mit allen seinen Folgerungen im Gesetze ausdrücklich ausgesprochen werde. Wie bereits im Eingange erwähnt, sollen die §§ 1 bis 26 die Ziele angeben, welchen die Unterrichtsverwaltung zuzustreben hat; es soll damit ausgesprochen werden, daß nicht daran gedacht werden kann, sämtliche öffentlichen Volksschulen des preußischen Staates sofort nach den hier gegebenen Normen umzugestalten und also unverzüglich so viel neue Lehrerstellen zu gründen, daß keine Klasse mehr als 80 Kinder

zählt, und so viel Schulhäuser zu bauen, daß kein Kind mehr einen Schulweg von über 2½ Kilometer zurückzulegen hat. Es würde, wenn die Unterrichtsverwaltung derartiges ausführen wollte, nicht bloß die Leistungsfähigkeit der unterhaltungspflichtigen Verbände überspannt und die Bevölkerung beunruhigt, sondern es würde das Leben der Schule selbst gestört und dadurch geschädigt werden. Die §§ 3 und 4, die hier besonders in Betracht kommen, sind vielmehr wesentlich dazu bestimmt, die Normen zu geben, an welche die Unterrichtsverwaltung sich bei Neugründungen und Umbildungen von Schulkörpern zu binden hat. Sie haben zugleich den Zweck, die unterhaltungspflichtigen Gemeinden vor zu weit gehenden Forderungen auf dem Gebiete der äußeren Ordnung der Schule zu schützen, wollen aber die Gemeinden nicht hindern, freiwillig eine weitergehende Fürsorge, wie sie schon jetzt vielfach sich findet, eintreten zu lassen.

§ 1. Der § 1 weist der Volksschule im Anschluß an die dargelegten Grundsätze die Aufgabe zu, die religiöse, sittliche und vaterländische Bildung der Jugend durch Erziehung und Unterricht, sowie die Unterweisung derselben in den für das bürgerliche Leben nötigen allgemeinen Kenntnissen und Fertigkeiten zu fördern. Er stellt sich dabei auf denselben Standpunkt, welchen bereits der Minister von Altenstein in einem Immediatberichte vom 21. Juli 1829 einnahm, den er in Gemeinschaft mit dem Finanzminister erstattete, und welcher die Zustimmung König Friedrich Wilhelms III gefunden hat. In demselben heißt es: „Die Volksschulen haben nach meiner Ansicht nur dahin zu wirken, daß das Volk 1) den christlichen Glauben einfach und dem Evangelio gemäß aber mit Lebendigkeit und Innigkeit auffasse und ergreife; 2) in diesem Glauben den Grund und Antrieb zu einem sittlichen und durch festen christlichen Glauben glücklichen Leben finde; 3) innerhalb des ihm von Gott angewiesenen beschränkten Kreises klar und wahr denke; 4) seine Gedanken in diesem Kreise kurz und bündig auszusprechen; 5) fremde, seine Sphäre berührende und betreffende Gedanken leicht und richtig aufzufassen vermöge; 6) daß es lesen, schreiben, rechnen und singen lerne; 7) daß es seinen Regenten und sein Vaterland liebe, mit dessen Einrichtungen, Gesetzen u. s. w. nach Bedürfnis und Maßgabe seines Standpunktes bekannt, mit seinem Zustande zufrieden sei und in seiner Sphäre ruhig und befriedigt lebe; 8) die unerläßlichen gemeinnützigen Kenntnisse von der Natur, deren Behandlung und Benutzung, Gesunderhaltung des Leibes u. s. w. erlange;

9) daß es in Summa mit einem kräftigen, gewandten Leibe, gewecktem Geiste und richtigem Gefühle, Gott, dem Könige und dem Vaterlande und sich selbst dienen könne und wolle. „Nach diesen Grundsätzen ist mir die Volksbildung freilich etwas anderes, als ein notdürftiger Unterricht in den bloßen Vehikeln der Kultur: Lesen, Schreiben, Rechnen; doch glaube ich, daß die angegebenen Punkte auch das Landvolk keineswegs aus der ihm von Gott und Menschen angewiesenen Sphäre hinausheben, sondern im Gegenteil dieselbe ihm lieb und wert zu machen vermögen."

Am Rheine haben wir damals sofort zu dem Gesetzentwurfe Stellung genommen.

Gegenüber der Agitation des liberalen Schulvereins fanden sich am 17. Februar 1892 in Düsseldorf zufolge einer von dem Schreiber dieses angeregten und von 240 Personen, meist Geistlichen, Lehrern und Kaufleuten unterzeichneten Einladung etwa 400 Freunde der evangelischen Volksschule, darunter 120 Lehrer und 80 Pfarrer, zusammen.

Nachdem ich die Anwesenden willkommen geheißen und mit dem Zwecke der Versammlung bekannt gemacht hatte, wurde auf meinen Vorschlag ein aus folgenden Herren bestehendes Präsidium gewählt: Kommerzienrat Conze-Langenberg (Vorsitzender), Dr. jur. Frowein-Elberfeld, Hauptlehrer Hogeweg-Broich, Superintendent Blech-Düsseldorf (Beisitzer), Pfr. Liz. Weber-M.-Gladbach und Lehrer Heynen-M.-Gladbach (Schriftführer).

Auf Ersuchen des Vorsitzenden leitete Herr Pfarrer Duesberg-Düsseldorf die Verhandlungen durch ein Gebet ein. Sodann hielt Herr Chefredakteur Pfarrer **J. Zillessen** aus Berlin, Herausgeber der deutschen Lehrerzeitung, seinen angekündigten Vortrag über das Thema: „Wie stehen wir als evangelische Christen zu dem Volksschulgesetzentwurf und welche Abänderungen haben wir zu wünschen?" Da wohl schwerlich überhaupt etwas Besseres über den Gesetzentwurf gesagt worden ist, so bringen wir den Vortrag ausführlich zum Abdruck.

Redner führte in seiner kraftvollen und überzeugenden Weise folgendes aus: Wo es sich um einen für das Reich Gottes und die evangelische Kirche, für Volk und Vaterland wichtigen Kampf handelt, muß jeder auf seinem Posten stehen und im Aufblick zu Gott mitkämpfen, so gut er es eben vermag. In solchem Sinne bin ich hier

in Ihrer Mitte erschienen, und ich bin gern bereit, Sie in die eigentliche Sachlage, inbetreff deren ich zufolge meines nunmehrigen Berufes allerdings ziemlich orientiert sein dürfte, einzuführen.

Es handelt sich um den neuen Volksschulgesetzentwurf für das Königreich Preußen. Derselbe erhebt den Anspruch darauf, eine getreue und sorgsame Ausführung der einschlägigen Verfassungsbestimmungen zu sein. Gestatten Sie mir, daß ich Ihnen die betreffenden Artikel der Verfassung vorlese.

Redner verliest die Artikel 21, 22, 23, 24, 25 und fährt dann fort: Jeder, der vorurteilsfrei, ruhig und nüchtern diese Artikel der Verfassung liest, wird dem neuen Volksschulgesetzentwurf nicht den Vorwurf machen können, daß er nicht eine getreue Ausführung der Verfassungsbestimmungen sei. Es ist dies denn auch verhältnismäßig sehr selten geschehen, und wo es geschehen, ist der Versuch verunglückt. Dagegen ist sehr häufig der Ruf nach einer Veränderung und zwar nach einer gründlichen Veränderung der Verfassung laut geworden. Auf Grund einer Verfassung, hieß es, die vor mehr als 40 Jahren erlassen ist, die zur Zeit der stärksten Reaktion — nach der Revolution von 1848 und 1849 —, überhaupt in der dunkelsten Periode unseres Jahrhunderts entstanden ist, auf solch einer veralteten Verfassung kann man kein Volksschulgesetz für die jetzige Zeit mehr aufbauen!

Redner vergleicht alsdann den Zedlitzschen Schulgesetzentwurf mit dem v. Goßlerschen, und führt folgende charakteristische Unterschiede an:

1. Der Zedlitzsche Entwurf hat den konfessionellen Charakter der Volksschulen, den der v. Goßlersche auch wollte, durchgeführt und g e s i c h e r t.

2. Der Zedlitzsche Entwurf hat auch Bestimmungen über das Lehrerbildungswesen, die in dem v. Goßlerschen nicht standen, aufgenommen und vorgeschrieben, daß auch die Lehrerbildungsanstalten konfessionelle sein sollen.

3. Der Zedlitzsche Entwurf hat Schule und Haus in enge Beziehung zu einander gesetzt und statt der simultanen Schulvorstände mit dem Bürgermeister oder dem Ortsvorsteher an der Spitze konfessionelle Schulvorstände für jede Schule mit dem Lokalschulinspektor als Vorsitzenden und mit mindestens drei Familienvätern, die von den zu der betreffenden Schule gehörigen Familienvätern zu wählen sind, eingeführt.

4. Der Zedlitzsche Entwurf hat die Erhaltung und Begründung von Konfessionsschulen in der Diaspora ermöglicht und erleichtert.

5. Der Zedlitzsche Entwurf hat einen Unterschied gemacht zwischen Lehrern, die befähigt sind, Religionsunterricht zu erteilen und solchen, die nicht dazu befähigt sind. (Ruf: Leider!) Er hat nach § 112 die letzte Entscheidung darüber, ob die Befähigung zum Religionsunterricht vorhanden sei, in die Hand der obersten Kirchenbehörde gelegt, wie es in dem Musterlande des Liberalismus, in Baden, und in dem ebenfalls von dem Liberalismus um seines Schulgesetzes willen hochgepriesenen Oesterreich auch der Fall ist.

Diese 5 Punkte sind das eigentliche Verbrechen des Grafen v. Zedlitz, wie ich später beweisen werde. Hierzu kommen noch folgende Punkte:

6. Der Zedlitzsche Entwurf hat für alleinstehende und erste Lehrer ein Minimal-Grundgehalt von 1000 Mark festgesetzt und die Errichtung von Bezirks-Verbandskassen zur leichteren Bestreitung der Pensionen für emeritierte Lehrer angeordnet.

7. Der Zedlitzsche Entwurf hat den Kirchen und Kirchengemeinden das kirchliche Schulvermögen, das der v. Goßlersche Entwurf ihnen nehmen wollte, gelassen.

8. Der Zedlitzsche Entwurf hat die Schulverwaltung mit der neuen Provinzial- und Gemeindeordnung in Einklang zu bringen gesucht, die Schulabteilungen bei den Regierungen aufgehoben und die nächste regiminelle Befugnis den Kreis- bezw. Stadtschulbehörden übertragen.

9. Der Zedlitzsche Entwurf hat verlangt, daß kein Kind im Königreich Preußen ohne Religionsunterricht aufwachsen soll und daß dementsprechend die Kinder der Dissidenten, für den Fall, daß diese nicht nachweisen, daß ihre Kinder anderweitig einen geordneten Religionsunterricht erhalten, an dem Religionsunterricht der Schule teilnehmen sollen.

10. Der Zedlitzsche Entwurf hat die verfassungsmäßige Unterrichtsfreiheit aufrecht erhalten und dementsprechend das Privatschulwesen — wenn auch unter bedeutenden Einschränkungen — freigegeben.

Lassen wir den letzten Punkt betr. das Privatschulwesen, der übrigens von dem Freisinn mit großer, fast enthusiastischer Freude begrüßt worden ist, außer Acht, so fallen die fünf letzten Punkte bei der prinzipiellen Gegnerschaft eigentlich nicht ins Gewicht. Wünsche kann man ja auch inbetreff ihrer haben — überhaupt Wünsche, Abänderungsvorschläge, Klagen über Nichterfüllung berechtigter Forderungen ꝛc., so viel wie man will: das alles bedeutet noch keine prin-

zipielle Gegnerschaft, keine erbitterte Feindschaft. Nur mit der letzteren aber haben wir es zu thun.

Worin hat diese ihren Grund? Lediglich in den fünf ersten Punkten! Was aber diese anbetrifft, so enthalten sie in der Hauptsache Bestimmungen (auf eine Abweichung komme ich später), die von uns, von der evangelischen, der evangelisch-christlichen Bevölkerung gewünscht, verlangt, gefordert worden sind. Zahlreiche Konferenzen und Synoden, zunächst hier am Rhein und in Westfalen, dann aber auch in allen anderen Gegenden unseres Vaterlandes, mit besonderem Nachdruck der VII. Deutsche Evangelische Schulkongreß in Bielefeld und kürzlich die Generalsynode in Berlin haben sich in diesem Sinne ausgesprochen, sie haben es beklagt, daß ihre Forderungen in dem v. Goßlerschen Entwurf keine Berücksichtigung gefunden, und sie haben die Sicherung des konfessionellen Charakters der Volksschule, die Konfessionalität der Lehrerbildungsanstalten, die Mitbeteiligung der Eltern an der Schulverwaltung, die Erhaltung und Ermöglichung von konfessionellen Schulen in der Diaspora und auch die Erteilung des Religionsunterrichts nur von solchen Lehrern, die dem Bekenntnis ihrer Kirche zugethan seien, verlangt. Ich gestehe offen, ich für meinen Teil habe nicht geglaubt, daß, nachdem Herr v. Goßler als konservativer Minister einmal die abschüssige Bahn betreten hatte, diese Wünsche der evangelischen Bevölkerung noch jemals Berücksichtigung finden würden. Wider Erwarten ist es geschehen. Und wollen wir nun, da es geschehen ist, der preußischen Staatsregierung einen Vorwurf daraus machen? Wollen wir mit uns selbst in Widerspruch treten, uns selbst ins Angesicht schlagen? Wollen wir sein wie die Kinder, denen es niemand recht machen kann? Macht man es so, so ist es nicht gut, und macht man es anders, so ist es auch nicht gut! Soll das der Dank sein, den wir der Staatsregierung darbringen, daß sie auf unsere Wünsche, auf die Wünsche der evangelisch-christlichen Bevölkerung gehört hat?

Doch sehen wir weiter zu! Untersuchen wir die Sache genauer! Dem v. Goßlerschen Entwurf gegenüber blieb alles ruhig. Da gab es keine prinzipielle Gegnerschaft, keinen Sturm der Erregung, keine erbitterte Feindschaft. Da hieß es nicht: Lieber kein Schulgesetz als ein solches! Warum nicht? Herr v. Goßler war den Freunden der

Interkonfessionalität auf dem Schulgebiet, den Anhängern der modernen Aufklärung oder der sog. modernen Weltanschauung, wenn er es auch nicht wollte, einen — wesentlichen Schritt entgegengekommen. Er hatte das Wort „Konfessionsschule“ in seinem Entwurf vermieden. Er hatte statt der konfessionellen Schulvorstände, wie sie zumeist bestanden, Simultanschulvorstände eingesetzt und den Schulvorständen in jeder Hinsicht einen kommunalen Charakter verliehen. Elternhaus und Schule waren weiter auseinandergebracht, Kirche und Schule weiter von einander getrennt. Das war den bezeichneten Herren immerhin erwünscht. War es auch nicht viel nach ihrer Ansicht, so war es doch wieder ein Schritt weiter zu dem ersehnten Ziel. Graf v. Zedlitz sagt nun: Nein, diesen Schritt mache ich nicht mit! Schule und Elternhaus sollen in enger Verbindung mit einander gehalten werden, Schule und Kirche auch! Dem Elternhaus soll sein Recht auf dem Schulgebiete werden, der Kirche auch! Das ist der eigentliche Grund der Feindschaft, die sich gegen den Zedlitzschen Schulgesetzentwurf erhoben hat. Wenn man, wie ich es habe thun müssen, von Anfang an die einschlägigen Ergüsse der Presse verfolgt hat, so kann man keinen Augenblick darüber zweifelhaft sein. Unter der falschen Flagge: „Uebertreibung des konfessionellen Prinzips“ eiferten sofort alle freisinnigen und liberalen Blätter gegen die konfessionelle Volksschule, ja — mit nur wenigen Ausnahmen — nicht bloß gegen die konfessionelle Volksschule, sondern auch gegen den konfessionellen, den christlichen Religionsunterricht in der Volksschule. Nicht bloß die Konfessionsschule wurde verworfen, sondern auch die Falksche Simultanschule, d. h. die Simultanschule mit getrenntem konfessionellen Religionsunterricht. Auch sie war schon — in so kurzer Zeit — zu den alten Scharteken geworfen. Nur noch die Volksschule mit interkonfessionellem oder allgemeinem Religionsunterricht sollte zuläßig sein. Haarscharf bewies das Berliner Tageblatt aus der Bibel selbst — natürlich nur für diejenigen, die allen seinen Ausführungen, so thöricht sie auch sein mögen, Glauben schenken —, daß Jesus Christus und seine Apostel, insonderheit Paulus, keine Konfession gewollt, und daß der Konfessionalismus der Fluch und der Untergang des Christentums sei. Dabei legte es z. B. die Bibelstelle: „Bis daß wir alle hinankommen zu einerlei Glauben und Erkenntnis des Sohnes Gottes“ so aus: „Bis daß wir alle hinankommen zur Simultanschule.“ Zu gleicher Zeit bezeugte es, daß die Schule so lange eine Sklavin sei,

geknechtet und gefesselt an allen Enden, so lange sie konfessionellen Charakter trage, und daß die Lehrer so lange unfrei bleiben, gewissermaßen Hörige der Geistlichkeit, als sie genötigt seien, konfessionellen Religionsunterricht zu erteilen. „Im Kampf für Freiheit und Elternrecht gegen geistliche Herrschaft allezeit voran,“ schrieb die „Freisinnige Zeitung“ sofort an die Spitze ihrer Abonnementseinladung. Die „Vossische Zeitung“ brachte u. a. einen Artikel, in dem es hieß: „Nun und nimmermehr darf der Staat einen Religionsunterricht in der Volksschule gestatten, welcher mit den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung in Widerspruch steht. Jeder konfessionelle Religionsunterricht steht aber mit ihnen in Widerspruch; und da auch der konfessionslose Religionsunterricht zum Schluß doch wieder konfessionell ist, darum: Hinaus mit dem Religionsunterricht aus der Schule!“ — „Eine nationale Frage,“ schrieb die „Pädagogische Zeitung“ (das „Berliner Tageblatt sagte: „eine nationale Gefahr,“ und es gebärdete sich dabei, als ob Süddeutschland schon halb und halb im Begriff sei, vom deutschen Reiche abzufallen), „ist durch den Zedlitzschen Entwurf heraufbeschworen worden, die Frage, ob die deutsche Volksbildung in die Fesseln des römischen Klerus und der protestantischen Orthodoxie geschlagen werden soll oder nicht. Und derjenige, dem diese Fesseln zunächst leibhaftig angelegt werden sollen, ist der preußische Volksschullehrer.“ Fast alle Blätter höhnten darüber — auch die „Preuß. Lehrerzeitung“ —, daß die konfessionelle Volksschule und der konfessionelle Religionsunterricht im stande sein sollten, der Sozialdemokratie gegenüber etwas auszurichten. Gerade die konfessionelle Volksschule, hieß es, hat die Sozialdemokratie großgezogen. Lassalle und seine Anhänger sind aus ihr hervorgegangen. Und, um auch ein rheinisches Blatt anzuführen, die „Kölnische Zeitung“, die sich beständig ihres Liberalismus rühmt, brachte das eine Mal einen Artikel, in dem es hieß: Der Staat muß das größte Gewicht darauf legen, daß die sittlichen Ideen der Jugend eingepflanzt werden; aber er darf nicht zugeben, daß diese sittlichen Ideen durch einen konfessionellen Religionsunterricht mit seinen Dogmen getrübt oder abgeschwächt werden. Er darf nur eine „Religion der Moral“ zulassen. Und dann wieder einen Artikel, in dem gesagt wurde: Der Staat darf keine Religion, die sich auf Offenbarung gründet, in der Volksschule zulassen; er darf nur gestatten, daß eine natürliche Religion in ihr gelehrt werde. Zum Ueberfluß kamen denn auch noch Professoren und schrieben ge-

harnischte Broschüren gegen den neuen Volksschulgesetzentwurf. Ich nenne hier nur einen: Felix Dahn in Breslau. Zwei Stellen aus seiner Schrift werden dieselbe hinlänglich charakterisieren. Die erste lautet: „Nur gezwungen, nur im Wege der Verteidigung werde ich und meine Gesinnungsgenossen — es sind deren viele und nicht die schlechtesten in der Wissenschaft! — zu den Waffen greifen, wenn wirklich die „konfessionelle" Behandlung der Wissenschaft auch außer der Religion auf staatlichen Volksschulen, „freien" Volksschulen, „freien" Mittelschulen, Gymnasien und Hochschulen uns auf das 16. Jahrhundert zurückzuschleudern droht, so daß Franzosen, Engländer und alle Bildungsvölker uns verhöhnen. Nur verteidigen werden wir uns, aber so nachdrucksam wie anno 70 die Deutschen im Wege der Verteidigung von Memel über Sedan und Paris an den Kanal gelangt sind. Dann wird sich zeigen, — nicht wir wollen's dahin bringen! — ob die deutsche Bildung heute noch auf dem Alten Testament, dem athanasianischen Glaubensbekenntnis, Luthers Teufelsglauben, Calvins Gnadenauswahl und Vorbestimmung, dem Tridentinischen Konzil, dem Syllabus und den beiden jüngsten Dogmen beruht, oder auf Lessing, Kant, Schiller, Göthe und Darwin (jawohl, auch Darwin!)". Und, nachdem er auf Belgien und Irland als die Herde des Ultramontanismus hingewiesen, fragt er: „Steht es vielleicht mit dem protestantischen Religionsunterricht hoffnungsreicher (als mit dem ultramontanen)? Hödel war ganz kirchlich geschult und wußte wohl mehr Lieder und Sprüche auswendig als Bismarck und Moltke zusammen. Ob er wohl auch das schöne Kirchenlied kannte: „Ich bin ein rechtes Raben-Aas!"

Hieraus dürfte sich klar ergeben, daß es sich in dem Kampfe, der jetzt entbrannt ist, vor allem und im letzten Grunde darum handelt, ob die öffentliche Volksschule eine konfessionelle, eine christliche bleiben, oder ob sie der modernen Aufklärung überantwortet werden soll, so daß diese sie als Propaganda-Anstalt gegen das Christentum, gegen die Kirche, gegen das Reich Gottes verwerten kann. Fällt der Zedlitzsche Entwurf, dann haben wir hinfort keine Aussicht mehr, daß die konfessionelle und somit auch die evangelische Volksschule, das Erbteil der Reformation, in unserem Vaterlande gerettet und gesichert wird. Wir werden alsdann über kurz oder lang ein anderes Volksschulgesetz bekommen, das dem Prinzip der Interkonfessionalität Thür und Thor öffnet, und die Zeit rückt allgemach heran, wo wir als evangelische, als christliche Eltern werden gezwungen werden, unsere Kinder in

Volksschulen zu schicken, die mehr oder weniger dem Geiste des „Berl. Tagbl." der „Freisinnigen Zeitung", der „Vossischen Zeitung" u. s. w. huldigen.

Sollte nun aber — trotz der ungünstigen Aussichten im Parlament — womöglich doch noch der Sieg gewonnen werden, so müßten die Feinde der konfessionellen Volksschule und die Anhänger des Prinzips der Interkonfessionalität auf dem Schulgebiet vor allem Bundesgenossen zu gewinnen suchen. Zu diesem Zweck bemühte man sich — neben allerlei anderen unrichtigen Behauptungen — so laut wie nur möglich ins Land hinein zu rufen: „Auslieferung der Schule an die Kirche!" „Knechtung der Lehrer unter die Geistlichen!" „Verrat des Staates an Rom!" Und was man wollte, gelang. Mit einem Male erwachte allenthalben das Mitleid mit den armen Lehrern, das bis dahin gar nicht so groß gewesen war. Und das Entsetzen über diese neue Nachgiebigkeit gegen Rom, über die neue Stärkung der römischen Kirche wurde in der protestantischen Bevölkerung — wenigstens in weiten Kreisen — allgemein. Und auch hier kamen Professoren als Helfershelfer. Einer von ihnen, ein evangelischer Theologe, hat dabei sogar, wenn auch im Vorübergehen, die Frage aufgeworfen, „ob es wirklich nötig und richtig sei, daß auch unsere Schullehrerseminarien konfessionell streng geschieden seien, ob sie nicht wohl daran thäten, wie die übrigen höheren nationalen Bildungsanstalten, durch interkonfessionelle Verfassung das nationale Einheitsgefühl zu pflegen." Ich habe ihm darauf geantwortet: ob es nicht vielleicht auch an der Zeit und richtig sei, daß der Staat auf den Universitäten die konfessionelle Scheidung der theologischen Fakultäten nicht mehr gestatte, sondern zur Pflege des nationalen Einheitsgefühls interkonfessionelle theologische Fakultäten einrichte, zunächst eine katholisch-evangelische, später vielleicht auch eine christlich-jüdische. Und auch die „Kirchliche Korrespondenz" des Evangelischen Bundes hat sich — zu meinem großen Bedauern — verleiten lassen, (inzwischen hat, wie ich höre, der Zentralvorstand des Evangelischen Bundes eine andere Stellung eingenommen) indem sie schrieb: „ein evangelischer Christ, ein preußischer Konservativer sollte einem Gesetze nicht beistimmen, das den Staat und seine Einwirkung auf die aufwachsende Jugend zu Gunsten der römischen Kirche lähmt und beschränkt. Durch die Stärkung, die das Gesetz der römischen Kirche von Staatswegen gewährt,

wird es dem Vaterland nur zum Unheil ausschlagen, und auch die evangelische Kirche wird erfahren, daß die Stellung zum Schulwesen, welche ihr im preußischen Staate von Zentrums Gnaden gegeben wird, keinen Segen bringt, sondern ein Danaergeschenk ist." Nun, das war es gerade, was die Gegner der konfessionellen Volksschule wollten. Auch die evangelischen Christen sollten auf ihre Seite gezogen und sollten dahin gebracht werden, daß sie, natürlich wider Wissen und Wollen, mit ihrer Verwerfung des Zedlitzschen Gesetzentwurfes mit dazu hülfen, die Sicherung der evangelischen Volksschule zu hintertreiben und der interkonfessionellen Volksschule den Sieg zu verschaffen. Man wußte, man brauchte nur an ihre Abneigung gegen Rom zu appellieren, man brauchte ihnen nur recht laut ins Ohr zu rufen: „Die Windthorstschen Schulanträge sind erfüllt!"

Ja, die Windthorstschen Schulanträge sind erfüllt! Wie recht hatte doch die „Allg. Ev.-Luth. Kirchenztg.", als sie kürzlich schrieb, es sei kaum je in so erschreckendem Maße zu Tage getreten, wie wenig selbständige Denker es auch in den gebildeten Kreisen unseres Volkes gebe, als gerade dem Zedlitzschen Gesetzentwurf gegenüber; man schwöre allgemein in verba magistri, d. h. auf das, was die Presse einem vorführe! Dr. Windthorst legte den Satz der Verfassung: „Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgemeinschaften" so aus, daß er behauptete, er besage: „Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften allein." Der Staat hat nach seiner Auffassung in betreff des Religionsunterrichts in der Volksschule gar nichts zu sagen. Von einem Mitleitungs- oder gar Oberleitungsrecht des Staates in dieser Hinsicht wolle er nichts wissen. Diese Auffassung liegt allen seinen einzelnen Forderungen — ich denke, Sie kennen die Windthorstschen Schulanträge — zu Grunde und zieht sich durch sie alle hindurch. Und dem ist nun Graf Zedlitz mit aller Entschiedenheit entgegengetreten. In allen Stücken kann die Kirche und soll die Kirche, sowohl die evangelische wie die römische, nichts thun können ohne die Zustimmung der Staatsbehörde. Der Staat behält das Heft in der Hand. Nur in betreff eines Punktes, auf den ich später kommen werde, macht der Entwurf eine Ausnahme. Es ist das der vielverschrieene § 112, betreffend die Aberkennung der Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts.

Aber, hält man mir entgegen, § 18! Ja, § 18. Da heißt es,

daß der Geistliche im Religionsunterricht dem Lehrer nach Schluß des Unterrichts sachlich berichtigen könne sowie dementsprechend mit Weisungen zu versehen habe. Nun, meine Herren, auch ich unterschreibe diese Bestimmung nicht. Aber das ist kein Grund zur prinzipiellen Gegnerschaft gegen den Zedlitzschen Entwurf. Ganz genau dasselbe hat im v. Goßlerschen Entwurf gestanden, oder es ist durch den Beschluß der vorjährigen Kommission des Abgeordnetenhauses hinzugefügt geworden. Graf Zedlitz hat hier nichts anderes gethan, als daß er den Wortlaut des v. Goßlerschen Entwurfs bezw. die Beschlüsse der vorjährigen Kommission in seinen Entwurf aufgenommen hat. Das ist in diesem Stück sein ganzes Verbrechen. Erwähnt sei hier gleich, daß jede methodische Berichtigung des Lehrers durch den Geistlichen ausgeschlossen ist. Wem dies die Ausdrücke nicht „sachgemäß" und „sachlich" noch nicht klar machen, der kann es durch Kenntnisnahme der einschlägigen Verfügungen und Verhandlungen erfahren. Hinzu kommt, daß der Abgeordnete Windthorst auch gelegentlich der vorjährigen Kommissionsverhandlungen den Antrag stellte, den letzten Satz so zu fassen: „Mit Weisungen zu versehen, welche der Lehrer zu befolgen hat." Für diesen Antrag stimmte nur das Zentrum und der eine Pole. Alle anderen Kommissionsmitglieder stimmten, indem sie dem Lehrer das Recht wahren wollten, Weisungen dieser Art auch nicht zu befolgen. Dem Geistlichen steht es ja in solchem Falle frei, wenn er es für notwendig hält, sich mit einer Beschwerde an die vorgesetzte kirchliche Behörde zu wenden. Noch mehr! Der Ausdruck „sachlich berichtigen" stammt von dem Minister Dr. Falk. In seiner Ministerial-Verfügung vom 10. Februar 1876, die für alle einschlägigen Verhältnisse des preußischen Volksschulwesens bis auf den heutigen Tag maßgebend ist, heißt es pos. 9: „Der als Organ der betreffenden Religionsgesellschaft (zur Leitung des Religionsunterrichts in der Volksschule) anerkannte Pfarrer oder sonstige Geistliche ist berechtigt, dem schulplanmäßigen Religionsunterricht in den dafür festgesetzten Stunden beizuwohnen, durch Fragen und, soweit erforderlich, stellenweises Eingreifen in den Unterricht sich davon zu überzeugen, ob dieser von dem Lehrer vollständig und sachgemäß erteilt wird, und welche Fortschritte die Schüler darin gemacht haben, ferner den Lehrer (jedoch nicht in Gegenwart der Kinder) sachlich zu berichtigen, Wünsche oder Beschwerden in bezug auf den Religionsunterricht der staatlichen Unterrichtsbehörde vorzutragen und endlich

bei der Entlassungsprüfung, wo eine solche stattfindet, nach vorherigem Examen die Zensur in der Religion mit festzustellen.“ Zugleich wird in dieser Ministerialverfügung bestimmt, „daß dem staatlichen Schulinspektor, dem die Aufsicht über den gesamten Unterricht in der Schule und somit auch über den Religionsunterricht obliegt, eine Einwirkung auf den sachlichen Inhalt der Religionslehre nicht zusteht oder doch nur insoweit, als die Religionslehre nichts enthalten darf, was den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten zuwiderläuft.“ Ich frage: Hat denn Minister Dr. Falk auch schon im Jahre 1876 den Staat an Rom verraten, die Kirche an die Schule ausgeliefert und die Lehrer unter die Geistlichen geknechtet? Warum macht man dem Grafen Zedlitz zum Vorwurf, was man bei Dr. Falk gutgeheißen hat? Einfach, weil Graf Zedlitz die konfessionelle Volksschule sichert und Schulvorstände für jede Schule beibehalten, bezw. einrichten will!

Aber: Die Verdrängung des Lehrers aus dem Religionsunterricht! Die der kirchlichen Oberbehörde eingeräumte Befugnis, ohne weiteres einen Geistlichen mit dem Religionsunterricht zu betrauen! Wo, frage ich, steht dies denn in dem Gesetzentwurf? Freilich, man behauptet allerlei. Hier vom Rhein her ist mir sogar geschrieben worden: „Jeder Geistliche könne jetzt ohne weiteres jeden ihm mißliebigen Lehrer aus dem Religionsunterricht der Schule entfernen!“ Und in Westpreußen ist man schon dahin gekommen, aus dem Gesetzentwurf herauszulesen: „Einem Lehrer könne jetzt möglicherweise schon allein um deswillen, weil er einem freien Lehrervereine angehöre, der Religionsunterricht in der Volksschule genommen werden.“ Wohin doch der Fanatismus die Menschen bringt! Ausdrücklich heißt es in dem Gesetzentwurf (§ 18 al. 4): „Die kirchliche Oberbehörde ist befugt (von dem „einzelnen Geistlichen“ ganz zu geschweigen), im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten einen Ortsgeistlichen ganz oder teilweise mit der Erteilung des Religionsunterrichts zu beauftragen.“ Nichts also kann die Kirche auch hier, und nichts soll sie können ohne Einwilligung der staatlichen Behörde. Dazu: Um welche Fälle handelt es sich bei dieser Bestimmung allein? Man lese doch die vorjährigen Kommissionsverhandlungen! Lediglich um Notfälle (wo es, wie bei konfessionellen Minderheiten, an einem Lehrer zur Erteilung des Religionsunterrichts fehlt) und um solche Fälle, wo es herkömmliche Praxis ist, daß der Ortsgeistliche

einen Teil des Schul-Religionsunterrichts (den Katechismusunterricht) besorgt, während dem Lehrer der übrige Religionsunterricht (biblische Geschichte 2c.) obliegt. Letztere Einrichtung besteht in Süddeutschland ganz allgemein, sowohl in Bezug auf evangelische wie auf katholische Volksschulen. Im Königreiche Preußen ist sie meines Wissens nur in katholischen Volksschulen herkömmlich: am Rhein, in Westfalen, in Hessen-Nassau und in der Provinz Sachsen. Herr v. Goßler hatte es nicht für nötig gehalten, eine Bestimmung darüber in seinen Gesetzentwurf aufzunehmen. Als er aber in der Kommission deswegen interpelliert wurde, erklärte er aufs bestimmteste: „Diesen Zustand wolle er nicht antasten." Und darauf hin beschloß die Kommission, in den Entwurf den Satz aufzunehmen: „Zur eigenen Uebernahme des Religionsunterrichts durch dieselben (die Geistlichen) ist die Genehmigung der Bezirksregierung erforderlich." (Dr. Windthorst hatte beantragt, es solle die Genehmigung der staatlichen Schulbehörde nicht nötig sein; die bloße Anzeige bei der Schulaufsichtsbehörde, daß der oder der Geistliche den Religionsunterricht übernehme, müsse genügen. Dieser Antrag wurde abgelehnt.) Damals war dies weise und gut. Jetzt, da Graf Zedlitz den Beschluß der vorjährigen Kommission (nicht den abgelehnten Windthorstschen Antrag) in seinen Entwurf aufgenommen hat, ist es entsetzlich, ja haarsträubend! — Noch mehr! Auch hier wieder hat Graf Zedlitz nichts anderes in seinem Entwurf in Vorschlag gebracht, als was Minister Dr. Falk in der schon erwähnten Ministerialverfügung vom 10. Februar 1876 angeordnet hat. Es heißt in dieser Verfügung unter Posit. 3: „Wo es bisher üblich war, den schulplanmäßigen Religionsunterricht zwischen dem angestellten Lehrer und dem Pfarrer oder dessen ordentlichem Vertreter (Vikar, Kaplan) dergestalt zu teilen, daß ersterer die biblische Geschichte, letzterer den Katechismus übernimmt, kann es unter der Voraussetzung auch ferner dabei bewenden, daß der Geistliche in Bezug auf seine Stellung zum Staat der Schulaufsichtsbehörde kein Bedenken erregt und allen ressortmäßigen Anordnungen derselben, insbesondere hinsichtlich der Lehrbücher, der Verteilung des Unterrichtsstoffes auf die einzelnen Klassen, der Schulzucht und pünktlichen Innehaltens der Lehrstunden, pflichtmäßig entspricht." Ferner, Posit. 4: „An Orten mit konfessionell gemischter Bevölkerung, in welchen ein katholischer Lehrer nicht vorhanden ist, kann der gesamte Religionsunterricht, wenn es bisher so üblich war, unter den zu drei erwähnten Voraussetzungen

auch ferner den Geistlichen überlassen werden.“ Ferner, Posit. 6: „In den Fällen, wo es an einem vorschriftsmäßig geprüften Lehrer mangelt, bestimmt die königliche Regierung, wem die Erteilung des Religionsunterrichts in der Schule zustehen soll, insbesondere, ob dazu der Verwalter der Stelle oder ein Geistlicher aushilfsweise zu wählen sei.“ Dieser entsetzliche Minister Falk! Auch er hat ja schon im Jahre 1876 die Schule an die Kirche ausgeliefert, die Lehrer unter die Geistlichkeit geknechtet und dem Ultramontanismus und dem Zentrum alles zu Willen gethan!

Doch nun der § 112! Die Entscheidung über die Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts! Da muß ich Sie zunächst fragen: Was ist denn nach Ihrer Ansicht das Richtige? Wer soll denn darüber entscheiden, ob jemand im großen und ganzen auf dem Boden des Bekenntnisses einer Religionsgesellschaft steht — denn darum handelt es sich doch zum Schluß allein — und dementsprechend auch zur Erteilung des Religionsunterrichts befähigt ist? Soll dies die Religionsgesellschaft selbst thun oder irgend eine Instanz, die außerhalb der betreffenden Religionsgesellschaft steht? Sollen z. B. die Baptisten darüber entscheiden, ob einer ein Baptist ist und zu ihnen gehört und baptistischen Religionsunterricht erteilen kann, oder soll es ein evangelischer Pfarrer oder ein katholischer Bürgermeister oder ein jüdischer Amtsrichter thun? Soll vielleicht Herr Eugen Richter in Berlin oder Herr Rudolf Mosse oder irgend ein Atheist — und wir haben leider manche Atheisten, auch in hervorragenden Stellungen — darüber entscheiden, ob ich ein guter evangelischer Christ bin, oder ob mein Nachbar ein guter katholischer Christ ist? Ist das Inquisition oder auch nur der erste Ansatz zu ihr, wie Herr Professor Delbrück meint, wenn wir in unseren Religionsgesellschaften und auch in der christlichen Kirche Ordnung halten? Keine Religionsgesellschaft, die noch irgendwie Wert auf sich selber legt, kann es sich gefallen lassen, daß so von anderen, die außerhalb ihrer selbst stehen, in ihre innersten Angelegenheiten hineingeredet wird. Also, prinzipiell müssen wir auch hier Herrn Grafen Zedlitz vollständig Recht geben, ja wir müssen ihn als Staatsmann um seiner Weitherzigkeit und Gerechtigkeit willen bewundern. Und auch nach einer andern Seite hin müssen wir ihn anerkennen. Er hat in — nach meiner Ansicht zu weitgehender — Toleranz und Liebenswürdigkeit auch denjenigen jungen Lehrern, die in dem schweren inneren Kampfe zwischen Glauben und Wissen, den heut-

zutage jeder junge Mann durchmachen muß, vorübergehend oder bleibend zu Resultaten gekommen sind, die sich mit dem Bekenntnis ihrer Kirche nicht vereinen lassen, die Möglichkeit verschaffen wollen, Volksschullehrer zu werden. „Eure Zeit, alle die Kosten, alle die Mühe, die ihr auf die Vorbildung für den Lehrerberuf verwandt habt,“ sagt er zu ihnen, „sollen nicht umsonst sein! Ihr sollt doch euer Ziel erreichen, sollt doch Volksschullehrer werden können, wenn Ihr auch nicht gerade Religionsunterricht erteilen könnt; denn — Heuchler, nein, Heuchler, sollt Ihr um keinen Preis sein!“ Ich frage Sie: Ist das nicht edel, ist das nicht liebenswürdig gedacht? Freilich, ich kann nichtsdestoweniger dem Herrn Minister in diesem Stück nicht beistimmen. Ich halte die Liebenswürdigkeit desselben für zu weitgehend, und ich gestehe es offen: Ich bin in dieser Hinsicht konfessioneller als der konfessionelle Graf Zedlitz. Ich halte nämlich dafür: Wer nicht im großen und ganzen auf dem Boden des Bekenntnisses seiner Religionsgesellschaft steht, soll überhaupt nicht Volksschullehrer werden. (Ruf: Sehr richtig.) Denn ein jeder Volksschullehrer soll doch auch Erzieher der Jugend sein, und als Erzieher unserer evangelischen Jugend wollen wir nur evangelisch-christliche Lehrer. Nun aber vergleichen wir mit dieser unserer Forderung Aeußerungen, wie sie sich in der pädagogischen Presse ein über das anderemal finden, welche die Kardinalwahrheiten unseres christlichen Glaubens in Frage stellen. Kürzlich erklärte in der „Päd. Reform“ ein evangelischer Lehrer sogar: „Wir sind, wenn wir kirchlichen Religionsunterricht erteilen, Heuchler vor uns selbst, Heuchler vor den Behörden, Heuchler vor den Kindern.“ Oder — ein Disziplinarfall aus der jüngsten Zeit: Ein Volksschullehrer sagt im Katechismusunterricht zu seinen Schülern: „Kinder, das müßt Ihr auswendig lernen, weil es einmal so im Katechismus steht! Und wenn der Pastor kommt und er fragt Euch, dann müßt Ihr auch hübsch so antworten! Aber wahr ist das alles nicht. Ich glaube es nicht, und Ihr sollt es auch nicht glauben!“ — Sollen auch solche Lehrer noch konfessionellen Religionsunterricht erteilen dürfen? Ist da nicht eine Abwehr, eine Vorsorge nötig? Muß nicht eine Grenze gezogen werden?

Doch, ich habe schon gesagt, ich bin nichtsdestoweniger mit dem § 112, wie er vorliegt, nicht einverstanden. Ich bin überhaupt mit manchen Bestimmungen des Zedlitzschen Entwurfes nicht einverstanden. Aber das alles bedeutet, ich kann es nicht laut genug betonen, keine prinzipielle Gegnerschaft. Ich wünsche nichts lebhafter, als

daß der Zedlitzsche Entwurf zum Gesetz erhoben wird, und ich danke Gott auf meinen Knieen — um der Liebe willen zu Volk und Vaterland, um der Liebe willen zur evangelischen Kirche und zum Reiche Gottes — wenn es geschieht. Was nun aber die Abänderungen anbetrifft, die ich für geboten halte, und durch die ich den Zedlitzschen Entwurf verbessert sehen möchte, so will ich Ihnen, um Sie nicht zu lange aufzuhalten, in Kürze mitteilen, was für Abänderungsanträge von dem Vorstand des Deutschen Evangelischen Schulkongresses auf Grund einer Beratung, die kürzlich in Merseburg stattgefunden hat, beschlossen sind. In der an das Abgeordneten- und Herrenhaus gerichteten Eingabe heißt es, nachdem zuvor der Freude darüber Ausdruck gegeben ist, daß der konfessionelle Charakter der öffentlichen Volksschule in der Vorlage gesichert und den Eltern (durch die Beibehaltung bezw. Einführung der Schulvorstände für jede Schule) eine Beteiligung an der Schulverwaltung gewährt ist:

„Nur in Betreff des Vorsitzes in diesen Schulvorständen (§ 70, al. 1 u. 3) wünschen wir eine Abänderung, daß nämlich der Vorsitz nicht dem Lokalschulinspektor, sondern dem zum Schulvorstande gehörenden Geistlichen übertragen werde, und daß in den Fällen, in denen dieser verhindert ist, den Vorsitz zu übernehmen, die al. 3 vorgeschriebene Wahl eines Stellvertreters eintrete."

„Zu diesem Wunsche sehen wir uns veranlaßt, weil wir es im Interesse nicht bloß des Lehrerstandes, sondern auch des Staates und der Kirche für unerläßlich halten, daß die Institution eines besonderen, auch in schultechnischer Hinsicht den Lehrern übergeordneten Ortsschulinspektors (die größeren Städte, in denen die Ortsschulinspektion an Stelle der Kreisschulinspektion tritt, kommen hier selbstredend nicht in Betracht) in Wegfall komme. Die Geschäfte des gegenwärtig noch fungierenden Ortsschulinspektors können, soweit sie den Charakter der Schulpflege haben, dem Schulvorstande überwiesen werden. Die Aufsicht in schultechnischer Hinsicht dagegen dürfte ausschließlich dem Kreisschulinspektor (bezw. der höheren Schulaufsichtsbehörde) zuzuweisen sein. Gleichzeitig sollte für den letzteren der Nachweis fachmännischer Qualifikation verlangt und an jeder mehrklassigen Schule ein Hauptlehrer oder Rektor mit der nächsten technischen Leitung der Schule betraut werden."

„Nichts veranlaßt mehr — wir können es auf Grund eingehender Kenntnis der Sachlage versichern — die in den Kreisen der Lehrerwelt

vorhandene Mißstimmung als das Fortbestehen der staatlichen Lokalschulinspektion der Geistlichen, und es ist keine Aussicht vorhanden, daß diese Mißstimmung schwinden und das Verhältnis zwischen Pfarrern und Lehrern sich so gestalten wird, wie es im Interesse des Volkswohls, des Vaterlandes, der Kirche und der Jugenderziehung erwünscht, ja notwendig ist, als bis die Institution eines besonderen Ortsschulinspektors aufgehoben ist."

„Und im Anschluß hieran erlauben wir uns noch eine Bitte. § 70, al. 2, pos. 3 des Entwurfs bestimmt, daß zu dem Schulvorstande einer der an der Schule definitiv angestellten Lehrer gehören und daß dieser von der Kreis- (Stadt-) Schulbehörde zum Mitgliede des Schulvorstandes ernannt werden soll. So groß nun auch unsere Freude darüber ist, daß endlich auch in dem Königreich Preußen dem Lehrerstande allgemein eine gesetzliche Vertretung im Schulvorstande zuerkannt werden soll, so halten wir doch dafür, daß es nicht an das Belieben der Kreis- (Stadt-) Schulbehörde gestellt werden sollte, welcher Lehrer Mitglied des Schulvorstandes sein soll. Bei einklassigen Schulen freilich verbietet sich eine Auswahl schon von selbst; aber auch bei mehrklassigen Schulen erscheint es uns allein ordnungsgemäß, wenn der Hauptlehrer (Rektor) kraft seines Amtes Mitglied des Schulvorstandes ist. Wir würden es demgemäß gern sehen, daß pos. 3 des genannten Alineas folgendermaßen abgeändert würde: „aus dem definitiv angestellten Lehrer der einklassigen bezw. dem Hauptlehrer (Rektor) der mehrklassigen Schule." Bei sehr ausgedehnten Systemen mit vielen Lehrern könnte dann vielleicht noch einem zweiten definitiv angestellten Lehrer auf Grund einer von dem Lehrerkollegium zu vollziehenden Wahl der Eintritt in den Schulvorstand gewährt werden."

„Für nicht besonders empfehlenswert halten wir die in dem Entwurf vorgesehene Unterscheidung zwischen solchen Lehrern, welchen die Fähigkeit zur Erteilung des Religionsunterrichts zuerkannt ist, und solchen, welche diese Fähigkeit nicht besitzen. Wir verkennen keineswegs die wohlmeinende Absicht, die auch dieser Bestimmung des Gesetzentwurfes zu Grunde liegt, aber wir können von der Ansicht nicht lassen, daß derjenige Lehrer, welcher aus inneren Gründen — und die kommen schließlich doch allein in Betracht — zur Erteilung des Religionsunterrichts nicht befähigt ist, sich überhaupt nicht als Erzieher der Jugend — und das sollen doch alle Volksschullehrer sein und bleiben — eignet."

„Ebenso will uns die Art und Weise, wie nach § 112 über die Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts entschieden werden soll, nicht behagen. Wir geben zu, daß in dieser Hinsicht zwischen den Anschauungen der römisch-katholischen Kirche und unseren evangelischen Anschauungen ein tiefgreifender Unterschied obwalten mag. Auch maßen wir uns nicht an, über das, was nach der Lehre der römisch-katholischen Kirche in Bezug auf die katholischen Lehrer erforderlich ist, ein Urteil zu fällen. Vom evangelischen Standpunkt aus dagegen glauben wir folgendes vertreten zu sollen:

In Erwägung, daß

a. Die Entscheidung über die Befähigung oder Nichtbefähigung eines Schulamtsaspiranten zur Erteilung des Religionsunterrichts für das ganze nachfolgende Leben desselben von so weittragender und schwerwiegender Bedeutung ist, daß schwerlich eine einzelne Persönlichkeit — zumal bei vielleicht nur oberflächlicher Bekanntschaft oder nach nur flüchtiger Berührung — die mit derselben verbundene Verantwortung wird tragen wollen; in Erwägung ferner, daß

b. auch die übrigen Mitglieder der Seminar-Prüfungs-Kommission als hervorragende Vertreter der Kirche in evangelischem Sinn anzusehen sind, und daß dieselben zum großen Teil den Prüfling aus jahrelangem eingehenden Verkehr mit ihm kennen; und in Erwägung schließlich, daß es

c. dem Grundprinzip der evangelischen Kirche am meisten entsprechen dürfte, die Entscheidung darüber, ob man im allgemeinen auf dem Bekenntnis der Kirche steht, zunächst dem Gewissen des Betreffenden anheimzugeben,

halten wir die Beibehaltung der bisherigen Praxis, derzufolge die Prüfungskommission, deren Mitglied der kirchliche Kommissarius ist, als Kollegium über die Befähigung oder Nichtbefähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts und damit über die Anstellungsfähigkeit überhaupt entscheidet, für vollständig ausreichend."

„Bei Beibehaltung dieser Praxis dürfte es sich nur empfehlen — der Voraussetzung entsprechend, die bis dahin stets stillschweigend obwaltete —, daß § 18, al. 2, den Zusatz erhält: „und dem Bekenntnis ihrer Religionsgesellschaft zugethan sind." Fällt dieses Alinea fort, wie es die Folge sein dürfte, wenn zwischen Lehrern, die zur Erteilung des Religionsunterrichts befähigt, und solchen, die nicht

dazu befähigt sind, nicht mehr unterschieden wird, so müßte an einer anderen Stelle des Gesetzes, am besten § 17, al. 5, ein derartiger Zusatz gemacht werden. Auf Grund eines solchen Zusatzes könnte dann, sei es in Veranlassung eines Antrages der kirchlichen Oberbehörde, sei es ohne solchen Antrag, auf dem Wege des geordneten Disziplinarverfahrens im Notfalle gegen einen Lehrer vorgegangen werden."

„Ferner möchten wir — zur Vermeidung des Mißverständnisses, als ob der einzelne Geistliche den Religionsunterricht zu leiten habe — dringend bitten, im § 18, al. 3 zu Anfang zu sagen: „Der von den betreffenden Religionsgesellschaften im Interesse der ihnen zustehenden Leitung mit der Beaufsichtigung des Religionsunterrichts beauftragte Geistliche oder Religionsdiener," und demgemäß auch die Schlußworte dieses Alineas: „den Lehrer nach Schluß des Unterrichts sachlich zu berichtigen, sowie dementsprechend mit Weisungen zu versehen" so abzuändern, daß sie lauten: „Dem Lehrer nach Schluß des Unterrichts das Ergebnis seiner Wahrnehmungen mitzuteilen, ihn zu beraten und event. sich mit Wünschen oder Beschwerden an die vorgesetzte kirchliche Behörde zu wenden."

„Ebenso wünschen wir eine Abänderung des § 18 al. 4, betr. die Erteilung des Religionsunterrichts durch den Ortsgeistlichen bezw. einen der Ortsgeistlichen dahin, daß die in diesem Alinea der kirchlichen Oberbehörde im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten zugeschriebene Befugnis auf Notfälle und solche Fälle, in denen diese Praxis auch schon jetzt üblich ist, beschränkt werde."

„Anbelangend die Frage des Grundgehalts für die Lehrer erkennen wir es dankbar an, daß die Vorlage in § 134 al. 2 ein Minimalgrundgehalt für alleinstehende und erste Lehrer festgesetzt hat. Auch haben wir zu unserer großen Freude aus der dem Gesetzentwurf beigegebenen Begründung ersehen, daß dieses Minimalgrundgehalt von der Königlichen Staatsregierung für manche Gegenden als ungenügend bezeichnet ist. Nach unserer innersten Ueberzeugung ist es bei der Höhe, welche die Preise der Lebensmittel heutzutage erreicht haben, überhaupt ungenügend, und wir bitten inständigst — zumal hinfort die Feuerung mit 5% des Grundgehalts in Anrechnung gebracht werden soll —, das Minimalgrundgehalt für erste und alleinstehende Lehrer auf 1200 ℳ, für alle übrigen definitiv angestellten Lehrer

auf 1000 ℳ und für die provisorisch angestellten Lehrer (die sich doch auch allgemach auf einen zu begründenden Haushalt einrichten müssen) auf 900 ℳ festzusetzen. Außerdem dürfte in Betreff der Größe der dem Lehrer zu gewährenden Dienstwohnung in § 143 statt „in der Regel“ „mindestens“ zu sagen sein.“

„Wir verhehlen uns nicht, daß durch die von uns vorgeschlagenen Abänderungen in Betreff des Minimalgrundgehalts die Staatskasse voraussichtlich — anbetrachts der Nichtleistungsfähigkeit mancher Gemeinden — noch in höherer Weise in Anspruch genommen werden wird, als es in § 194 des Entwurfs schon vorgesehen ist. Nichts aber ist nach unserer innersten Ueberzeugung wichtiger, als daß mit Erlaß eines Volksschulgesetzes der Geist der Beunruhigung und der Mißstimmung aus dem Lehrerstande gebannt wird, so daß hinfort ein mit seiner Lage zufriedener und für sie dankbarer Lehrerstand die Geschäfte der Jugenderziehung besorgt. Wir glauben uns darum auch der zuversichtlichen Erwartung hingeben zu dürfen, daß Ein Hohes Haus der Abgeordneten vor etwaigen finanziellen Opfern zur Erreichung eines so hohen und wichtigen Zieles nicht zurückschrecken wird.“

„Im Anschluß an die materielle Lage der Lehrer erlauben wir uns noch einen weiteren Wunsch auszusprechen, welcher — neben dem, was schon früher Erwähnung gefunden hat — die soziale Stellung der Lehrer angeht. Derselbe betrifft die sog. niederen Küsterdienste. Der Gesetzentwurf ermöglicht in dankenswerter Weise die Abtrennung derselben von dem Schulamte. Aber er geht nach unserem Dafürhalten in dieser Beziehung nicht weit genug. Nach unserer Ueberzeugung ist die Verpflichtung zu niederen Küsterdiensten oder auch nur die Zumutung zu denselben in der Gegenwart mit der Achtung, die man dem Lehrerstande schuldig ist, und mit der sozialen Stellung, die zu beanspruchen er berechtigt ist, nicht mehr zu vereinen. Wir bitten darum auch, in den Gesetzentwurf die Bestimmung aufzunehmen, daß die Abtrennung der sog. niederen Küsterdienste von dem Schulamte allenthalben durchzuführen sei.“

Was die übrigen kirchlichen Nebenämter: Organisten-, Kantoramt u. s. w. anbetrifft, so halten wir die weitere Verbindung derselben mit dem Schulamt im Interesse des Lehrerstandes selbst für geboten. Nur erscheint es uns erforderlich, daß allenthalben streng gesondert wird, wie viel der Lehrer an Gehalt für sein kirchliches Nebenamt und wie viel er als Lehrer (ev. auch aus kirchlichen

Kassen) erhält, und daß dann der Grundsatz streng durchgeführt wird, daß das Gehalt für ein kirchliches Nebenamt in keiner Weise mehr auf das Lehrergehalt in Anrechnung zu bringen ist, sondern den betr. Lehrern als wohlverdiente Entschädigung für geleistete Mehrarbeit unverkürzt zukommen muß."

„Schließlich glauben wir mit Rücksicht darauf, daß es jedem Stande am Herzen liegen muß, seine Witwen und Waisen in möglichst auskömmlicher Weise versorgt zu sehen, Ein Hohes Haus der Abgeordneten bitten zu sollen, aufs neue in ernstliche Erwägung zu ziehen, ob es sich nicht ermöglichen läßt, daß die Volksschullehrer-Witwen- und Waisen-Pension nach den Bestimmungen des entsprechenden Gesetzes für die Hinterbliebenen der Staatsbeamten geregelt werde, dies jedoch mit dem Zusatze, daß den Lehrer-Witwen- — rücksichtlich der für diesen Zweck gesammelten Fonds — unter allen Umständen eine Mindestpension von 300 *M.* zu gewähren sei.

Das die Abänderungsanträge, die von seiten des Vorstandes des Deutschen Evangelischen Schulkongresses und also auch von mir mit gestellt worden sind.

Ich hätte nun wohl noch manches zur Klärung der Sachlage zu sagen, namentlich auch, was die so vielfach behauptete Stärkung der römischen Kirche und die verfassungsmäßige und von dem Freisinn mit so großer Freude begrüßte Behandlung des Privatschulwesens anbetrifft. Allein ich will Ihre Geduld nicht mehr länger in Anspruch nehmen und will jetzt schließen, um auch andern das Wort zu lassen. Nur eins noch zum Schlusse: Während die Judenpresse aller Länder Zeter und Mordio schreit über den neuen preußischen Volksschulgesetzentwurf und darüber jammert und wehklagt, daß bei uns die Kultur vernichtet und alles in finstere Nacht gebannt werden soll, schreibt der englische „Standard": „Eins ist gewiß, Kaiser Wilhelm II wünscht ein moralisches, ein christliches Volk zu regieren, und er möchte gerne alles thun, was in seinen Kräften steht, um dieses Ziel zu erreichen. Zu beklagen ist nur, daß so viele seiner Unterthanen diese seine Absicht nicht verstehen und ihr entgegenarbeiten." Und Schuldirektor Dr. Zintz in Hannover sagt am Schlusse eines längeren Vortrags über den Schulgesetzentwurf: „So müssen denn alle Bedenken gegen die wesentlichen Bestimmungen des Volksschulgesetzentwurfes zurückgewiesen werden. Freuen wir uns herzlich eines

Entwurfes, der unserem Volke gerade das bieten will, was dazu geeignet ist, die Volksschule mit dem wahren Leben aus Gott zu erfüllen, und stehen wir mit ganzer Kraft zu denen, welche seine Bestimmungen zum Gesetze werden lassen wollen, indem wir bedenken: Die bleiche Furcht gehört der Hel, die freudige Zuversicht den Kindern der Walhalla!“ Nun, ich möchte — und das sowohl dem Ultramontanismus gegenüber, vor dem manche so große Angst haben, als der modernen, christentumsfeindlichen Aufklärung gegenüber — mit den Worten des alten Lutherliedes schließen: „Und wenn die Welt voll Teufel wär Und wollt' uns gar verschlingen, So fürchten wir uns nicht so sehr, Es soll uns doch gelingen!“ und: „Das Wort sie sollen lassen stahn Und kein'n Dank dazu hab'n, Er ist bei uns wohl auf dem Plan Mit seinem Geist und Gab'n!“ Es handelt sich in dem gegenwärtigen Augenblick wirklich, man mag sagen, was man will, darum, ob die moderne, christentumsfeindliche Aufklärung mit ihrem: „Hinweg mit diesem!“ oder, wie Voltaire sagt: „Ecrasez l'infame!“ auf dem Schulgebiet siegen soll, oder ob auf dem Gebiete der öffentlichen Jugenderziehung das Bekenntnis zu Christo noch eine Macht bleiben soll. Wir wissen nicht, wie die Entscheidung ausfallen wird. Gehe es aber auch, wie es wolle — ich gehöre zu denen, die auf Christum allein fürs Leben und fürs Sterben ihre Hoffnung setzen, und die darum auch für Ihn und für sein Reich freudig und unverdrossen kämpfen und Ihm getreu sein wollen bis in den Tod. Und ich hoffe, Sie alle denken ebenso! (Lebhafter Beifall.)

An die Rede des Herrn P. Zillessen knüpfte sich eine längere lebhafte Debatte, deren Resultat folgende mit allen gegen 6 Stimmen angenommene Resolution war:

„Die zur Stellungnahme des Entwurfs eines Volksschulgesetzes in Düsseldorf heute zahlreich versammelten Lehrer, Geistlichen und Schulfreunde sprechen nach Kenntnisnahme der von dem Vorstande des deutschen evangelischen Schulkongresses dem Abgeordnetenhause vorgetragenen Wünsche dem Kongresse ihren Dank aus und erklären im allgemeinen ihr Einverständnis. — Die Versammlung giebt ihre volle und einmütige Zustimmung zu der dem Entwurfe zu Grunde liegenden konfessionellen Gestaltung der Volksschule und zu der Eingliederung der Familie in die Schulverwaltung. Die Versammlung bekennt sich aber zugleich zu der Ueberzeugung, daß es notwendig ist,

durch eine klare Fassung der einschlägigen Bestimmungen das Hoheitsrecht des Staates über die Schule außer Zweifel zu stellen, den Lehrern das erforderliche Maß von Selbständigkeit zu gewähren. Lehrer ohne Befähigung zum Religionsunterricht nicht zum Schulamte zuzulassen, und hinsichtlich der Privatschulen der Möglichkeit eines Mißbrauchs der Unterrichtsfreiheit vorzubeugen."

Zum Schluß wurde beschlossen, nachstehendes Telegramm an den Herrn Reichskanzler und den Kultusminister abzusenden:

„Ew. Exzellenz sprechen die zu einer Beratung des Volksschulgesetzes in Düsseldorf zahlreich versammelten Freunde der evangelischen Volksschule aus allen Städten und den verschiedensten Orten des Niederrheins und der Grafschaft Mark den ehrerbietigsten Dank aus für das energische und allseitige Eintreten Ew. Exzellenz für den konfessionellen Charakter der Volksschule und für die Beteiligung der Eltern an der Schulverwaltung. Ew. Exzellenz werden in besonderer Eingabe unsere ehrerbietigen Abänderungswünsche zugehen, um deren hochgeneigte Berücksichtigung wir bitten."

Wesentlich in demselben Sinne wie hier, äußerten sich die freikonservativen Vereine zu Elberfeld und Barmen am 2. und 4. März. In ersterem sagte Dr. A. Frowein u. a. folgendes:

„Wenn ich, meine Herren, meine Ausführungen kurz zusammenfasse, so meine ich: es muß freudig begrüßt werden, daß der Gesetzentwurf die konfessionelle Schule festlegen will, und wir müssen den Wunsch haben, daß auf dieser Grundlage der Gesetzentwurf zu stande kommt. Aber in Beziehung auf das Verhältnis von Schule und Kirche muß durch eine klare Fassung der betreffenden Bestimmungen das Hoheitsrecht des Staates außer Zweifel gestellt und den Lehrern die erforderliche Selbständigkeit gesichert werden und bezüglich des Privatschulwesens sollten wir aussprechen, daß wir nicht wünschen, daß das öffentliche Volksschulwesen irgendwie in Frage gestellt werde durch das Privatschulwesen. (Zustimmung.) In diesem Sinne schlage ich Ihnen nun zufolge einstimmigen Beschlusses unserer Vorstände von Barmen und Elberfeld folgende Resolution vor:

Der Freikonservative Verein in Elberfeld, versammelt, um zu dem Entwurf eines Volksschulgesetzes Stellung zu nehmen, erklärt seine volle Zustimmung zu dem in dem Entwurf zum Ausdruck gekommenen Grundsatze der konfessionellen Volksschule. — Der Verein fühlt sich aber gedrungen, der Ueberzeugung Ausdruck zu geben, daß es notwendig ist, durch eine veränderte Fassung der einschlägigen Bestimmungen:

1. die Hoheit des Staates über die Volksschule außer Zweifel zu stellen;

2. den Lehrern die gebührende, zu ihrer Berufsfreudigkeit erforderliche Selbständigkeit zu sichern;

3. hinsichtlich der Privatschulen der Möglichkeit eines Mißbrauchs der Unterrichtsfreiheit vorzubeugen.

Wir sind also der Meinung, daß ein Doppeltes geschehen muß, zunächst, daß wir die freudige Zustimmung zu der Grundlage des Gesetzentwurfs zur konfessionellen Schule aussprechen. Nun besteht vielfach die Meinung, wenn auch der Gesetzentwurf scheiterte, so sei das nicht bedenklich, die konfessionelle Schule würde keine Gefahr leiden, denn alle Parteien, vielleicht mit Ausnahme der deutsch-freisinnigen Partei, würden an der konfessionellen Schule festhalten. Meine Herren! ich halte diese Meinung für bedenklich. Allerdings haben die Redner der freikonservativen und der nationalliberalen Fraktion bei mehr oder minder entschiedener Stellungnahme gegen den Gesetzentwurf im allgemeinen sich für den Grundsatz der konfessionellen Schule ausgesprochen. Das ist mit Dank anzuerkennen. Aber ganz anders verhält sich die Sache, wenn Sie die Stellung eines Teiles der liberalen Presse und die Beschlüsse von Versammlungen sich ansehen. Ich kann hier nur 2 Beispiele anführen:

Am 14. Februar hat in Köln eine große Versammlung des nationalliberalen Vereins unter dem Vorsitze von Gymnasial-Direktor Dr. Jäger stattgefunden. Professor Ziegler aus Straßburg hielt den Vortrag, ich will nur einige Sätze wörtlich anführen: „Das Ideal ist doch," sagte er, „die Simultanschule, wo der Religionsunterricht konfessionell und alles andere einheitlich gestaltet ist. Wo aber die Simultanschule nicht eingeführt werden kann, da ist es doch einzig politisch, national und staatsmännisch gedacht, wenn man diesem einheitlichen Ziele so viel als möglich sich nähert. Von allem dem hat die preußische Regierung in dem Gesetzentwurf das Gegenteil gethan." Und an einer späteren Stelle: „Bequemer ist sicher die Konfessionsschule. Es erfordert viel mehr Takt und weiten Blick, in gemischten Schulen so zu unterrichten, daß man nirgends anstößt. Deshalb müssen wir vor allem sorgen, daß die Lehrer nicht in engherzigem und beschränktem Geiste erzogen, daß vor allem Simultan-Lehrerseminare errichtet werden." Und in der Resolution, die einstimmig angenommen worden ist, heißt es denn auch, daß die Versammlung

„ernste Bedenken" hege „gegen die prinzipielle Verwerfung der Simultanschule." Also, wohlgemerkt, nicht gegen die völlige Ausschließung, sondern gegen die prinzipielle Verwerfung der Simultanschule!

An demselben Tage hat in Düsseldorf eine Versammlung des Liberalen Schulvereins für Rheinland und Westfalen getagt, in welcher der Vorsitzende des Vereins, Professor Dr. Jürgen Bona Meyer aus Bonn die Rede gehalten hat. Die Rede liegt mir im Wortlaute nicht vor; ich bin überzeugt, daß Professor Dr. Bona Meyer noch auf demselben Standpunkt steht, den er bei Bildung des Liberalen Schulvereins am 9. Januar 1881 einnahm; er äußerte sich damals in Köln in folgender Weise: „Der Fortschritt müsse als Ziel festhalten, daß im gesamten Unterrichtswesen, von der Universität an bis zur Volksschule, die letzten Reste konfessionellen Unterschiedes abgethan würden. (Hört! hört!) Als Ziel kann demgemäß für die Universität erscheinen, daß die theologischen Fakultäten umgewandelt werden in Fakultäten für Religionswissenschaften, bei denen nach der Religions- oder Konfessionsstellung ihrer Vertreter gar nicht gefragt werde. (Bewegung.) Und bezüglich der Volksschule kann als fernes Ziel der Fortschrittsbildung allerdings die Herausnahme des Religionsunterrichts aus der Staatsschule erscheinen und die Verweisung desselben an die Fürsorge der Eltern und Religionsgemeinden." Als er in der Diskussion darauf hingewiesen wurde, das wäre doch wohl nur eine mehr theoretische Erörterung, da erklärte er: „er habe allerdings gesagt, das könne als Ziel hingestellt werden; aber er glaube doch nicht, daß jene Idee der Herausnahme des Religionsunterrichts aus der Volksschule als rein theoretisch-philosophische Idee angeführt werden dürfe, vielmehr sei er auf Grund seiner Kenntnisse der Entwickelungsvorgänge anderer Länder davon überzeugt, daß diese Idee bei uns sehr bald eine praktische Frage werden würde, wenn die religiöse Spaltung zunehme. Er wolle diese Meinung jedoch nicht zum Vereinsprogramm gehörig betrachten, wolle vielmehr nachdrücklich für die Simultanschule mit getrenntem konfessionellem Unterricht eintreten."

Nun, meine Herren, wer die Bewegung, wie sie sich jetzt vollzieht, beobachtet, der wird mit mir zu der Ueberzeugung kommen, daß es dringend erforderlich ist, daß von den Freunden der konfessionellen Schule auf die gesetzliche Festlegung dieser Schulart hingewirkt wird. Ich würde es für unsere Sache und für die evangelische Kirche in

hohem Grade bedauerlich und gefährlich halten, wenn dieses Ziel jetzt nicht erreicht würde. Ich würde meinerseits befürchten müssen, daß dann die gesetzliche Festlegung der konfessionellen Schule in absehbarer Zeit überhaupt nicht zu stande kommt, und das könnte in hohem Grade schwerwiegende und ernste Folgen für unser gesamtes Volksleben haben (sehr wahr! sehr richtig!). Darum, meine Herren! lassen Sie uns in der vorgeschlagenen Weise unsere Zustimmung zu der konfessionellen Gestaltung der Volksschule erklären, auf der anderen Seite aber auch, um jede Mißdeutung auszuschließen, uns dahin aussprechen, daß wir eine Mitregierung der Kirche in der Schule nicht wollen, auch nicht eine äußere Abhängigkeit der Lehrer von der Kirche und auch nicht eine Einschränkung des Volksschulwesens durch die Privatschule." (Lebhafte Zustimmung!)

Aber auch der Sturm der Gegner des Gesetzentwurfes erwachte. Die „Kölnische Zeitung" schrieb unter Berlin, 16. Februar:

„Alle uns vorliegenden Nachrichten stimmen darin überein, daß der Kaiser den entschiedenen Willen hat, das Volksschulgesetz im Einverständnis mit den Freikonservativen und Nationalliberalen zu stande zu bringen. In der Kommission haben die Konservativen bisher allerdings keinerlei Neigung bekundet, vom Zentrum abzurücken. (?) Dennoch werden sich zahlreiche konservative Abgeordnete überzeugt haben, daß sie im Sinne ihrer Wähler handeln, wenn sie dazu mitwirken, das Ministerium von der Sandbank abzubringen, auf der es mit seiner klerikal-konservativen Politik festgefahren ist. (?) Um so auffälliger (?) ist es, daß der Ministerpräsident Graf Caprivi sich noch immer für den verunglückten Entwurf in die Bresche stellt. Die Herren, die mit der Vorlage stehen und fallen, suchen nun offenbar den Schrecken vor der „großen liberalen Partei" für ihre Zwecke auszunutzen und tischen deshalb immer wieder das längst abgethane Verschwörungsmärchen auf. Wer behauptet, die Nationalliberalen hätten sich nach einer Versöhnung mit den Deutschfreisinnigen gesehnt und die Schulvorlage als willkommenen Vorwand zu der Rütliscene betrachtet, der stellt den Thatbestand doch einfach auf den Kopf. Wer diese Vorlage kannte und darnach ihre Wirkung auf die öffentliche Meinung nicht vorauszusehen vermochte, der besitzt keinen staatsmännischen Blick und keine Fühlung mit den großen Strömungen unseres nationalen Empfindens. Die

Annäherung der liberalen Parteien, das Erstarken des liberalen Gedankens, die Wiederbelebung der freien individualistischen Weltanschauung war der naturgemäße Rückschlag gegen die Kapitulation vor dem Ultramontanismus, gegen den Versuch, den Kampf einer weichenden und einer aufsteigenden Denkweise durch äußere staatliche Machtmittel in Widerspruch mit den nationalen und staatlichen Interessen zu entscheiden. Die „National-Zeitung“ bemerkt mit Recht:

„Allem Anscheine nach wollte Graf Caprivi wiederum nach irgend einer Seite hin mit dem Phantasiebilde von der „großen liberalen Partei wirken“; mit so wenig Grund wie jüngst im Abgeordnetenhause. Aber angesichts dieser wiederholten Bemühungen des Reichskanzlers möchten wir doch bemerken, daß es eigentlich ein höchst bedenkliches Zeugnis für seine Politik ist, wenn diese eine wesentliche Annäherung der beiden liberalen Parteien — an eine Vereinigung derselben braucht dabei gar nicht gedacht zu werden — in der Opposition gegen den Grafen Caprivi bewirkte. Die Deutschfreisinnigen waren die erbittertsten Gegner des Fürsten Bismarck; die Nationalliberalen haben ihn ungeachtet mancher Meinungsverschiedenheiten am beharrlichsten von allen Parteien unterstützt. Man muß sagen, es wäre in der That eine „Leistung“ ungewöhnlicher Art, wenn es dem Grafen Caprivi gelänge, die politischen Todfeinde seines Vorgängers und dessen entschiedenste Anhänger gegen seine, des Nachfolgers, Politik in der Opposition zu vereinigen. Die Leistung wäre um so bemerkenswerter, da jene beiden Parteien eine Zeit lang sehr geneigt waren, die Caprivische Regierung zu unterstützen, wenngleich zum Teil aus verschiedenartigen Beweggründen. Wenn dem jetzigen Kanzler unter solchen Umständen gelingt und wenn er offenbar bestrebt ist, die beiden liberalen Gruppen in einer Oppositionsstellung zu einigen, dann muß er Gründe stärkster Art hierzu haben. Es ist klar, worin sie liegen: es soll 1892 konservativ-klerikale Politik getrieben werden, nachdem man 1890/91 einen Anlauf zu liberaler Reformpolitik genommen hatte; solche Unbeständigkeit, eine derartige Schwenkung bedarf der Rechtfertigung, und sie soll dem Anschein nach durch die wiederholten Andeutungen, daß die Nationalliberalen eine große liberale Oppositionspartei erstreben, geliefert werden. Man will zu der Politik gezwungen scheinen, nach welcher der Zug des Herzens geht.“

Solchen Anfeindungen und falschen Ausstreuungen über die konservative Partei selbst gegenüber schrieb die „Kreuzzeitung“ am 19. Februar

in einem Artikel „die konservative Partei und das Volksschulgesetz" folgendes:

„Die „Bewegung der Geister" gegen das Volksschulgesetz macht offenbar auch in den Augen der „Nat.-Ztg." keinen genügend „elementaren" Eindruck mehr, denn sie ist eifrig bemüht, durch bewegliche Schilderungen über die Uneinigkeit, welche angeblich bereits im Zentrum und bei den Konservativen eingerissen sein soll, ihren Freunden zu neuen Anstrengungen den Mut zu stärken." Ueber die konservative Fraktion läßt sich das nationalliberale Blatt folgendermaßen aus:

„Es ist hinlänglich bekannt, daß es in der konservativen Partei ebenso unsicher aussieht. Zwar sind über die Zustände in dieser zum Teil unrichtige Angaben in der Presse verbreitet: Herr v. Manteuffel beispielsweise, der neben Herrn v. Helldorff hier und da als Gegner des Volksschulgesetz-Entwurfes genannt wird, ist vielmehr ein Anhänger desselben, so daß zu Gunsten desselben auf ihn für die Verhandlung im Herrenhause gerechnet wird. Aber unter den Fraktionsmitgliedern im Abgeordnetenhause, die nicht wie das Herrenhausmitglied v. Manteuffel mit Gelassenheit an die Neuwahlen im Herbst 1893 denken können, ist man nichts weniger als einmütig für die Durchsetzung des Entwurfes trotz der Prahlereien der „Kreuzztg." und trotz des Verlaufes der ersten Beratung im Plenum. Wie es heißt, war vor dem Beginn dieser die Designierung des Herrn v. Buch zum Redner der Fraktion in einer äußerst schwach besuchten Sitzung derselben erfolgt, und es steht sehr dahin, wie viele von den Konservativen sich schon jetzt für eine Entscheidung im Sinne der Buchschen Rede gebunden erachten. Ein starker Druck der Regierung mag vielleicht schließlich eine große Mehrheit der Fraktion zur Annahme von Kommissionsbeschlüssen, wie man sie nach dem bisherigen Verlauf erwarten muß, veranlassen; aber schon jetzt ist unter den Konservativen die Meinung stark verbreitet, daß es ein politischer Todesritt sein würde, daß von ihm die meisten im Herbst 1893 nicht zurückkehren würden."

Immer bleibt es ein bedenkliches Unternehmen, über interne Vorgänge einer gegnerischen Fraktion Mitteilungen zu machen; man darf es deshalb der „Nat.-Ztg." nicht allzu hoch anrechnen, daß sie in allen wesentlichen Punkten die wahren Thatsachen völlig entstellt. Unwahr in ihrer vorstehenden Darstellung ist vor allem die Behauptung, die Designierung des Herrn v. Buch zum Redner der Fraktion sei in einer äußerst schwach besuchten Fraktionssitzung erfolgt. Die konservative

Fraktion hat an zwei auf einander folgenden sitzungsfreien Tagen den Schulgesetzentwurf sehr gründlich erörtert, und die Fraktion war an beiden Tagen sehr zahlreich zur Stelle. Daß im einzelnen bei einer Fraktion von mehr als 120 Mitgliedern einem so weittragenden Gesetzentwurf gegenüber, wie es das Volksschulgesetz ist, verschiedene Anschauungen zum Ausdruck gelangten, ist selbstverständlich; aber wir behaupten, ohne einen Widerspruch fürchten zu müssen, daß über die allgemeine prinzipielle Grundlage des Entwurfs in der Fraktion eine Einmütigkeit sich kundgab, wie nur selten bei Fragen von solcher Bedeutung erzielt wird. Was an Meinungsverschiedenheit zu Tage trat, hat in der Generaldebatte über den Gesetzentwurf seinen öffentlichen Ausdruck in den Reden des Herrn v. Buch und des Grafen Limburg-Stirum gefunden. Wir geben der „Nat.-Zeitung" deshalb den Rat, namentlich die Rede des letztgenannten Abgeordneten noch einmal gründlich zu studieren; wir werden dann erwarten, ob sie mit dessen Ausführungen über die Konfessionalität der Volksschule, insbesondere über den § 112 des Gesetzentwurfs sich einverstanden und eine Einigung mit den Nationalliberalen auf diesem Boden für möglich erklärt.

Wenn aber das nationalliberale Blatt die Hoffnung zu hegen vorgiebt, die konservative Fraktion werde, aus Furcht vor den Wahlen oder aus Mangel an Disziplin, von ihrer bei der ersten Lesung mit solcher Einmütigkeit und Entschiedenheit eingenommenen Stellung zurücktreten, so unterschätzt es doch die politische Einsicht und Erfahrung ihrer Mitglieder. Die konservative Fraktion hat im vorigen Jahre durch ihr einmütiges ablehnendes Votum gegen die Landgemeindeordnung bewiesen, daß sie in entscheidenden politischen Situationen trotz aller Meinungsverschiedenheiten Disziplin zu halten versteht. Glaubt etwa die „Nat.-Ztg.", die Konservativen seien kurzsichtig genug, um nicht zu erkennen, daß ihre Haltung in der Volksschulfrage von viel weittragenderer Bedeutung für die ganze Zukunft der konservativen Partei sein muß, als es ihre Stellung zur Landgemeindeordnung war?

Die Nationalliberalen wollen sich doch keiner Täuschung hingeben. Die konservative Partei ist sich darüber völlig klar, daß sie, wollte sie die Regierung, welche, zum Teil gestützt auf die entschiedene Haltung der konservativen Redner in der Generaldebatte, sich mit so dankenswerter Entschiedenheit gegenüber der heftigen Angriffen des Liberalismus für die christliche konfessionelle Grundlage der Volksschule engagiert hat, hinterher aus Furcht vor dem Ansturm der liberalen Petitionsmacher

im Stich lassen, — durch eine so unzuverlässige Haltung für alle Zukunft auf das Vertrauen jeder konservativ gerichteten Regierung verzichten und damit zugleich die Möglichkeit einer wahrhaft konservativen Politik in Preußen und im Reich für alle Zeit preisgeben würde. Noch mehr. Auch die nächsten Wahlen würden durch eine solche Haltung der konservativen Partei sich für diese unter den ungünstigsten Bedingungen vollziehen, denn mit dem Zentrum wäre selbstverständlich jede Verbindung abgebrochen; die tiefe grundsätzliche Kluft zwischen konservativen und liberalen Grundanschauungen, wie sie jetzt zu Tage getreten ist, könnte auch durch kein Kartell wieder verkleistert werden; die Regierung hätte an dem konservativen Ausfall der Wahlen kein Interesse mehr und selbst die wahrhaft konservativen Wähler würden verstimmt und mutlos zur Seite stehen.

Nicht schwächliche Rücksichten, nur eine ziel- und selbstbewußte Haltung können den Konservativen für die nächsten Wahlen günstige Aussichten bieten und sie vor völliger Isolierung schützen — das weiß man in der Partei sehr genau."

Unterdessen trat auch das Professorentum in den Kampf gegen die Volksschulgesetz-Vorlage ein.

Den beiden Häusern des Landtags ging die nachstehende Eingabe von Lehrern der Berliner Universität zu:

Berlin, 15. Februar 1892. Das hohe Abgeordnetenhaus (Herrenhaus) wolle bei der Beratung des ihm vorgelegten Volksschulgesetzes unter Festhaltung der im § 1 ausgesprochenen Ziele der Volksschule keiner Bestimmung seine Zustimmung erteilen, von der zu befürchten ist, daß durch ihre gesetzliche Sanktionierung die gegenwärtig bestehende Befugnis des Staates zur Leitung des öffentlichen Unterrichts beschränkt, der Einfluß außerstaatlicher Mächte auf die Schule, insbesondere infolge der Befreiung des Privatschulwesens von den jetzt geltenden Schranken, verstärkt, das Schulwesen der städtischen Gemeinden geschädigt, die Stellung der Volksschullehrer beeinträchtigt und infolge davon ein Teil dieses verdienten Standes dem Staat entfremdet und die Zahl der Unzufriedenen durch denselben vermehrt werden würde. Das hohe Haus möge vielmehr mit allem Nachdruck dafür eintreten, daß die altbewährten Grundsätze, auf welchen die Blüte unseres Volksschulwesens beruht und welche auch der Bedeutung der Religion für die Volkserziehung wie dem berechtigten Einfluß der Kirchengemeinschaften auf dieselbe volle Rechnung getragen haben, auch ferner in

Kraft bleiben, und daß unserem Volke durch eine nach den gleichen Gesichtspunkten geleitete und auf die gleichen Ziele gerichtete Bildung der Jugend die Gemeinsamkeit seines geistigen Lebens, die Frucht einer Jahrhunderte langen Kulturarbeit und die sicherste Bürgschaft seines nationalen Zusammenhalts, ungeschmälert erhalten werde. A. F. Berner. E. Beyrich. v. Bezold. H. Brunner. Curtius. W. Dames. H. Diels. Dillmann. W. Dilthey. E. du Bois-Reymond. Eck. A. Engler. W. Förster. Fuchs. C. Gerhardt. v. Gneist. Goldschmidt. Frhr. v. d. Goltz. H. Grimm. A. Gusserow. Harnack. Helmert. v. Helmholtz. O. Hertwig. A. Hirsch. Hirschfeld. A. W. v. Hofmann. Hübler. Hübner. Jolly. Kaftan. Kekulé. Kiepert. Kirchhoff. Klein. Kleinert. Köhler. Kundt. H. Landolt. Lenz. E. Leyden. O. Liebreich. K. Möbius. Th. Mommsen. R. Olshausen. Pfleiderer. Rammelsberg. Frhr. v. Richthofen. J. Roth. Sachau. Scheffer-Boichorst. Erich Schmidt. Joh. Schmidt. G. Schmoller. E. Schrader. F. E. Schulze. Schweigger. S. Schwendener. F. Tietjen. H. v. Treitschke. J. Vahlen. R. Virchow. Waldeyer. W. Wattenbach. A. Weber. Weierstraß. K. Weinhold. E. Zeller. J. Zupitza.

Auch Professor Dr. Beyschlag trat in mehreren Kundgebungen gegen die Vorlage ein.

Für die Vorlage und gegen Dr. Beyschlag nahm dagegen in mehreren Leitartikeln der „Kreuzztg.“ Professor Dr. Cremer (Greifswald) das Wort. Wir haben — schrieb die „Kölner Volkszeitung“ — in der protestantisch-konservativen Presse bisher nichts Besseres zur Verteidigung der am meisten angefochtenen Grundsätze der Vorlage gelesen, als diese Ausführungen, und können uns nicht versagen, dieselben unsern Lesern wenigstens im Auszuge vorzulegen. Der Verfasser, ein sehr angesehener theologischer Schriftsteller, ist geborener Westfale (aus Unna); vielleicht befähigt ihn diese seine Herkunft zu etwas vorurteilsfreierer Beurteilung mancher der in Betracht kommenden Fragen, als man sie bei den meisten seiner in ganz protestantischer Atmosphäre aufgewachsenen Standesgenossen findet. Des Liebäugelns mit dem „Ultramontanismus“ ist Professor Cremer unverdächtig; er spricht selbst in den Artikeln von seiner „gründlichen Gegnerschaft gegen Lehre und System Roms“ und von „all dem ehrlichen Haß gegen Rom, dessen wir ebenso gut fähig sind wie unsere Väter“.

Die Opposition des Professorentums gegen die Vorlage imponiert dem Professor Cremer nicht trotz der „gewiß nicht bedeutungslosen

Namen auf ihrem Gebiet", welche die Petitionen unterzeichnet haben. „Aber es ist doch nicht zu übersehen, daß sie alle nicht bloß nicht unmittelbar von dem Gesetz berührt werden, sondern daß auch nicht gerade Kenntnis und Vertrautheit mit der Volksschule, ihren Aufgaben und ihrer Arbeit es ist, welche ihre Opposition bestimmt. Dasselbe gilt von den meisten Zeitungen, seien sie nun Wiener, Berliner oder Kölner Provenienz. Anders steht es natürlich mit demjenigen Teile des Lehrerstandes, welcher das Gesetz bekämpft, der aber weitaus nicht den gesamten Stand vertritt. Diejenigen, welche am unmittelbarsten am Gedeihen der Volksschule beteiligt sind, die Väter und Mütter, die Gemeinden, das Volk, um dessen Kinder es sich handelt, haben bis jetzt noch keine Erregung kundgegeben, und vielleicht am wenigsten dort, wo die Lehrer selbst als Gegner auftreten. Die Vertreter der Opposition treten meist nicht für die Schule ihrer Kinder, sondern der Kinder anderer Leute ein, und haben also die Nächstbeteiligten nicht hinter sich — gewiß eine nicht zu unterschätzende Thatsache."

Der Anstoß, den man an dem Gesetz nehme, beruhe auf der Durchführung des Prinzips der Konfessionalität der Volksschule. Demgegenüber bemerkt der Verfasser: „So lange noch nicht einmal die Sozialdemokratie es wagt, offen das Christentum abzuschaffen, sondern sich genötigt sieht, noch so weit mit demselben zu rechnen, daß sie die Religion als Privatsache nicht antasten will, so lange ist es unmöglich, unserem Volke eine andere Schule als eine christliche zu geben. Denn des deutschen Volkes Religion ist das Christentum. Sich absplitternde Minoritäten können höchstens um Berücksichtigung bitten, nicht aber auf dem bequemen Wege einer ihre Bedürfnisse in den Vordergrund stellenden Gesetzgebung das Volksleben vergewaltigen. Das Gleiche gilt von den Juden. Ihr Recht muß ihnen werden; daß aber darum das Recht anderer gekürzt werde, können sie nicht verlangen. So lange nun aber das Christentum noch die Religion unseres Volkes ist, und dies ist in der Form der Konfession, so lange wird sich auch gegen das Prinzip der Konfessionsschule vernünftigerweise nichts einwenden lassen. Die Volksschule muß eine christliche, muß eine konfessionelle sein, so lange sie nicht bloß gewisse Kenntnisse beibringen, sondern erziehen und der Eigenart des Volkslebens gerecht werden soll. Man mag die konfessionelle Spaltung unseres Volkes beklagen, — niemand beklagt sie tiefer als ein evangelischer

Christ. Aber die Thatsache ist einmal nicht aus der Welt zu schaffen, und jeder Versuch der Staatsobrigkeit oder einer Stadtobrigkeit, der Konfession eine andere Stellung im Volksleben anzuweisen, als sie inne hat, führt zu einer Vergewaltigung der Gewissensfreiheit, auf welche der Indifferentismus kein Privilegium besitzt. Simultanschulen sind nur berechtigt als Notbehelf, und in diesem Sinne würde allerdings das Gesetz Raum für sie schaffen müssen. Vorzüglicher als Konfessionsschulen sind sie so lange nicht, als die Aufgabe der Volksschule nicht bloß Unterricht, sondern Erziehung ist. Die Ueberschätzung der intellektuellen Bildung hat eine völlig unverdiente Geringschätzung der einklassigen Schule bewirkt. Wer aber die erziehlichen Leistungen einer einklassigen konfessionellen Schule mit den erziehlichen Leistungen einer Simultanschule zu vergleichen im stande ist, wird gern als Regel anerkennen: besser eine einklassige konfessionelle Schule als eine mehrklassige Simultanschule. Nur dort dienen die Simultanschulen dem Frieden, und auch dort nur mit Mühe, wo sie ein Produkt der Not sind. Das Durchschnittsbedürfnis unseres Volkes perhorresciert die Simultanschule und verlangt die Konfessionsschule."

„Es gab eine Zeit," so fährt Professor Cremer fort, „sie liegt längst dahinten, die Zeit, in der nach langer Dürre hin und her in unserem Volke christliches Glauben und Lieben wieder anfing, zu grünen. Da reichte man sich hinüber und herüber die Bruderhand und träumte sogar von einer simultanen theologischen Fakultät. Das ist vorüber und mußte vorübergehen. Wer wollte nicht gern alles daran setzen, um solches sich Verstehen, sich Schätzen und Ehren wieder herbeizuführen? Die Simultanschule als Frucht solchen Verhältnisses ließe sich begreifen; der Friede aber als Frucht der Simultanschule ist etwas ebenso Unmögliches, wie ein gesteigertes, vertieftes religiöses Leben. Je tiefer und ernster, nicht je oberflächlicher und mit Allgemeinheiten sich begnügend das religiöse Leben sich bethätigt, desto friedsamer wird man in dem Verhältnis von Konfession zu Konfession. Die Begeisterung für die Simultanschule ist nur ein Zeichen des äußerst gering gewordenen Verständnisses für religiöses Leben. Der Kampf um das Schulgesetz ist nur deshalb so heiß entbrannt, weil der Entwurf Ernst macht mit dem christlichen Charakter der Volksschule. Es ist ein Prinzipienkampf, in welchem es um die Stellung des Christentums im Volksleben sich handelt. Der Staat erkennt das Christentum noch als die Religion des deutschen Volkes an und hält sich nicht für befugt, seiner-

seits durch Beschneidung der Volksreligion festzustellen, was und wie viel von derselben als Christentum gelten, was „das allen Christen Gemeinsame" sei, welches „hauptsächlich Gegenstand des Religionsunterrichts in denjenigen Schulen sein soll, für welche wir ein neues Unterrichtsgesetz machen" (v. Eynern). Der Staat rechnet vielmehr mit den vorhandenen geschichtlichen Größen der Konfessionskirchen. Kann er anders? Und überdies, — in welche Notlage würde er versetzt, wenn er nun den Wortführern der Gegner abverlangte: zeigt mir eure Religion, die ich in den Schulen lehren lassen soll? Ob er mit der dann empfangenen bunten Musterkarte von dem Ausschluß pietistischer Anschauungen und der Beschränkung auf die Bergpredigt an, wie sie Herr v. Eynern verlangte, bis auf Odhins Traum von F. Dahn wirklich ein Religionslehrbuch zu stande bringen könnte? Man hat so lange geeifert gegen das Prinzip des Territorialismus cujus regio, ejus religio, bis man glücklich sich mit demselben aufs neue identifiziert hat. Denn auf nichts anderes läuft diese Anschauung hinaus, nur mit dem Unterschied, daß es nicht mehr eine vorhandene, sondern eine von Staats wegen neu geschaffene Konfession ist, welche eingeführt werden soll. Dadurch wird aber die Sache nicht besser."

Der Staat erkenne durch die Vorlage die Kirche bezw. die Kirchen als die Erscheinung des religiösen Volkslebens an und wolle mit ihnen zusammen seine Aufgabe lösen. „Staat und Kirche haben beide ein gleich großes Interesse an der Jugend; denn aus ihr erwächst die Zukunft. Beide haben gleich große Pflichten an ihr zu erfüllen, und es würde nicht gerade von Verständnis der eigenen Aufgabe zeugen, wenn man nicht von beiden Seiten sich die Hand reichen wollte zur edelsten Arbeit, die sie beide zu thun haben. Es gehört der ganze Dünkel des „Bildungsmenschen" dazu, die Kirche, d. h. die Religionsgemeinschaft des Volkes — nicht ein außer dem Volke stehendes Institut, sondern die Erscheinung des religiösen Volkslebens selbst — von dem Dienst an der Schule ausschließen, Religion lehren, religiös erziehen zu wollen unter Ausschluß der Kirche. Ueberall fordert man Zusammenschluß zu gemeinsamer Arbeit; an jeder leitenden Stelle in der Staats- und Stadtverwaltung verlangt man Sachverständige und setzt nirgends einen Schneider zum Aufseher über den Hufbeschlag bei einer Schwadron Kürassiere. Von der Schule aber, welche Religion lehren, religiös erziehen soll, will man die Religionsgemeinschaft, die Kirche ausschließen? Man verlangt von der Geistlichkeit eine erhöhte

Thätigkeit zur Ueberwindung der sozialen Gefahren; man nimmt ihre ganze Kraft dafür in Anspruch und ist dankbar, daß sie dem Aufgebot gefolgt ist, aber auf die Jugenderziehung soll sie keinen Einfluß ausüben!"

Die Notwendigkeit, den Geistlichen die Stelle im Schulvorstande zu gewähren, begründet der Verfasser folgendermaßen: „Es handelt sich dabei nicht bloß um die Wahrung des kirchlichen Interesses an der Schule. Die Geistlichen sind unter allen wissenschaftlich Gebildeten die einzigen, welche berufsmäßig über eine umfassendere Bildung verfügen müssen, als die übrigen. Sie sind ferner unter den akademisch Gebildeten die einzigen, welche sich sogar in ihrem Umgange nicht beschränken können auf die ihnen gleichstehenden Kreise, sondern die vollständigste Fühlung behalten müssen mit allen Bestandteilen des Volkes, mit dem Denken und Empfinden aller Glieder ihrer Gemeinden, und diese Fühlung auch in ganz anderem Maße haben können und haben, als sogar die Aerzte. Und endlich sind sie die für den Dienst an der Volksschule wirklich vorgebildeten Persönlichkeiten; sie müssen Pädagogik studieren, einen Seminarkursus durchmachen und haben meistenteils jahrelang unterrichtet, ehe sie ins Amt treten. Wo will man der Regel nach geeignetere Persönlichkeiten finden? Und sind etwa ihre bisherigen Leistungen nicht bedeutend genug? Wer hat sich außer den Gliedern des Lehrerstandes selbst am verdienstvollsten an der wissenschaftlichen und praktischen pädagogischen Arbeit beteiligt von F. A. Krummachers „christlicher Volksschule" und Bischof Sailers unsterblichem Werk „über Erziehung für Erzieher" an bis auf unsere Tage? Die Regierung kann einfach nicht über die Geistlichen als die geeignetsten Organe der Schulaufsicht hinweggehen, wenn sie ihre Leute dort nehmen muß, wo sie sie findet."

„Müssen uns denn nun die aus diesen Forderungen entspringenden „Konzessionen" an die römische Kirche nicht doch bedenklich machen und uns bestimmen, lieber von den Forderungen der evangelischen Kirche zurückzutreten, als der katholischen Kirche gleiches Recht zu gewähren?" Diese Frage beantwortet der Verfasser dahin: „Es würde zunächst auf den Nachweis ankommen, ob der deutsche katholische Klerus für seine Aufgabe an der Volksschule sich unfähig erwiesen hätte. Sodann aber will in Betracht gezogen sein, daß die konfessionelle Schule in erster Linie nicht ein Interesse der Geistlichkeit, des Klerus, sondern des Volkes, des evangelischen wie des katholischen ist, und daß speziell in Preußen eine Verletzung der Interessen unserer katholischen

Mitbürger dieselben in viel höherem Maße erregen würde, als dies leider bei uns Evangelischen der Fall ist. Das ganze katholische Volk brauchte nicht erst, wie in dem mit so verhängnisvollem Ungeschick begonnenen Kulturkampf, von seiner Geistlichkeit mobil gemacht zu werden; es würde sich erheben wie ein Mann, käme ein Schulgesetz zu stande, wie es die Gegner der Vorlage begehren. Damit aber wäre ein neuer Kulturkampf entfesselt, dessen Ende nicht abzusehen wäre und in welchem das moralische Recht ganz anders auf Seiten der katholischen Kirche sein würde, als in dem eben beendeten. Staatsmännisch wäre es nicht, einen solchen Kampf zu entfesseln, denn der Hoffnung könnte sich kein Staatsmann hingeben, durch eine solche Schule das katholische Volk seinen Priestern zu entfremden. Denn wer in der katholischen Bevölkerung heimisch ist, weiß, daß tausendmal die katholischen Gemeinden zu ihrem Priester stehen, ehe sie einmal zu dem Lehrer halten würden. Das Los der „Staatspfarrer" war beneidenswert gegen das Los dieser Lehrer. Es geht nicht, den katholischen Klerus von der Schule auszuschließen, auch nicht um den Preis der Ausschließung der evangelischen Geistlichkeit. Denn hier kommen nicht Interessen der Hierarchie, sondern des Volkes in Frage."

Das schwerste Bedenken liege wohl für die meisten in den Bestimmungen des Entwurfs über die Erteilung der Befähigung für den Religionsunterricht. Auch der Verfasser kann hier allerdings sehr ernste Bedenken nicht unterdrücken. „Jedoch liegen dieselben in einer ganz anderen Richtung, als bei den Gegnern. Dem Veto des kirchlichen Kommissars kann ich gar keine praktische Bedeutung zuschreiben. Nur wenn er selbst die Prüfung vorzunehmen hätte, könnte — ein Uebelwollen gegen die Seminarlehrer vorausgesetzt — dies Veto ins Gewicht fallen. Sonst wüßte ich nicht, wie es möglich sein sollte, den Ausfall der Prüfung anders zu beurteilen als das Lehrerkollegium. Ob Beteiligung mit bloßem Stimmrecht oder mit einem Veto, läuft in der Praxis auf eins hinaus. Dagegen liegt die Gefahr in der Degradation des Religionsunterrichts, welche dieser durch die Möglichkeit erfährt, daß die Prüflinge ein Lehramtszeugnis mit Ausschluß der Befähigung für den Religionsunterricht erhalten. Wer bisher in Religion durchfiel, war ebenso ganz durchgefallen, wie derjenige, der im Rechnen, Deutsch, Geschichte durchfiel. Das Befähigungszeugnis für Religion kommt dadurch fast auf gleiche Stufe mit dem „Orgelzeugnis" zu stehen, und das degradiert den

Religionsunterricht unwillkürlich. Das ohnehin bedenkliche Institut der Fachlehrer in der Volksschule wird ausgedehnt bis in die Religionsstunde. Dann aber erhebt sich sofort ein noch weit ernsteres Bedenken. Liegt denn die Gefahr so weit ab, daß eine ganze Reihe Schulamtskandidaten auf das Religionszeugnis verzichten könnten, und wir so mit der Zeit gerade das erhielten, was der Gesetzentwurf vermeiden will, eine Schule, deren Lehrer in großer Zahl für die eine der wesentlichen Aufgaben der Schule nicht befähigt wären? Also hier thut eine Verschärfung des Entwurfs not, die meines Wissens heute noch auch unseren Lehrern erwünscht wäre und die auch von seiten der Kirche mit einer Verzichtleistung auf das Veto, welches doch nur dekorativen Wert hat, nicht zu teuer erkauft wäre."

Zum Schluß tritt Professor Cremer für die Privatschule ein. „Hier gilt der Grundsatz: was dem einen recht ist, ist dem andern billig. Wer das Schulmonopol des Staats nicht will, muß die Privatschule freigeben, — selbstverständlich unter Aufsicht des Staats. Die Gefahr des Ueberhandnehmens der Privatschulen wäre größer als sie ist, wenn sie das Objekt börsenmäßig zu handelnder Aktiengründungen werden könnten. Dann wüßten wir, wer das Geschäft in die Hand nehmen und mit Hochdruck betreiben würde. So aber, wie die Dinge liegen, ist das Geschäft nicht einträglich genug. Im übrigen nimmt das den religiösen Interessen unserer katholischen Mitbürger vollkommen Rechnung tragende Gesetz dem katholischen Episkopat den Anlaß, die Mittel der Propaganda in dem bisherigen Umfang für Privatschulen zu verwenden."

Daß die Vorlage den religiösen Interessen der Katholiken „vollkommen" Rechnung trage — meinte die „Köln. Volksztg." — können wir in keiner Weise anerkennen; die Vorlage steht in dieser Beziehung, wie Frhr. v. Huene sich ausgedrückt hat, „auf des Messers Schneide". Auch von einer Verwendung „der Mittel der Propaganda" für Privatschulen ist uns nichts bekannt. Es ist das eine von den unklaren Wendungen, wie die Besorgnis vor dem Ueberhandnehmen „römischen" Einflusses sie leicht auch nüchtern urteilenden Protestanten eingiebt. Wir wollen aber dieserhalb mit dem Verfasser nicht rechten. Derselbe sagt schließlich durchaus zutreffend: „Daß bei dem Zustand unseres Parteiwesens sofort das Gesetz zur politischen Parteifrage werden würde, war vorauszusehen. Kaum jemals aber hat die Bewegung im Volk so wenig der Erregung in der Volksvertretung

entsprochen, wie bei diesem Gesetz — ein Zeichen, daß die Regierung ein besseres Verständnis für die Bedürfnisse des Volkslebens gehabt hat, als die gegnerischen Parteien."

Unterdessen ging der Kampf fort. Die „Köln. Volksztg." schrieb am 4. März von ihrem Standpunkt aus:

„Wenn das Volksschulgesetz zu stande kommt, so können die Liberalen ihre Hände feierlich in Unschuld waschen; sie haben das Ihrige gethan, es zu Fall zu bringen. Sie haben „keine Mühe und Kosten gescheut", die Bevölkerung dagegen aufzubringen. Mit ungeheuerlichen Uebertreibungen und Entstellungen der Bedeutung und Wirkung des Gesetzes haben sie angefangen, die Massen in Bewegung zu setzen, mit denselben Mitteln fahren sie fort, wobei einige „starke Lügen" auch nicht verschmäht werden. So noch neuerdings die Erfindung, daß der Kaiser die Halleschen Professoren wegen ihrer Eingabe gelobt und einer Auszeichnung würdig genannt habe. Wenn an dieser Mitteilung überhaupt etwas Thatsächliches ist, so ist es höchstens ein arges „Mißverständnis" eines Scherzwortes. Vermutlich ist aber die ganze Geschichte Wind. Sie ist aber nur die Fortsetzung des gleich von Anfang an bethätigten Bemühens, den Kaiser zu einem Gegner oder doch mindestens noch unsichern Freunde der Vorlage zu machen. Was wurde nicht alles im Anschluß an das Miquelsche Entlassungsgesuch gefabelt! Wir wollen uns keineswegs zur Empfehlung der Vorlage auf den Kaiser berufen, auch schon deshalb nicht, weil wir nur zu leicht in die Lage kommen können, gegen ein Kaiserwort unsere Ueberzeugung vertreten zu müssen. Wir verurteilen also das Gebahren der Liberalen nicht deshalb, weil der Kaiser sich anders ausgesprochen haben soll, als sie glauben machen. Sogar partikularistische Anwandlungen verraten die Herren jetzt, wo ihnen etwas nicht nach der Mütze geht. So macht eine Zuschrift der „Voss. Ztg." aus Württemberg auf das Anwachsen des Partikularismus in Süddeutschland aufmerksam, und daran soll das preußische Schulgesetz schuld sein. Was nur, so muß man immer wieder fragen, die Leute außerhalb Preußens unser Schulgesetz angeht? Wenn sie meinen, etwas Besseres zu haben, so mögen sie es behalten; niemand will es ihnen ja nehmen. Thatsächlich enthält bekanntlich der preußische Entwurf nichts, was nicht anderswo auch schon bestände. Bisher hat der liberale Lärm eigentlich nur Professoren und Stadtväter in Harnisch gebracht. Praktisch geht erstere die Sache am allerwenigsten an und

ihren Weisheitssenf braucht man nicht. Die Wünsche der Stadtväter können berücksichtigt werden, soweit sie nicht über die Sphäre städtischer Angelegenheiten hinaus sich auf das allgemeine religiöse und politische Gebiet begeben und darauf abzielen, durch liberale Stadtregimenter die Absichten des Gesetzes durchkreuzen zu lassen. Von sonstiger Aufregung im Volke ist nichts zu spüren; im Grund verhalten sich die Massen ganz gleichgültig, und im gebildeten Bürgertum wissen noch immer die wenigsten, um was es sich handelt. Wie „schwierig" die Materie ist, verrät uns auch der Streit im liberalen Lager über die Unterrichtsfreiheit. Herr Richter will sie konsequent und ehrlich, seine Fraktionsgenossen meist nicht. Richter findet nun auch in dem frei-konservativen Professor Dr. Delbrück einen Gesinnungsgenossen, der aber in seiner Partei wohl wieder ziemlich verlassen dastehen wird. Delbrück meint, den „Ultramontanismus" könne man durch die Unterrichtsfreiheit befriedigen, und auch der Liberalismus könne in die Lage kommen, „sich hier und da in der Privatschule einen Ausweg zu schaffen" gegenüber einer extrem konservativ-klerikalen Leitung des Volksschulwesens. Das wollen die Herren in ihrem Dünkel nicht wahr haben; sie denken: „Das Reich muß uns doch bleiben," und halten es für undenkbar, daß sie dauernd an die Wand gedrückt werden könnten. Den „Ultramontanismus" angehend, wird das Sprüchlein wiederholt, daß dieser nicht zu befriedigen sei und durch Zugeständnisse nur immer begehrlicher gemacht werde. Professor Delbrück prophezeit, wie schon seit Jahr und Tag, einen Zusammenbruch der konservativen Partei und einen großen Sieg des Liberalismus bei den nächsten Wahlen und plaidiert deshalb für einen Anschluß der Mittelparteien an den Liberalismus. Wenn die Prophezeiung sich lediglich auf die Wirkungen des Volksschulgesetzes stützen müßte, würde sie sicher zu Schanden werden."

Der Magistrat der Stadt Münster i. W. hatte in Sachen der Volksschulvorlage am 29. Februar an die beiden Häuser des Landtages und an den Kultusminister die nachstehende beachtenswerte Petition gerichtet.

Ein am 24. Februar d. J. zu Hamm zur Besprechung des Volksschulgesetzentwurfs abgehaltener, von uns nicht beschickter Westfälischer Städtetag hat nach Mitteilung öffentlicher Blätter unter Anfechtung einer Reihe der wichtigsten Bestimmungen dieses Entwurfes und unter gleichzeitiger Aufstellung grundsätzlich abweichender Vor-

schläge beschlossen, die beiden Häuser des Landtages zu bitten, dem Entwurfe in der vorliegenden Fassung ihre Zustimmung zu verweigern.

Durch diesen Beschluß des Städtetages sehen wir, der Magistrat der Westfälischen Provinzialhauptstadt, uns genötigt, auch unserseits in der Sache Stellung zu nehmen, damit nicht aus unserm Schweigen eine Zustimmung zu dem Beschlusse des Städtetages gefolgert werden kann. Wir erklären daher folgendes:

1. In Bezug auf den konfessionellen Charkter der Volksschule.

Der Städtetag verlangt: Bei der im § 15 des Entwurfs vorgesehenen Abtrennung einer besonderen Klasse ist offen zu lassen: die Möglichkeit der Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der betreffenden Gemeinde und sonstiger etwa in Betracht kommender besonderen Verhältnisse (§§ 15, 7, 11)." Ferner: „Die Möglichkeit, aus Gründen der örtlichen Verhältnisse oder mit Rücksicht auf die Finanzlage der Gemeinden eine Simultanschule einzurichten oder an einer Konfessionsschule einen Lehrer anderen Bekenntnisses unterrichten zu lassen, darf durch das Gesetz nicht absolut ausgeschlossen werden. Die Aufhebung bestehender Simultanschulen darf nicht lediglich von der Entscheidung des Ministers abhängen (§§ 14 und 6)."

Wir können diesen Sätzen nicht beistimmen. Nach der auch vom Städtetage nicht angefochtenen Bestimmung des § 1 des Entwurfs, welcher auch in dem vorjährigen Entwurfe gleich lautete, ist als Aufgabe in erster Linie „die religiöse, sittliche und vaterländische Bildung der Jugend durch Erziehung und Unterricht" bezeichnet. Die Religion stellt sich thatsächlich greifbar in der Konfession dar. Der konfessionelle Charakter der Volksschule ist daher die richtige Grundlage und die beste Gewähr für eine religiös-sittliche Erziehung der Jugend; sie schafft auch die beste Grundlage für die wahre Vaterlandsliebe und staatserhaltende Gesinnung.

Diese konfessionelle Grundlage ist wegen ihrer wesentlichen Bedeutung für die Erziehung der Jugend wichtiger als die größere oder geringere Zahl der Klassen der einzelnen Schulen. Auch der finanzielle Gesichtspunkt kann gegenüber diesem wichtigsten Interesse der guten Erziehung der Jugend grundsätzlich erst in zweiter Linie in Betracht kommen; er ist auch in Wirklichkeit nicht von

dem Belange, wie der Städtetag annimmt. Uebrigens haben die Städte bisher im Allgemeinen ihren Stolz darein gesetzt, die Schulen, besonders soweit sie Gemeindeschulen waren, zum Gegenstande ihrer besondern Fürsorge zu machen und für deren Leistungsfähigkeit auch große Opfer nicht zu scheuen. Wo die Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht zureicht, tritt auch bei Städten nach Artikel 25 der Verfassung ergänzungsweise der Staat ein. Wir wollen hiernach nicht die simultane, sondern die konfessionelle Volksschule, und zwar mit Lehrern desselben Bekenntnisses.

2. In Bezug auf den Religionsunterricht.

Der Städtetag hält es für zu weit gehend, daß dem — geistlichen — Leiter des Religionsunterrichts die Weisung und Berichtigung des Lehrers nach Schluß des Unterrichts zustehen soll; der Leiter soll nur, „wie dies auch seither Praxis gewesen", seine Bemerkungen nach Schluß des Unterrichts der Schulaufsichtsbehörde mitteilen und diese dann das Erforderliche veranlassen. Die Entziehung des Religionsunterrichts soll nur im gewöhnlichen Disziplinarwege zuläßig sein.

So der Städtetag.

Diese Sätze enthalten schwere Eingriffe in die Rechte der Religionsgesellschaften und der Eltern. Der Religionsunterricht muß nach der Lehre der Konfession erteilt werden, welcher das Kind angehört. Die Verfassung (Art 24) erkennt das Recht der Religionsgesellschaft auf die „Leitung" des Religionsunterrichtes an. Wir erkennen dieses Recht des Geistlichen als des Organs der betreffenden Religionsgesellschaft zur Leitung des Religionsunterrichtes ehrlich und unumwunden an, und zwar auch in dem Sinne des Ministers v. Ladenberg, wonach das Recht der Leitung des Religionsunterrichtes auch das Recht der Erteilung dieses Unterrichtes durch den Geistlichen selbst umfaßt. Wir erkennen an, daß der Religionsunterricht grundsätzlich Sache der betreffenden Religionsgesellschaft ist, und daß die Entscheidung darüber, ob ein Lehrer zur Erteilung des Religionsunterrichtes befähigt ist oder nicht, der Religionsgesellschaft selbst gebührt. Ebenso kann naturgemäß nur von den Organen der Religionsgesellschaft entschieden werden, ob der sachliche Inhalt des Religionsunterrichtes der Lehre der betreffenden Konfession entspricht. Darum muß der Geistliche als Vertreter der Religionsgesellschaft dem Lehrer gegenüber auch selbständlich und ohne staatliche Mittelspersonen

das Recht zur Weisung und Berichtigung in Bezug auf den Religionsunterricht haben.

Es ist nicht im Wege des staatlichen Disziplinarverfahrens zu entscheiden, ob dem Lehrer der Religionsunterricht zu entziehen ist. Ein Disziplinarfall im gewöhnlichen Sinne würde überhaupt vielfach gar nicht in Frage kommen.

Auch die Eltern haben auf Grund der verfassungsmäßigen Gewissensfreiheit das Recht, zu verlangen, daß der Religionsunterricht, an dem ihre die öffentliche Volksschule besuchenden Kinder teilzunehmen verpflichtet sind, in der Lehre der betreffenden Konfession und unter Gewährleistung der zuständigen Organe ihrer Religionsgesellschaft erteilt wird.

3. In Bezug auf die Unterrichtsfreiheit.

Der Städtetag verlangt: „Der Schulpflicht ist grundsätzlich und in der Regel in der öffentlichen Volksschule zu genügen.“ „Das Vorrecht der Einrichtung von Privatschulen für Kinder im schulpflichtigen Alter unter Entbindung von dem Unterricht in der öffentlichen Volksschule ist von dem Bedürfnis abhängig zu machen.“

Diese Sätze sind verfassungswidrig. Die Verfassung (Art. 22) sagt: „Unterricht zu erteilen und Unterrichtsanstalten zu gründen und zu leiten, steht jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betr. Staatsbehörden nachgewiesen hat.“

(Art. 21, Abs. 2): „Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist.“ Die Verfassung stellt also den Grundsatz der Unterrichtsfreiheit auf und kennt nur den Lernzwang, nicht aber den Zwang zum Besuch der öffentlichen Volksschule. Die Sätze des Städtetages enthalten auch einen Eingriff in die natürlichen Rechte der Eltern und führen zum Gewissenszwang. Die Stellung der Bedürfnisfrage überantwortet die Unterrichtsfreiheit derjenigen Instanz, welche über das Bedürfnis zu entscheiden hat.

4. In Bezug auf das besondere Schulvermögen.

Der Städtetag verlangt: „Die Verwaltung der corporativen Schulfonds und der Stiftungen gebührt lediglich der bürgerlichen Gemeinde (§§ 27, 35).

Dieser Satz greift rücksichtslos und in unzulässiger Weise in die wohlerworbenen Rechte Dritter ein. Wir wollen diese wohlerworbenen Rechte nicht verkümmert wissen, sondern achten sie.

5. In Bezug auf die Rechte der Gemeinden an der Volksschule.

Auch wir sind weit davon entfernt, die Rechte und Interessen der städtischen Gemeinden in Bezug auf die Verwaltung des Schulwesens irgendwie aufgeben zu wollen. Wir erkennen aber die Grenzen unserer Rechte und die konkurrierenden Rechte der Eltern, des Staates und der Kirche unumwunden an. Wir wünschen, daß die Befugnisse der Städte in Bezug auf die Verwaltung des Volksschulwesens, soweit solches ohne Verletzung jener konkurrierenden Rechte zulässig ist, geschützt und möglichst gestärkt werden, wobei wir jedoch nicht verkennen, daß der Grundsatz der Konfessionalität der Schule daneben einen Schutz durch besondere konfessionelle Organe (Schulvorstand) erfordert.

Wir betonen diese Rechte der Gemeinde besonders auch gegenüber dem — vom Städtetage nicht angefochtenen — Beschlusse der zur Beratung des Entwurfs des Volksschulgesetzes eingesetzten Kommission, wonach in das Gesetz — nicht etwa auf Grund der Verfassung, der legalen Grundlage des Volksschulgesetzes, sondern auf Grund des für das neue Gesetz gar nicht in Betracht kommenden allgemeinen Landrechts — der die konkurrierenden Rechte aller andern Faktoren bei Seite setzende allgemeine Satz aufgenommen werden soll: „Die öffentliche Volksschule ist eine Veranstaltung des Staates.“

In den Beschlüssen des Städtetages aber finden wir zum größten Teil eine einseitige und so weit gehende Betonung wirklicher oder vermeintlicher Gemeinderechte auf einem Gebiete, auf welchem, wie wohl auf keinem andern mehr, nicht bloß die Rechte des einen, sondern auch die der andern mitwirkenden Faktoren anzuerkennen und zu achten sind.

Aus allen diesen Gründen können wir uns der Erklärung des Westfälischen Städtetages gegen den Entwurf des Volksschulgesetzes nicht anschließen. Wir stellen uns vielmehr mit dem Entwurf entschieden auf den Boden der Konfessionsschule. Wir finden — entgegen den Beschlüssen des Städtetages — in dem Entwurf keine „Uebertreibung des Konfessionsprinzips“ und nicht die „Einräumung zu weit gehender Befugnisse an die kirchlichen Behörden und den Geist-

lichen". Wir wollen auch — entgegen den Beschlüssen des Städtetages — die verfassungsmäßige Unterrichts- und Gewissensfreiheit und die natürlichen Rechte der Eltern nicht verkümmert wissen.

Wir erklären vielmehr, indem wir die Rechte der Stadtgemeinden in Bezug auf die Verwaltung des Schulwesens nachdrücklich geltend machen, unsere Zustimmung zu den Grundlagen des Entwurfs, soweit dieser die Konfessionalität der Volksschule sichert und die Rechte der Eltern und der Religionsgesellschaften in Bezug auf die Schule anerkennt. Der Magistrat. Windthorst.

Unter den liberalen Zeitungsorganen des Westens hatte sich nur die „Rheinisch-Westfälische Zeitung" in Essen nach ihrem eigenen Zeugnis vom 1. März 1892 seit dem Erscheinen des Gesetzentwurfs auf den Standpunkt ehrlicher Mitarbeit an dem Zustandekommen desselben gestellt, indem sie von vornherein die Möglichkeit einer Verbesserung und Veränderung der ihr bedenklich erscheinenden Bestimmungen zugestanden und für wünschenswert erklärt hatte.

Aus den Verhandlungen der Schulgesetz-Kommission heben wir zunächst die über § 17 hervor.

„Abg. Dr. Brüel verkennt die Gefahren, die der Minister geschildert hat, nicht. Er möchte auch für alle Kinder eine religiöse Erziehung, der vorgeschlagene Weg sei aber eine schiefe Ebene und führe zur Vernichtung der Glaubensfreiheit; diese schließe auch die Freiheit des Unglaubens ein. Die Eltern hätten allein das Recht, über den Glauben oder Unglauben ihrer Kinder zu bestimmen. Es sei ja zuzugeben, daß in anderen Lehrstunden auch religiöse Ideen vorwalten, das sei schon eine Einschränkung des Elternrechtes, weiter zu gehen sei nicht ratsam. Man wolle gewissermaßen den Kindern eine allgemeine Staatsreligion lehren. Der Nachweis, daß Kinder ihrer Religion entsprechend unterrichtet werden, ist gar nicht möglich. Man solle die Kinder dem Religionsunterricht der Schule zuweisen, so lange die Eltern nicht formell widersprechen. Der Minister: Brüel habe ihn wohl mißverstanden; von einem „allgemeinen" Religionsunterricht habe er nicht gesprochen, er habe ausgeführt, nur in konkretem, kirchlichem Bekenntnis könne die Religion gelehrt werden, die Kinder sollten bewußte Mitglieder der kirchlichen Gemeinschaft werden; ein solcher Unterricht ist auch für jene irreligiösen Kinder nicht schädlich. — Kinder, die in gar keiner Religion erzogen werden sollen, müßten an dem Schulreligionsunterricht teilnehmen. Die Zahl der Kinder, deren Eltern noch

irgend einer Religionsgemeinschaft angehören, sei viel geringer, als die jener, die ganz irreligiös sind. Beschränkung elterlicher Rechte seien mannigfacher Art, z. B. der Impfzwang; um sittliche Gefahren vom Volke abzuwenden, trete auch sonst Zwang ein.

Abg. Frhr. v. Zedlitz: Die Bekenntnisfreiheit und die religiös-sittliche Erziehung der Jugend kollidierten hier. Einseitig könne man nicht entscheiden. Der Absatz 4 bestimme die Befreiung der Kinder vom Religionsunterricht durch die allgemeine Dispensationsbefugnis des Regierungspräsidenten, dann im zweiten Satz eine Dispensationsverpflichtung unter zwei Bedingungen. Diese letztere Bestimmung geht zu weit. Es komme darauf an, Kindern irreligiöser Eltern einen religiös-sittlichen Unterricht zu gewähren. Wo es sich aber noch um Religionsgesellschaften handelt, solle man die Religionsfreiheit bis zur möglichsten Grenze ausdehnen. Der Antrag auf Befreiung müsse von den Eltern, nicht von dem Organe der Gesellschaft ausgehen. Der „Nachweis" des Religionsunterrichts und die Forderung eines vorgebildeten und befähigten Lehrers gehe zu weit. Es müsse genügen, wenn die Organe erklären, das Kind empfängt Religionsunterricht. Man könne vielleicht prüfen lassen, ob es wirklich Religionsunterricht sei. Daher sei er bereit, statt „Bescheinigung" den „Nachweis" des Religionsunterrichts zu setzen. Dann werde er beantragen, den Eltern frei zu lassen, in welchen Religionsunterricht sie ihre Kinder schicken wollen.

Abg. Rintelen bekämpft die Regierungsvorlage vom Standpunkt der Gewissensfreiheit, so bedauerlich die heutigen Verhältnisse seien. Nur die Freiheit der Kirche könne die Schäden heilen, daneben brauchten wir bessere Lehrer. Diese verdürben die Kinder. Er weist darauf hin, wie Dr. Hermes die Lehrer geprüft habe.

Abg. Dr. Kropatscheck erläutert noch einmal die Bestimmungen der Verfassung, die das Recht der Eltern, ihre Kinder ohne jede Religion aufwachsen zu lassen, nicht statuierten. Der Staat habe im Interesse der Kinder und seiner selbst Sorge zu tragen, daß an jenen die erziehliche Aufgabe der Volksschule voll erfüllt werde. Zwang werde schon heute gegen die Eltern ausgeübt; wer, wie der Abg. Rickert, sogar alle Kinder in die Volksschule zwingen wolle, der solle doch nicht hier die Freiheit verteidigen. Im übrigen tritt Redner dem Antrage Brüel entgegen, der es ganz unbestimmt lasse, was „Religion" sei. Auch die Sozialdemokratie kokettiere mit dem Christentum. Aendere der Abg. Frhr. v. Zedlitz in der angedeuteten Weise seinen Antrag

und füge noch hinzu, daß der Lehrer „geeignet“ sein müsse, so könne man sich vielleicht faute de mieux darauf zurückziehen.

Abg. Grimm spricht gegen diese Ausführung, er ist für den Antrag Rickert, bez. Brüel.

Abg. Hobrecht: Wenn der Staat gegen eine Religionsgesellschaft, wie die Mormonen, einschreitet, so urteilt er nicht über ihre Doktrin, sondern über ihre Handlungen. Den Wert des Religionsunterrichts erkenne er an, aber die Gewissensfreiheit dürfte nicht angetastet werden, die Konsequenzen seien zu gefährlich. Lieber möge es bei der Praxis der Verwaltung bleiben, das zögen sie jeder Kodifizierung vor. Wolle man dies aber, dann seien sie für Brüels Antrag.

Abg. v. Koseritz teilt die Verfassungsbedenken nicht. Wer an kein höheres Wesen als an sich selbst glaubt, hat gar kein religiöses Bekenntnis, von dem die Verfassung spreche. In der Religion sehen diese Leute ein Haupthindernis ihrer Pläne. Darin dürfe der Staat sie nicht unterstützen. Er sei aus seiner amtlichen Stellung mit der Taktik und Arbeit der Sozialdemokratie genau vertraut. Die Vorsicht in Sachen der Religion sei bei ihnen nur augenblickliche Taktik. Die Bestimmungen der Vorlage reichen aus, soweit auch die diskretionäre Gewalt des Regierungspräsidenten gehe. Ehe der Brüelsche Antrag angenommen werde, wollten die Konservativen lieber ein Vakuum lassen. Abg. Enneccerus tritt für die verfassungsmäßig garantierte Religionsfreiheit ein. Die Fälle total irreligiöser Leute seien gar nicht so häufig. Abg. Rickert wünscht ein Vakuum nicht. Die früheren Erlasse scheinen ihm nicht gerechtfertigt. Das Kammergericht habe die Falkschen Ministerialerlasse als auf Grund des A. L. R. stehend als gesetzliche Bestimmung anerkannt. Die Zedlitzschen Anträge seien unannehmbar, er werde für den Brüels stimmen, obwohl er weder Angabe der Religion noch formelle Erklärung vor dem Richter fordere. So viele irreligiöse Kinder gebe es gar nicht. Die Leute halten sich noch zur Kirche, auch wenn sie niemals zur Kirche gehen, daran tragen aber die kirchlichen Organe in erster Linie Schuld.

Die Volksschulgesetz-Kommission beschloß weiter, die Verhandlung über § 18 des Gesetzes aufzuschieben und mit der des § 112 zu verbinden. Der Grund lag einfach darin, daß es sich in beiden Paragraphen um die Einflußnahme der Kirche auf den Religionsunterricht (in § 18 in der Schule selbst, in § 112 bei der Erteilung des Befähigungszeugnisses der Lehrer) handelte. Konservative und Zentrum

waren darin einig, die Zurückstellung empfehle sich im Interesse einer schnelleren Förderung der Kommissionsarbeiten und um die zweimalige Diskussion desselben Prinzips zu vermeiden. Wie die Post dazu komme, daraus den Schluß zu ziehen, es liege „der Gedanke nahe, daß die Absicht vorschwebt, die Beratung so vorzubereiten, daß nötigenfalls unter Ausscheidung der Kapitel über das Verhältnis der Kirche zum Religionsunterricht, die Seminarausbildung und den Privatunterricht der vorliegende Entwurf noch in der laufenden Session zur Verabschiedung gelangen kann", war der „Kreuz-Ztg." nach sorgfältiger Information über die Absichten der Mehrheit der Kommission nicht verständlich. Von der Unmöglichkeit eines solchen Vorgehens hätte sich das freikonservative Blatt auch schon durch die dazu gemachte Bemerkung der „National-Zeitung" überzeugen sollen. Das Blatt schrieb: „An der Opposition der Liberalen gegen das ganze gesetzgeberische Unternehmen könnte er nichts ändern. Ueber den Erlaß eines bloßen Dotationsgesetzes ließe sich reden; ein Gesetz, welches außer der Regelung der äußeren Verhältnisse der Volksschule aber auch die Uebertreibung des konfessionellen Prinzips nach Maßgabe der bisherigen Kommissionsbeschlüsse enthielte, wäre eben so unannehmbar, wie ohne die angeblich zunächst auszuscheidenden Bestimmungen. Und da die Absicht, diese später gesetzlich festzustellen, obwalten würde, so wäre die „Angriffsfläche" durchaus nicht verkleinert, sondern es wären nur deren zwei geschaffen; eine in dem vorläufig ergehenden Gesetze und die andere in den Absichten, deren Verwirklichung vorbehalten wäre." Die im letzten Satz ausgesprochene Ansicht hielt auch die „Kreuz-Ztg." für zutreffend. Im übrigen werde man aus den ersten Sätzen die Bestätigung der Ueberzeugung entnehmen, daß die anfänglich auch an maßgebender Stelle vertretene Behauptung, den Nationalliberalen machten eigentlich allein die Bestimmungen über das Privatschulwesen den Entwurf unannehmbar, nur irreführend wirken sollte. Die ernste Durchführung des konfessionellen Prinzips sei das Pentagramm, über das ein echter Nationalliberaler nicht fort könne.

Die „Köln. Ztg." schrieb schon Anfang Februar in einer Polemik gegen den Ausspruch des Ministerpräsidenten über den Kampf zwischen Christentum und Atheismus:

„Wenn das die Meinung der Regierung war, als sie ihre alten Genossen und Förderer zurückstieß, so wird allerdings ein dreißigjähriger Krieg der Geister beginnen, der bis aufs äußerste geführt

werden wird. Dann werden Konfession und Kultus in den Schatten treten und dann wird sich allerdings der gesamte Liberalismus um die Fahne (?!) Friedrich des Großen scharen, der sagte: Das allein Richtige ist, die „christliche Moral aufrecht zu erhalten und, wo es nötig ist, zu verbessern; die höher Gestellten, welche auf die Regierung Einfluß haben, aufzuklären, den Aberglauben in vollem Maß lächerlich zu machen; die Dogmen zu verspotten, den falschen Glaubenseifer zu ersticken, um in den Geistern einer allgemeinen Toleranz den Weg zu bahnen."

Die „Kreuz-Ztg." nagelte diese Aeußerung des rheinischen Blattes fest, damit in weiteren Kreisen bekannt werde, nicht nur wie die liberalen „Vernunftroyalisten" preußische Könige zu charakterisieren sich nicht scheuen, sondern daß der „gesamte Liberalismus" für den beginnenden Kampf die Verspottung der Dogmen auf seine Fahne geschrieben hat. Dem, Gott sei Dank, in seiner Mehrheit noch christlichen deutschen Volke würde das die Augen öffnen.

Ueber das Verhältnis der städtischen Kommission zum Volksschulwesen wurde bei § 65 verhandelt:

§ 65 lautete: In jeder Stadt wird eine Stadtschulbehörde gebildet. Die Zuständigkeit der Stadtschulbehörde erstreckt sich auch auf die Schulen der etwa mit der Stadt zu einem Verbande vereinigten Landgemeinden (Gutsbezirke).

§ 66 hatte folgenden Wortlaut: Die Stadtschulbehörde besteht aus dem Bürgermeister und dem beteiligten Kreisschulinspektor. In denjenigen Fällen, in welchen dieses Gesetz die Beschlußnahme der verstärkten Stadtschulbehörde überträgt (§§ 6, 19, 21, 33), treten diesen Beamten zwei von der Stadtverordnetenversammlung auf sechs Jahre gewählte Mitglieder dieser Versammlung und ein von dem Bürgermeister ernanntes weiteres Mitglied des Magistrats mit beschließender Stimme hinzu. In denjenigen Städten, in denen ein kollegialischer Gemeindevorstand nicht besteht, wird das ernannte Mitglied aus der Zahl der Schöffen oder der Beigeordneten entnommen. Den Stadtgemeinden, die einen besonderen Stadtkreis bilden, bleibt überlassen, die Zahl der gewählten und ernannten Mitglieder in gleichem Verhältnis bis auf das Dreifache zu erhöhen. Sind Landgemeinden (Gutsbezirke) mit einer Stadt zu einem Verbande vereinigt, so treten die Vorsteher derselben der verstärkten Stadtschulbehörde hinzu.

Die Konservativen beantragten folgenden Zusatz: In Städten

mit über 10 000 Einwohnern wird an Stelle der verstärkten Stadtschulbehörde eine Stadtschuldeputation gebildet, welche aus ein bis höchstens drei Mitgliedern des Magistrats (nicht kollegialischen Gemeindevorstandes), der gleichen Zahl Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, sowie mindestens der gleichen Zahl des Erziehungs- und Volksschulwesens kundiger Männer, worunter mindestens ein städtischer Lehrer, besteht. Hinzu treten der Kreisschulinspektor und in Vertretung der evangelischen und katholischen Konfession die ersten Pfarrer des Orts, sowie geeignetenfalls die Vertreter anderer Religionsgesellschaften. Den Stadtkreisen bleibt überlassen, die Zahl der Mitglieder jeder Art bis auf höchstens die dreifache Zahl zu erhöhen. Die Mitglieder des Magistrats (nicht kollegialischen Gemeindevorstandes) und aus der Zahl derselben den Vorsitzenden ernennt der Bürgermeister. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, sowie die Mitglieder aus der Zahl der des Erziehungs- und Volksschulwesens kundigen Männer wählt die Stadtverordnetenversammlung. Die Wahl der letzteren bedarf der Bestätigung durch den Regierungspräsidenten. Der Stadtschuldeputation werden außer den durch dieses Gesetz der verstärkten Stadtschulbehörde übertragenen Befugnissen die der Gemeindebehörde zustehende Verwaltung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule (§ 51) vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Zuständigkeit der Gemeindebehörden, bezw. des Stadthaushalts und die Ausübung folgender, der Stadtschulbehörde oder dem Schulvorstande übertragenen Befugnisse zugewiesen: 1) Anhörung, bezw. Antrag wegen der nach § 6 Abs. 1 von dem Regierungspräsidenten zu erlassenden allgemeinen Vorschriften; 2) Bestimmung über Entlassung aus der öffentlichen Volksschule (§ 77 Abs. 2); 3) Anordnung über die Verpflichtung, Unterricht an Fortbildungsschulen zu übernehmen; 4) Genehmigung zur Uebernahme von Nebenämtern (§ 129); 5) Umrechnung von Diensteinkünften auf das festgesetzte Grundgehalt nach Maßgabe des § 149 Nr. 3; 6) Mitwirkung bei Pensionierung von Lehrern und Lehrerinnen (§ 69 Nr. 1); 7) gutachtliche Aeußerung bei Festsetzung der Stunden- und Lehrpläne (§ 69 Nr. 2); 8) gutachtliche Aeußerung von einer Aenderung der Schuleinrichtungen (§ 69 Nr. 5); 9) gutachtliche Aeußerungen bei Gewährung eines über vier Wochen dauernden Urlaubes (§ 69 Nr. 9); 10) Mitwirkung bei Ueberwachung des Schulbesuchs und Feststellung und Bestrafung der Schulversäumnisse (§ 69 Nr. 11); 11) Schließung der Schule bei Gefahr im Verzuge infolge eintretender Epidemieen (§ 69 Schlußsatz). Auch in Städten

mit weniger als 10000 Einwohnern kann durch ein von dem Regierungspräsidenten zu genehmigendes Gemeindestatut eine Stadtschuldeputation eingerichtet, und können ihr die vorstehenden Befugnisse übertragen werden.

Dr. v. Heydebrand schlug folgenden Schlußsatz vor: „Soweit es sich um die Geschäfte der Stadtschulbehörde und verstärkten Stadtschulbehörde handelt, finden die Bestimmungen der §§ 59 u. 59a Anwendung. Im übrigen hat die Schuldeputation die Rechte und Pflichten einer (gemischten) städtischen Deputation."

Die Freikonservativen beantragten als vierten Absatz: „In denjenigen Städten, in welchen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Gemeinde die Schullasten trägt, und besondere Schulvorstände für einzelne Schulen oder eine Mehrzahl derselben nicht bestehen, gehen sämtliche Befugnisse des Schulvorstandes auf die Stadtschuldeputation über."

„Abg. Frhr. v. Zedlitz erkennt an, daß die konservativen Mitglieder der Kommission dem Gedanken einer Erhaltung der städtischen Schuldeputation in ihren ungefähren bisherigen Kompetenzen durch ihre Anträge bis zu einem gewissen Grade entgegengekommen seien. Das genügt ihm aber nicht. Er polemisiert gegen die Art und Weise, in welcher der Schulvorstand durch die Vorlage konstruiert ist. Dieser Schulvorstand habe in der städtischen Schulorganisation keinen Platz. Redner geht sodann auf eine nähere Kritik des konservativen Antrages Nr. 86 über, und nimmt nach einander alle Paragraphen des Gesetzes durch, in welchen der Stadtschulbehörde Aufgaben angewiesen sind. Er ist der Ansicht, daß eine ganze Reihe dieser Funktionen auf die Schuldeputation zu übertragen sei. Ebenso will er der letzteren noch eine Anzahl von Funktionen, welche dem Schulvorstande in § 69 übertragen sind und nach dem konservativen Antrage beim Schulvorstande bleiben sollen, überweisen. Abg. Grimm tritt den Ausführungen des Vorredners bei und plaidiert gleichfalls für eine weitere Zuteilung von Befugnissen an die Stadtschuldeputation, als das im konservativen Antrage vorgesehen ist.

Abg. Rintelen erklärt zugleich für seine Freunde seine Bereitwilligkeit, in der Richtung der konservativen Anträge den größeren Städten in ihren Schuldeputationen erweiterte Kompetenzen zu gewähren. Er will aber überall auch neben diesen Behörden die Schulvorstände erhalten wissen und erblickt darin eine Sicherung, nicht aber eine Uebertreibung des Konfessionalitätsprinzips.

Abg. Bartels wendet sich gegen einige Bemerkungen des Abg. Frhrn. v. Zedlitz und weist darauf hin, daß die jetzt in einer Anzahl von Städten bereits bestehende Stadtschuldeputation, deren Einrichtung nach dem konservativen Antrage für Städte über 10000 Einwohner eine gesetzliche, für die kleineren Städte unter dieser Einwohnerzahl eine fakultative werden soll, zur Zeit überhaupt nur eine fakultative ist. Im übrigen sei er mit seinen Freunden bereit, auch noch andere in den kommenden Paragraphen des Gesetzes verstreuete Kompetenzen der Stadtschulbehörde, der Stadtschuldeputation zu übertragen. Darüber werde sich bei den weiteren Verhandlungen reden lassen. Endlich erblickt er, neben der Wahrung des konfessionellen Interesses durch die Schulvorstände noch eine sehr wichtige Aufgabe der letzteren in der Wahrung des Interesses der Hausväter als solcher, welche anders jetzt, nachdem die Gemeinde als solche Träger der Schullast geworden ist, vollständig zurücktreten würden. Im allgemeinen ist er der Ansicht, daß der konservative Antrag im großen und ganzen die Verteilung der Kompetenzen richtig bestimmt habe. Er sei mit seinen Freunden von der Absicht geleitet worden, mit diesen Anträgen den berechtigten Forderungen der größeren Städte, welche bisher eine einheitliche Schulverwaltung gehabt haben, oder künftig eine solche einrichten wollten, möglichst entgegenzukommen, er sei deshalb auch bereit, bei der weiteren Diskussion in Erwägung zu ziehen, ob man nach dieser Richtung noch weiter gehen könne.

Minister Graf Zedlitz erklärt sich bereit, auf eine Aenderung der Vorlage einzugehen, wie der konservative Antrag eine solche beabsichtige. Es sei aber nicht angängig, wollte man, wie viele Petitionen aus größeren Städten beabsichtigten, die Gemeinde omnipotent auf dem Schulgebiete machen. Die Vorlage räume, ausgehend von dem Grundgedanken der Aufsicht und damit der Herrschaft des Staates über die Schule, sowohl der Kirche, als der Gemeinde und den Hausvätern eine Mitwirkung ein — so weit könne der Staat gehen, weiter aber nicht, ohne die Verfassung zu verletzen, weder nach der Seite der Gemeinde, noch der Kirche hin. Er verteidigt sodann den Schulvorstand, wie er im Gesetze konstruiert sei, gegen die Angriffe des Abg. Frhrn. v. Zedlitz.

Abg. Wehr erkennt gleichfalls das Entgegenkommen der konservativen Anträge gegenüber der Schulverwaltung der größeren Städte an.

Abg. Porsch ist der Ansicht, daß die konservativen Anträge im großen und ganzen das Richtige treffen. Etwaige weitere Ueber-

tragungen von Funktionen der einfachen Stadtschulbehörde und des Schulvorstandes auf die für die größeren Städte zu bildende Stadtschuldeputation will er bei Gelegenheit der Beratung der einzelnen bezüglichen Gesetzesparagraphen erörtern. Hierauf wird die Sitzung vertagt."

Aber schon 8 Tage nach diesen Verhandlungen in der Kommission kam für die meisten völlig überraschend, jäh und unerwartet die Krisis. In ihrer 2. Morgen-Ausgabe vom 22. März konnte die „Kölnische Zeitung" schreiben:

Zur Entwicklung der Krisis.

„Ueber die Thatsache, daß Graf Zedlitz sich ins Privatleben zurückziehen wird und daß das Volksschulgesetz endgültig gefallen ist, herrscht nicht mehr der geringste Zweifel. Graf Zedlitz geht nicht als geknickter Mann aus dem Kampfe hervor. Er hat bewiesen, daß er über die Mehrzahl der Hochkonservativen an Kenntnissen, an geistiger Begabung und an Rednergabe um Haupteslänge hervorragt; er hat unter den Konservativen solchen Anklang gefunden, daß er jederzeit ihr erster Führer werden kann; und der Schiffbruch, den er jetzt im parlamentarischen Meer erlitten, wird ihm eine weise Lehre gewesen sein, in Zukunft die Klippen, die der Fahrt entgegenstehen, schärfer zu beachten und zu vermeiden. Der schwerste Fehler, den er begangen hat, war der, daß er die politische Tragweite seines Entwurfs nicht übersehen hat; ein weiterer Fehler, den ihm auch viele seiner Gesinnungsgenossen nachtragen werden, war der, daß er ohne Grund für den Entwurf, der fast ausschließlich seinen eigenen Gedanken, seiner eigenen Arbeit entsprungen ist, für den nahezu sämtliche Räte seines Ministeriums die Verantwortung ablehnten, die Unterstützung und Verteidigung des deutschen Reichskanzlers nachgesucht hat. Wenn er jetzt, wo er eingesehen hat, daß sein Entwurf nicht Gesetzeskraft erlangen kann, seiner ursprünglichen Erklärung gemäß aus dem Amte tritt, so bleibt nur das eine noch aufzuhellen, wie es gekommen ist, daß er sich erst so spät von der Unmöglichkeit der Durchführung seiner Aufgabe überzeugt hat. Die Erklärung des Kaisers im Kronrat vom vorigen Donnerstag enthielt für ihn in der That nicht das geringste neue. Der Kaiser hat seit der Vollziehung des Entwurfs zu jeder Zeit an der Linie festgehalten, der er auch im Kronrat gefolgt ist und die sich mit zwei Worten dahin zusammenfassen läßt: kein Volksschulgesetz auf Grundlage einer

ausschließlich konservativ-klerikalen Mehrheit. Der Kaiser konnte an dieser Linie umsomehr festhalten, als einer der Führer der Nationalliberalen selbst, Minister Dr. Miquel, durch seine Unterschrift unter den Entwurf zu erkennen gegeben hatte, daß ihm dieser Entwurf als eine geeignete Grundlage für eine Verständigung mit den gemäßigtliberalen Parteien erscheine. Der Kaiser hatte demgemäß von vornherein Sorge getragen, daß diese Linie, deren Innehaltung er für die Vollziehung des Gesetzes als Voraussetzung gezogen wissen wollte, sowohl den maßgebenden Ministern wie den Vertretern der gemäßigten Parteien gegenüber klar erkennbar werde. Zu dem Ende hatte er den Herrenabend beim Grafen Zedlitz selbst am 23. Januar besucht und den dort anwesenden Ministern Graf Zedlitz und Dr. Miquel wie den Parlamentariern Frhrn. v. Manteuffel, Herrn v. Helldorf, Herrn v. Benda, Graf Douglas und v. Tiedemann-Bomst seine Absichten deutlich auseinandergesetzt. Wir haben damals sofort darüber berichtet und später mehrfach noch Gelegenheit gehabt, auf ähnliche Erklärungen des Kaisers bei einem Herrenabend im königlichen Schlosse zu Anfang Februar und beim letzten parlamentarischen Mahle beim Reichskanzler hinzuweisen. Freilich schon damals war es die Kreuzzeitungspartei, die die Absichten des Kaisers offen zu durchkreuzen suchte. Schon Ende Januar ereiferte die Kreuzzeitung sich dagegen, daß Freunde der Vorlage von Zugeständnissen zu reden begannen, die am Ende denn doch gemacht werden könnten, namentlich soweit es sich um den Privatunterricht handle: „Das ist, um es nicht noch anders zu bezeichnen, verkehrte Politik. Die Gegner versöhnt es nicht, diese wollen überhaupt kein Volksschulgesetz auf Grundlage der Konfessionalität, wie sie es nennen; mit ihnen kann also auch kein anderer als ein „fauler Friede“ geschlossen werden, d. h. ein solcher, welcher die Sache preisgäbe, um die Form zu retten. Wer ihnen also entgegenkommt, macht ihnen den Eindruck der Furcht. Das ist aber der schlechteste Ausgangspunkt, den man haben kann, der ingrimmigste, tödlichste Haß ist uns da lieber, um der guten Sache willen, für die wir kämpfen; nehmen wir den ohne Zucken mit in den Kauf. Mit der bleichen Angst, die in Hel zu Hause ist, niemals in Walhall wohnt, haben wir nichts zu thun.“ So gab schon am 26. Januar, drei Tage nach jenem Abend beim Grafen Zedlitz, die Kreuzzeitung den Ton an, dem Kaiser in seiner Politik der Vermittlung und Versöhnung Widerstand zu leisten, und sie fand nur zu gelehrige Schüler

in den Herren Bartels und v. Buch und den übrigen kleinen konservativen Kirchenlichtern der Volksschulkommission. Nicht ein einziger Vermittlungsantrag fand die Gnade dieser Herren; (?) mit einer politischen Kurzsichtigkeit sonder gleichen nutzten sie ihre kleine Mehrheit aus, und das natürliche Ende ist jetzt der Zusammenbruch aller ihrer übertriebenen Hoffnungen. Glücklicherweise ist schon heute zweifellos, daß diese klugen Staatskünstler bei weitem nicht auf einheitliche Zustimmung aller ihrer Fraktionsgenossen zu rechnen hatten. Einflußreiche ältere und begabtere konservative Abgeordnete kamen immer mehr zur Erkenntnis des gefährlichen Weges, den sie geführt werden sollten, (?) und wir glauben nicht zu irren, (?) wenn wir annehmen, daß auch Graf Zedlitz Kenntnis von den seinem Entwurf in der eigenen Fraktion lauernden Gefahren erhalten hat und dadurch sich mit hat bewegen lassen, seinen Rücktritt schon jetzt zu nehmen, nachdem er sich hatte überzeugen müssen, daß wenigstens in der Haltung des Kaisers keine Aenderung eingetreten war. Diese Willensmeinung des Kaisers liegt jetzt ganz offenkundig da, und es bedarf nunmehr keines weitern Beweises, daß der Kaiser bei der Rede auf dem Feste des brandenburgischen Provinziallandtages allerdings nicht an die Gegner des Volksschulgesetzentwurfs gedacht hat. Zu bedauern war allerdings, daß die Norddeutsche Allgemeine Zeitung der Kreuzzeitung aus allen Kräften half, die Lage zu verwirren, und jeden Zweifel an der hohen Gunst, deren sich die Schulvorlage vermeintlich erfreute, in ihrer anmaßlichen Art zurückwies. So läßt es sich begreifen, daß die öffentliche Meinung nicht zur Klarheit gelangen konnte. Den weitern Ereignissen und dem schnellen Entschlusse des Grafen Zedlitz verdanken wir nunmehr eine so rasche und unanfechtbare Aufklärung des Mißverständnisses. Dieser Entschluß hat nunmehr eine völlig neue innere politische Lage geschaffen. Es handelt sich jetzt nicht bloß darum, einen neuen Kultusminister zu finden. Das Verhältnis der Regierung zu den Parteien muß neu geregelt werden, und diese Aufgabe ist um so schwieriger, als eine einheitliche Mehrheit einer einzigen Partei unter den jetzigen Verhältnissen nicht zu bilden ist. Selbst bei unmittelbarer Auflösung des Reichstags und des Landtags wäre eine solche einheitliche Mehrheitspartei nicht zu gewinnen, deshalb muß auch weiter die Parole bleiben, alle gemäßigten staaterhaltenden Kräfte zu sammeln und mit ihnen vorzugehen zur Abwehr der Gefahren, die dem Vaterlande wie der Krone von äußern wie von innern

Gegnern drohen. Nicht die Person des neuen Kultusministers wird in dieser Hinsicht den wesentlichen Ausschlag geben, denn nach dem, was jetzt vorgefallen, scheint es für längere Zeit unmöglich, ein Volksschulgesetz als Ganzes zur Verabschiedung zu bringen. Die jetzt zu fassenden Beschlüsse gehen vielmehr weit über die Person des Kultusministers hinaus; und deshalb ist allzugroße Eile durchaus nicht zu wünschen. Da augenblicklich drängende Dinge nicht vorliegen, wird man sich getrost darein finden, wenn die Krisis noch einige Tage währen sollte; sofern sie nur eine Lösung erhält, die gute Dauer verspricht."

Wesentlich anders berichtete über die Geschichte des Schulgesetzes die „Kreuzzeitung":

„Man behauptet jetzt, daß der Träger der Krone weder die Einbringung der Vorlage gewünscht, noch auch deren Forcierung gegen die Mittelparteien für zweckmäßig erachtet habe. Dieser Auffassung sei in einer Abendgesellschaft in Gegenwart der hauptbeteiligten Minister und einflußreicher Abgeordneter offener Ausdruck gegeben worden. Für jeden auch nur einigermaßen Eingeweihten liegt es klar zu Tage, daß eine Vorlage des Staatsministeriums, und um eine solche handelte es sich doch bei dem Volksschulgesetz, ihre Sanktionierung nur erhalten kann, wenn der Träger der Krone mit ihrem Inhalte übereinstimmt. Graf Zedlitz hat sich wiederholt darüber vergewissert, ob er sich mit dem Monarchen bezüglich der in Frage stehenden Vorlage in Uebereinstimmung befinde, und — damit fällt auch der zweite Teil der mehrerwähnten Version — ganz besonders noch an jenem Herren-Abende. Es steht fest, daß Graf Zedlitz noch an diesem Abend in zweifelloser Form erneut die Gewißheit besaß, daß sein Standpunkt an allerhöchster Stelle gebilligt würde. Wäre dies nicht — wie gesagt, zweifellos — der Fall gewesen, so hätte Graf Zedlitz bereits damals sein Abschiedsgesuch eingereicht. Im weiteren Verlaufe der Dinge konnte es nicht unbemerkt bleiben, daß andere Einflüsse an maßgebendster Stelle sich geltend zu machen schienen, wenn sich auch vorerst nicht übersehen ließ, mit welchem Erfolge. In der bekannten Kronratssitzung kam schließlich auch die Rede auf die Volksschulvorlage, und aus den vom Kaiser gemachten Aeußerungen glaubte Graf Zedlitz eine von der seinigen abweichende Auffassung der Sachlage entnehmen zu sollen, weshalb er unverzüglich sein Entlassungsgesuch einreichte, dem auch alsbald das des Grafen Caprivi folgte. Was nun die Frage anlangt,

mit welchen Parteien ein Volksschulgesetz hätte zu stande gebracht werden sollen, so bleibt darauf hinzuweisen, daß nirgends ein Zweifel darüber bestand, daß ein solches Gesetz nicht ohne die Zustimmung des Zentrums zu stande kommen sollte."

In ähnlichem Sinn sprach sich Graf Ballestrem am 12. April in Breslau (nach stenographischer Aufzeichnung der „Schlesischen Volkszeitung") aus:

„Wir rechneten darauf, daß das christlich-konservative Regiment konsequent dazu führen müßte, die berechtigten Forderungen auch der katholischen Unterthanen mit der Zeit voll und ganz zu erfüllen. (Sehr richtig!) Ganz besonders hofften wir dies auf dem Schulgebiete, welches bis dahin noch völlig unangetastet dalag, und wo noch die Nachwehen des Kulturkampfes voll und ganz zur Geltung kamen. Dies sah auch die Regierung ein und sie entschloß sich, ein Schulgesetz einzubringen, welches auch für die katholische Kirche und für die katholischen Unterthanen annehmbar sein sollte. Wie weit nun das vom Grafen Zedlitz vorgelegte Schulgesetz diese Bedingungen erfüllte, will ich hier nicht des Näheren erörtern, dies wird Ihnen nach mir von einem dazu ganz besonders berufenen Redner, von unserem verehrten Freunde, dem Herrn Konsistorialrate Dr. Porsch, welcher seine ganze, große Schaffenskraft diesem Werke in der Kammer gewidmet hat, näher auseinandergesetzt werden. (Beifall.) Ich will nur, damit man nicht glaubt, daß wir gerade für dieses Schulgesetz uns so ungeheuer ins Zeug legen müßten, das Wort erwähnen, welches unser tapferer Fraktionsmitkämpfer in Schlesien, mein verehrter Freund, der Freiherr v. Huene, in der Kommission gesagt hat, daß dieser Gesetzentwurf für uns Katholiken auf des Messers Schneide stehe, daß er also nur gerade das enthielte, was wir absolut verlangen müßten, und wenn davon auch nur ein Titelchen weggenommen würde, daß dann das Gesetz wahrscheinlich für unsere geistlichen Oberen, die Bischöfe und den Papst, unannehmbar werden würde. (Sehr richtig!) Das mag nun sein, wie es will, der Wille aber, der dieses Gesetz einbrachte, war gut, der Wille war christlich-konservativ und wollte die Schule auf die konfessionelle Grundlage stellen, weil ein Christentum ohne Konfession undenkbar ist. (Sehr richtig!) Unser verehrter Herr Reichskanzler hat dem auch einen prägnanten Ausdruck gegeben in der Rede, welche er im Abgeordnetenhause hielt, worin er sagte, der jetzt entbrannte Kampf das wäre der Kampf des Christentums gegen den

Atheismus. Nie ist ein wahreres Wort gesprochen worden und nie ist ein solches Wort mehr bekräftigt worden als durch das, was seitdem geschehen ist.

Der Gesetzentwurf war vom Gesamtministerium unterzeichnet, sämtliche Unterschriften daruntergesetzt, und sämtliche Minister waren bei Sr. Majestät dem Kaiser und König vorstellig geworden, daß er die Allerhöchste Genehmigung gäbe, diesen Gesetzentwurf in dem Landtage einzubringen. Die Allerhöchste Genehmigung erfolgte, der Gesetzentwurf wurde eingebracht und kam in erster Lesung im Abgeordnetenhause zur Beratung. Die Geister platzten lebhaft aufeinander, der Reichskanzler that den eben von mir zitierten Ausspruch und der Graf Zedlitz hat in herrlichen, wirklich meisterhaften Reden das Werk seines Lebens verteidigt. Man kann sagen: aus der ersten Lesung ging der Gesetzentwurf mit einem moralischen Siege heraus und kam in die Kommission. In der Kommission war eine sichere, feste Majorität für den Gesetzentwurf; alle Anträge der liberalen Opposition wurden schließlich abgelehnt, wenn auch die Beratungen langsam voranschritten, da die Opposition eine Obstruktion in Scene setzte, um die Verhandlungen möglichst hinzuziehen und während dieser Hinziehung im Trüben zu fischen. Leider ist ihnen dieses gelungen. Wie? Das ist nicht völlig aufgeklärt. Es fand ein Kronrat statt, ein Kronrat das ist ein Ministerrat unter dem Präsidium Sr. Majestät des Kaisers und Königs. Nach diesem Kronrate fühlten sich der Reichskanzler-Ministerpräsident und der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten, Graf v. Zedlitz, veranlaßt, ihre Entlassung einzureichen. Was dazu geführt hat, das steht dokumentarisch nicht fest. Man ist also auf das angewiesen, was damals in öffentlichen Blättern gemeldet worden ist, und was man sonst erfahren hat. Auch ich bin auf dieselben Quellen angewiesen, ich gehöre nicht zu den Eingeweihten, ich weiß auch nur das, was in den Zeitungen steht und was sonst erzählt wird, meistens auch von Zeitungskorrespondenten. Nachdem ich so die Quellen meines Wissens klargelegt habe, will ich Ihnen sagen, was man erzählte. Man erzählte, Se. Majestät der Kaiser hätte sich in dem Kronrate darüber befremdend ausgesprochen, daß ihm von dem Kultusminister nicht gehörig mitgeteilt worden wäre, welche Erregung durchs Land ginge und welche Erregung eben durch diesen Gesetzentwurf hervorgerufen worden wäre. Die Aeußerung des Monarchen, in der der Minister einen Vorwurf sah, daß er nicht vollständig seiner Pflicht als Ratgeber des

Monarchen nachgekommen wäre, veranlaßte ihn und den sich mit ihm solidarisch erklärenden Ministerpräsidenten den Abschied einzureichen."

Ebenso sprach sich Frhr. v. Schorlemer-Alst in Essen aus:

Der Redner sagte nach der „Köln. Volksztg." im wesentlichen: „Es stehen uns in unserer Zeit schwere Kämpfe bevor. Es gelte zu kämpfen gegen die Revolution von den oberen Ständen mit ihrem stillen, nach unten dringenden Unglauben, gegen die Uebermacht des Kapitalismus, welche den Mittelstand aufzusaugen drohe; es gelte zu kämpfen gegen die Revolution von unten, welche in der Revolution von oben ihre Quelle finde, welche offen den Unglauben predige und den Umsturz der bestehenden Ordnung erstrebe. Unsere Zeit dränge zur Entscheidung. Der Reichskanzler v. Caprivi habe Recht gehabt, als er den heutigen Kampf einen Kampf zwischen Christentum und Atheismus nannte. So stehe allerdings die Sache. Er nehme Veranlassung, bei dieser Gelegenheit sich mit einigen Worten über den Volksschulgesetzentwurf zu äußern. Niemals ist mehr gelogen, ist mehr Heuchelei getrieben worden, als bei der Bekämpfung des Volksschulgesetzentwurfs. Es ist eine schwere Not der Zeit, daß die besten Dinge mit Schlagworten totgeschlagen werden. Das hat sich leider wieder hier gezeigt, wo so ungeheuer mit Schlagworten gespielt wurde. Es hieß: „Die idealsten Güter des Volkes wolle man preisgeben," „die Schule an Rom ausliefern." Das idealste Gut des Volkes ist doch wohl die Religion, und diese sollte durch den Schulgesetzentwurf gefördert werden. Was sollte denn an Rom ausgeliefert werden? Befürchtet man vielleicht, daß ein protestantischer preußischer Kultusminister die evangelische Kirche an Rom ausliefern werde? Wohl kaum. Also konnte es sich nur um die Katholiken handeln. Was unsere Rechte anbetrifft, welche durch den Entwurf angeblich vermehrt werden sollten, so bleiben dieselben zurück hinter dem, was wir vor 1872 hatten und was wir fordern können. Wäre der Volksschulgesetzentwurf Gesetz geworden, so würde man gestaunt haben, wie wenig es an den bestehenden Verhältnissen geändert hätte. Das erhellt am besten daraus, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß die am meisten umstrittene Bestimmung des Entwurfs, wonach nur derjenige als Lehrer an konfessionellen Schulen angestellt werden kann, welcher eine Prüfung in der Religion bestand, bereits in der Falkschen Denkschrift sich vorfindet. Von Falk ist überhaupt viel abgeschrieben worden, und daß dieser nicht viel an Rom ausgeliefert hat, wissen wir. Nur

der tiefe Haß gegen die katholische Kirche und gegen die Katholiken, denen man das ihnen gebührende Recht nicht zukommen lassen will, die beabsichtigte gesetzliche Festlegung der konfessionellen Schule, das war der Stein des Anstoßes, gegen den die Liberalen und die Loge anstürmte. Deshalb die Entrüstung in der liberalen Presse, in welcher man bis an die Grenze der Majestätsbeleidigung ging. Man wollte schrecken, und zu diesem Zweck wurden sogar die Liberalen der außerpreußischen Staaten mobil gemacht. Diese Einmischung der Liberalen der außerpreußischen Staaten in eine Angelegenheit, die sie nichts anging, bezeichne ich einfach als eine Unverschämtheit. Was wäre denn aus diesen Duodez-Staaten geworden, wenn die starke Hand Preußens sie nicht gehalten hätte? Das badische liberale Ministerium erlag im Jahre 1848 dem ersten Ansturm der Revolution, der Großherzog mußte außer Landes flüchten; preußische Soldaten, welche in konfessionellen Schulen erzogen waren, brachten den Großherzog auf seinen Thron zurück. Man vergißt leider nur zu leicht die Geschichte. Auffallend mag es sein, daß die Bewegung gegen das Gesetz trotz aller Mühe so wenig Anklang beim Volke gefunden hat. Man erkennt daraus, daß unser Volk noch überwiegend christlich und religiös gesinnt ist. Bedauerlich ist es, daß die Regierung vor dem liberalen Ansturm zurückgewichen ist. Der Schulgesetzentwurf ist gefallen, seine Wiedereinbringung auf Jahre hinaus nicht wahrscheinlich. Kultusminister v. Zedlitz ist zurückgetreten, von Freund und Feind geehrt. Er hat als ein charakterfester Mann dagestanden im Kampfe für die christliche Schule, als ein Ehrenmann ist er zurückgetreten, als er mit seiner Ansicht nicht durchdringen konnte. Was die Gestaltung der künftigen politischen Lage anbetrifft, so wird die Haltung gegen uns Katholiken sich nicht wesentlich verändern. Man hat viel von dem Beunruhigungs-Bazillus gelesen, in Zukunft wird man einen neuen Mikroben: den Beruhigungs-Bazillus, wahrscheinlich wahrnehmen. Für uns ist eine große Vorsicht und Zurückhaltung geboten. Wir müssen die Augen offen halten und in Ruhe erwarten, was kommen wird. Nach dem, was wir erlebt, haben wir zur Vertrauenslosigkeit, wie sie leider hier und da schon eingerissen ist, keine Veranlassung. Vertrauen wir auf Gott, auf unser gutes Recht und auf unsere eigene Kraft. Halten wir auch in Zukunft zusammen. Stehen wir fest und

treu, gestützt auf unser gutes katholisches Volk, unterstützt von einer vortrefflichen Presse zu unserer Partei, stehen wir geschlossen da im Kampfe für Wahrheit, Freiheit und Recht! Kommen schwere Zeiten, so werden wir sie zu ertragen wissen. Wir sind nicht gebeugt und sind nicht zu beugen. Wir haben mitzusprechen und werden mitsprechen, wenn die Zeit dazu gekommen sein wird."

Die „Kreuzzeitung" aber schrieb in einem Artikel:

„Die Kehrseite der Medaille".

„Das endgültige Ergebnis der jetzt beendigten Ministerkrisis ist nunmehr das Begräbnis des Schulgesetzes. Ob nach diesem Ergebnis der neue Kultusminister geneigt sein wird, mit einem neuen Versuche, ein Volksschulgesetz zu Stande zu bringen, bald hervorzutreten? Wir sollten meinen, daß er dazu keine Neigung haben wird im Hinblick auf die Erfahrungen, die seine beiden Amtsvorgänger v. Goßler und Graf Zedlitz haben machen müssen. Man wird also wohl damit rechnen müssen, daß eine gesetzliche Regelung des Volksschulwesens wieder in weite Ferne gerückt ist.

Was ist die Folge hiervon? Der Mangel des Gesetzes hindert die Regierung in keiner Weise, die Grundsätze des Zedlitzschen Entwurfes, welche nach Meinung seiner Gegner die Volksschule der Kirche ausliefern sollten, nach wie vor zur Anwendung zu bringen. Wir sagen mit Bedacht, nach wie vor, weil sie im großen und ganzen bis jetzt in Wirklichkeit so maßgebend gewesen sind, daß man, falls der Entwurf Gesetz geworden wäre, kaum eine Aenderung in der augenblicklichen Schulverwaltung würde wahrgenommen haben. Das Scheitern des Schulgesetzes wird in dieser Richtung also bedeutungslos bleiben, solange ein Minister an der Spitze der Schulverwaltung steht, der sich im Einklang befindet mit diesen Grundsätzen. Das Gesetz hätte nur Sicherheit geboten, daß auch ein Minister mit anderen Grundsätzen gebunden gewesen wäre, den seitherigen Kurs weiter zu steuern. Der neue Kultusminister ist bekannt als Mann, der den seitherigen in der Schulverwaltung herrschenden Grundsätzen anhängt. Solange er am Ruder bleibt, ist daher das Scheitern des Entwurfes vom konservativen und christlichen Standpunkte aus für den Geist der Schulverwaltung für die nächste Zeit nicht bedenklich. Das steht nach der gestrigen Erklärung des Dr. Bosse, der den „christlich-konser-

vativen" Charakter der Unterrichtsverwaltung mit großer Entschiedenheit betonte, außer Zweifel.

Aber eine andere Folge wird sich bald recht unliebsam bemerklich machen, und in den Lehrerkreisen und den Schulgemeinden empfunden werden.

Nach dem Zedlitzschen Entwurfe sollten die Lehrergehälter in einer Weise geregelt werden, daß das Mindestgehalt durchweg nicht unter 1000 ℳ betragen solle. Mit dem Inkrafttreten des Entwurfes würden damit alle die Lehrer — und das sind die Lehrer ganzer Landesteile —, welche jetzt unter 1000 ℳ Gehalt haben, eine erhebliche Gehaltsverbesserung erhalten haben. Es würden ferner die Alterszulagen erhöht sein, und sich weiter damit die Ruhegehälter der zu pensionierenden Lehrer erhöht haben. Da ferner im Entwurf vorgesehen war, daß die Gemeinden höhere Beiträge aus der Staatskasse erhalten sollten, sowohl für jeden Lehrer als jeden Pensionär, und da weiter die jetzt für die Verwendung der Staatsbeiträge bestehenden beengenden Schranken fortfallen sollen, würden sich die Erhöhungen der Lehrergehälter und Pensionen ohne besondere neue Belastung der Gemeinden haben durchführen lassen.

Alle die schönen Hoffnungen, mit denen sich im Hinblick auf den Zedlitzschen Gesetzentwurf und die ihm sichere Majorität im Abgeordnetenhause die Lehrerschaft getragen hat, sind jetzt vernichtet. Wann werden die Lehrer jetzt auf deren Erfüllung wieder hoffen dürfen? Ohne ein Schulgesetz ist es nicht möglich, die Lehrergehälter und Alterszulagen zu erhöhen, weil es ohne ein solches der Schulverwaltung an den nicht unbedeutenden dazu nötigen Mitteln fehlt. Die Gemeinden sind nicht gewillt und oft auch nicht im Stande, ohne Staatsbeihilfe die Wünsche der Lehrer zu erfüllen.

Es bleibt also auch hier beim alten, hier aber zum Schaden der Lehrer und Gemeinden.

Wenn man sich im Lande diese Folgen des Scheiterns des Schulgesetzes klar macht, wird das Bedauern über das Nichtzustandekommen in weiten Kreisen groß werden. Es wird gut sein, dann daran zu erinnern, wem man dies verdankt, und bei wem sich namentlich die Lehrer für das Fehlschlagen ihrer Hoffnungen bedanken müssen.

Hieran zu erinnern wird namentlich dann geboten sein, wenn sich die Gegner des Zedlitzschen Entwurfes, wie zu erwarten ist, damit

brüsten wollen, daß sie das Land vor einem Gesetze bewahrt hätten, welches die preußische Volksschule der Kirche ausliefern sollte."

„Das Vaterland," offizielles Organ der Konservativen im Königreich Sachsen, äußerte sich über den Kampf um das Volksschulgesetz folgendermaßen:

„Es ist gar nicht anders möglich, als daß der plötzliche Umschwung in weiten Kreisen als ein Zeichen der Schwäche der Regierung, als ein Mangel an Festigkeit ausgedeutet werden wird. Nachdem die ganze liberale Presse den Kampf gegen den Entwurf in eine solche Beleuchtung gerückt, daß es schien, als handle es sich bei demselben doch um die Entscheidung, ob fernerhin „freies Denken", „freie Bildung," „freie Religion," oder das „geoffenbarte Christentum" für den Charakter unserer deutschen Volksschule maßgebend sein sollte, hat sich die Entscheidung über den Volksschulgesetzentwurf, durch die Schuld der Liberalen selbst, nicht durch die der Regierung, zu der Frage zugespitzt, ob das Christentum fortan herrschen soll oder der Atheismus, und der letztere hat gesiegt. So wird, so muß man die Sache in weiten Kreisen ansehen, und das ist das Tiefschmerzliche dabei. Erwägen wir dies alles, dann beschleicht uns allerdings die Sorge, daß hohe, ja die höchsten Güter der Nation, daß der christliche und monarchische Gedanke in unserem deutschen Volke durch die Vorgänge der letzten Tage eine empfindliche Einbuße erlitten haben könnten, und das ist's, was uns ernst und traurig stimmt. Was in Preußen so heiße Kämpfe verursacht hat, war einst auch in Sachsen Gegenstand des Kampfes: die konfessionelle Volksschule. Aber wie der Kampf hier geführt wurde, das hätte den Herren in Preußen zum Beispiel dienen sollen. Auch bei uns kämpfte eine liberale Opposition gegen die Konfessionalität der Volksschule, welche der sächsische Volksschulgesetzentwurf vom Jahre 1875 brachte und nunmehr das Gesetz enthält, an, aber mit ehrlichen und sachlichen Gründen in der Kammer, nicht durch eine wüste Agitation im Lande. Als sie sahen, daß eine Mehrheit für den Entwurf und die Regierung fest entschlossen sei, lieber das Gesetz scheitern zu lassen, als die Konfessionalität der Volksschule aufzugeben, da fügten sie sich und haben es nicht bereut. Die Festigkeit der Regierung vor allen Dingen rettete damals das Gesetz. So hätte es in Preußen auch sein können."

In einem Eingesandt der „Kreuzzeitung" hieß es:

„Ihr Artikel in Nr. 136 über die Ministerkrisis wird hier auf dem Lande überall die lebhafteste Zustimmung finden, ebenso die

Aeußerungen der Konservativen Hannovers. Selten hat sich ein Minister, der für die weitesten Kreise als homo novus ins Amt trat, sich in so kurzer Zeit so viel Sympathie erworben, wie Graf Zedlitz; allein schon der eine Ausspruch: „Ich denke auch an die Kinder, denen keine fromme Mutter die Hände zum Gebete gefaltet," genügt, um ihn bei allen gläubigen Christen unvergeßlich zu machen. Wir Landbewohner auch hier im Osten sahen mit Unruhe das religiöse Gefühl in der heranwachsenden Volksjugend schwinden und begrüßten das reformatorische Vorgehen des neuen Ministers in dieser Hinsicht mit Jubel. Wie wenig man aber nach der Stimmung der Landleute fragt, das haben wir leider in letzter Zeit recht oft erfahren müssen (Landgemeinde-Ordnung, Handelsverträge), es scheint, als wenn in leitenden Kreisen nur die Bewohner der Großstädte als Träger der Intelligenz, der Einsichtsfähigkeit betrachtet werden, allenfalls noch die industrielle Bevölkerung des Westens, alles andere wird als mit sehr beschränktem Unterthanenverstande behaftet angesehen. Wir Landleute haben das Recht, Steuern zu zahlen und die nötigen Rekruten für unsere Armee zu stellen, dazu sind wir allenfalls zu brauchen, zum Mitreden bei der Staatsverwaltung sind wir zu dumm. — Weshalb läßt man Leuten, die man auf so niedriger Kulturstufe stehend glaubt, überhaupt noch das Wahlrecht, wenn man auf die Stimmen der von uns gewählten Vertreter im Parlament nicht hören will; wir wären dann wenigstens der Mühe des Wählens, des oft verbitternden Kampfes überhoben. In den Augen der gesamten Landbevölkerung ist es ein Ding der Unmöglichkeit, daß der Einfluß der Kirche zu groß werden könnte; wir haben ihn mit tiefem Schmerze in den letzten Jahren (seit der Aera Falk besonders) mehr und mehr schwinden sehen, besonders in unseren evangelischen Kreisen. Wir fürchten aber durchaus auch nicht den etwa vermehrten Einfluß der katholischen Kirche, der Einfluß des fanatischen Priesters ist uns lieber, als der atheistischer Freidenker und jüdischer Talmudisten. Jeder wahrhaft gläubige Christ, ob katholisch oder evangelisch, ist ein Tropfen gesunden Blutes in unserem Staatskörper. Kunst und Gelehrsamkeit können geschmackvolle Ornamente am Bau sein, Religion aber war stets und ist auch heute noch das Fundament; wird dieses untergraben, dann werden die schönsten Verzierungen das Gebäude nicht halten. Hat man vergessen, wer es war, der noch vor wenigen Jahren den unsterblichen Ausspruch that: „Dem Volke muß die Religion erhalten bleiben." Wie man das aber machen will, ohne

der christlichen Kirche Einfluß auf die Schulen zu gestatten, dieses Rätsels Lösung wird selbst für die scharfsinnigen Geistesheroen der Freidenker unmöglich sein, freilich erkennen diese auch die Notwendigkeit hierzu nicht an.

Graf Zedlitz ist vom Ministersessel heruntergestiegen, hoffentlich erscheint er dafür bald als Vertreter eines ländlichen Wahlkreises auf den Bänken des Hauses. Die konservative Partei kann Zuwachs an Männern brauchen, die sich nicht jedem Lufthauche beugen, sondern ihrer Ueberzeugung unter allen Umständen treu bleiben, auch wenn es um Amt und Würden geht! Ein konservativer Masure.

Ueber „die Minister-Krisis im Reichstag" hieß es in einer Korrespondenz der „Köln. Volksztg." aus Berlin, den 27. März 1892:

„Im Reichstag gab am Samstag die Ministerkrisis mit ihren Folgen Anlaß zu erregten Auseinandersetzungen zwischen rechts und links. Richter leitete auf diesen Stoff über, indem er die Trennung des preußischen Ministerpräsidiums vom Amte des Reichskanzlers bedauerte und die Entlastung des Reichskanzlers in der Weise herbeigeführt wissen wollte, daß man selbstverantwortliche Reichsminister einsetze. Er sprach des Weitern von einer Kabinetsregierung und stellte ihr die Vorzüge des parlamentarischen Regierungssystems gegenüber. Seine Ausführungen enthielten manches Zutreffende, aber noch mehr Schiefes. Die preußische Regierung hatte ja der Mehrheit im Abgeordnetenhause dadurch Rechnung getragen, daß sie ein derselben genehmes Volksschulgesetz vorlegte; die politisch-konstitutionelle Regel Richters war also befolgt worden, aber gleichwohl hat niemand ärger wider das Entgegenkommen der Regierung gegen die Wünsche der Abgeordnetenhaus-Mehrheit gewütet, als die freisinnige Partei; überhaupt ist dabei die Heuchelei des modernen Liberalismus wieder einmal recht unverhüllt zum Vorschein gekommen. Die Liberalen wollen eben nur Parlamentsmehrheiten sich gefallen lassen, die liberal sind, oder in denen doch die Liberalen den Ton angeben. Später auf den Widerspruch von konservativer Seite aufmerksam gemacht, zeigte Richter auf das Recht des Königs, den Landtag aufzulösen, als auf den einzigen Ausweg hin, der zur Lösung der Krisis hätte beschritten werden müssen. Und wenn nun nach den Wahlen dieselbe Parlamentsmehrheit wieder gekommen wäre? Hätte sich dann der Ansturm des Liberalismus gelegt? Nein, in dem hinter uns liegenden Falle hat die Kabinetsregierung, ermuntert durch den Liberalismus, den guten Ansatz zu einem unbedenklichen Parlamentarismus vernichtet. Der Trennung

der obersten Aemter im Reiche und im preußischen Staat wußte der Abg. Richter auch eine gute Seite abzugewinnen, indem er meinte, eine Do ut des=Politik sei fortan unwahrscheinlich, da der Reichskanzler nicht mehr in der Lage sei, für Bewilligungen im Reichstage Zugeständnisse im Abgeordnetenhause zu machen. Sowohl der Reichskanzler, welcher von Beginn der Sitzung an anwesend war, wie Graf Ballestrem wies die Anspielung zurück, als ob auf Kosten Preußens Reichspolitik gemacht werde. Im übrigen wird Herr Richter auch in Zukunft nicht verhindern können, daß die Regierung sich selbst das Urteil darüber vorbehält, wie sie ihre Interessen hüben und drüben am besten wahrnehmen kann. Wäre sie auf die ausschlaggebende Stimme der freisinnigen Partei angewiesen, so würde sie jedenfalls die schlechtesten Geschäfte machen. Der Reichskanzler bemühte sich, die Trennung der Aemter als den besseren Zustand klarzulegen; aber in überzeugender Weise ist es ihm nicht gelungen. Nebenbei bekannte er mit der ihm eigenen Offenheit und Entschiedenheit, daß er aus Ueberzeugung alle Vorlagen im Abgeordnetenhause vertreten habe, soweit er dazu sich veranlaßt sah. Diese Bezugnahme gilt vor allen Dingen für das Volksschulgesetz. Auf allen Seiten des Hauses gab sich einmütige Freude darüber zu erkennen, daß Graf Caprivi wenigstens an der Spitze der Reichsgeschäfte geblieben; alle Redner mit Ausnahme der Sozialdemokraten gaben auch dem Wunsche Ausdruck, daß er das Ministerpräsidium bald wieder übernehmen möge, und wetteiferten in Anerkennung der bisherigen Thätigkeit des Reichskanzlers. Desto schlechter kam der Abg. v. Bennigsen weg, dessen bekannte Reichstagsrede den Anstoß zu dem liberalen Entrüstungssturm gegeben hatte. Was ihm Stöcker unter dem stürmischen Beifall der Rechten und des Zentrums vorhielt, können wir ausnahmsweise einmal vollinhaltlich unterschreiben; denn es bedarf keiner Frage, daß das Ansehen der Regierung und der Krone durch die Krisis stark gelitten hat. Noch größeren Lärm auf der Linken erregte die scharfe Rede des Grafen Kanitz gegen Bennigsen, — es ist in der That ein seltsames Schauspiel, einen aktiven Oberpräsidenten an der Spitze der Opposition zu sehen, — doch wollen wir darum die einzelnen Ausführungen des Grafen Kanitz uns durchaus nicht zu eigen machen. Alsdann ergoß sich eine Flut scharfer Worte von links nach rechts und umgekehrt; zwischendurch stritten sich Liebknecht und Stumm über Sozialdemokratie, Elsaß=Lothringen, Arbeiterkrawalle u. s. w. Schließlich brach man um 5½ Uhr ab."

Auch das Herrenhaus hat sich dann noch mit der Regierungskrise befaßt, insofern durch die Erklärung des Ministerpräsidenten Herrn v. Kleist-Retzow Gelegenheit geboten worden, dem tiefen Bedauern Ausdruck zu geben, welches die Konservativen, die diesen Namen verdienen, bei dem Rücktritt eines Ministers, wie es Graf Zedlitz ist, empfinden mußten und empfanden. Ganz in demselben Sinne hat auch Frhr. v. Durant-Baranowitz ein gutes Bekenntnis abgelegt. Wenn hiernach Herr v. Jerin sich gemüßigt sah, zu bemerken, Herr v. Kleist-Retzow habe nicht im Namen der Fraktion gesprochen, da diese mit dem Gegenstande noch nicht befaßt gewesen sei, so hätte er die Antwort voraussehen können. Der Fraktion habe der Gegenstand allerdings nicht vorgelegen, wie wäre das denn aber auch möglich gewesen? Herr v. Jerin wisse jedoch sehr genau, daß die hier geltend gemachte Auffassung den Ansichten derselben durchaus entspreche. Darauf hat Herr v. Jerin nichts erwidert.

Die „Kreuzzeitung" resumierte das Resultat der ganzen Entwicklung mit folgenden Worten:

„Man hat sich vor einem unwägbaren „Etwas" zurückgezogen, das man die „öffentliche Meinung" nennt, obwohl es in Wahrheit nichts als die Frucht einiger „Macher" darstellt, die sich in den seltensten Fällen zeigen dürften, ohne den „Nimbus" zu verlieren, der mit der „Anonymität" eben untrennbar verbunden scheint.

Daß die Liberalen den ungeheuren Vorteil, den ihnen dieser Stand der Dinge gewährt, weidlich auszunutzen bestrebt sind, verdenken wir ihnen nicht. Sie müßten größere Thoren sein, als sie auf diesem Gebiete sind, wenn sie den Zeitungs- und Versammlungslärm, der ihnen in beliebiger Masse zur Verfügung steht, in Zukunft nicht noch kräftiger anwendeten als bisher. Was der Lage aber ihr wahres Gesicht giebt, ist der seltene Umstand, daß die Freude der Liberalen über ihren Erfolg nicht weniger gemacht und erheuchelt ist, als ihr Zorn über das Volksschulgesetz gewesen. Wie man uns z. B. aus Baden schreibt, ist dort niemand so bestürzt über die Zurückziehung der Vorlage und den Abschied des Grafen Zedlitz, als gerade die Nationalliberalen, die bis zum 18. März „vor Erregung" förmlich zu zittern schienen. Nie hat überhaupt wohl, bei allen Parteien, etwa die berufsmäßigen freisinnigen und sozialdemokratischen „Hetzer" ausgenommen, eine so gedrückte Stimmung geherrscht als eben jetzt, was aber natürlich nicht hindert, daß die mehr erwähnten liberalen

„Macher“ alles „mitnehmen“, was sich „mitnehmen“ läßt, d. h. eifrig dabei sind, das Staatssteuer nach links drehen zu helfen; wobei sie vor der Hand freilich noch nicht recht wissen, wie das in der Praxis durchzuführen sei. Die „National-Zeitung“ deutet deshalb auf die Möglichkeit beschleunigter Neuwahlen zum Abgeordnetenhause hin. Sehr „überzeugt“ klingt das aber nicht. Das Blatt weiß so gut als wir, daß diese Neuwahlen, wenn sie den Konservativen Schaden brächten, dann doch nicht zum Vorteil der „Kartellleute“ ausfallen würden, im Osten zumal, wo der Freisinn durchweg den Liberalismus darstellt. Inzwischen bereitet man sich auf anderweitige Leistungen vor. Die Erklärung des Kultusministers im Herrenhause, der Herr v. Kleist-Retzow verdiente Anerkennung gezollt hat, bietet der „Nat.-Ztg.“ willkommenen Anlaß, mit der Anmaßung, die der „Kleinmeisterei“ auf allen Gebieten eigen ist, auszusprechen, daß die „öffentliche Meinung, welche den Entwurf des Grafen Zedlitz zu Falle gebracht, auch jedem Versuche, in seinem Geiste die Verwaltung zu führen, gewachsen sein würde.“ Eine unverhülltere Drohung kann es nicht geben. Dr. Bosse braucht nur in dem Geiste zu verwalten, zu dem er sich in seiner Erklärung bekannt hat, und man wird ihn seinem Vorgänger nachzusenden wissen — damit endlich Platz gemacht werden könne für den „kommenden Mann“, der seinen Namen „voll und ganz“ verdient. Was bis jetzt geschehen, ist in diesem Sinne „Stückwerk“, und nichts mehr.“ Doch — es sollte anders kommen!

Buchdruckerei J. Walz, Stuttgart.

Sammlung
theologischer und sozialer Reden und Abhandlungen.

III. Serie.

Heft 1: **Die Zurückgewinnung der Entkirchlichten unter den gebildeten Volksklassen.** Von Pastor F. Pfeiffer in Nörenberg. Einzelpreis 30 Pfg.

Heft 2: **Die Aufgabe unserer Kirche gegenüber dem Eindringen der Sozialdemokratie auf dem Lande.** Synodal-Referat von Stadtpfarrer K. Keeser in Kirchheim u. Teck. Einzelpreis 25 Pfg.

Heft 4: **Der Gegensatz des deutschen und des französischen Volksgeistes. Zugleich ein Mahnwort zur Selbstaufraffung des deutschen Volkes.** Von Lic. Weber, Pfarrer in M.-Gladbach. Einzelpreis 40 Pfg.

Heft 5: **Orthodoxie und Freidenkertum.** Briefwechsel zwischen einer Freidenkerin und ihrem orthodoxen Pastor. Lose Blätter von meinem Pfarramtsleben, von C. W. Einzelpreis 40 Pfg.

Heft 6: **Die Aufgabe der Predigt in den kirchlichen und sozialen Strömungen der Gegenwart.** Konferenz-Vortrag von Ch. Heinr. Schoener, Pfarrer zu Dottenheim (Mittelfranken). Einzelpreis 40 Pfg.

Heft 7: **Die soziale Frage in der Predigt.** Konvents-Vortrag von B. Stalmann, Pastor in Rosenthal (Provinz Hannover). Einzelpreis 40 Pfg.

Heft 8/9: **Wohnungen und Sonntagsbeschäftigungen der deutschen Arbeiter.** Nach urkundlichen Quellen geschildert von Lic. Weber, Pastor zu M.-Gladbach. Einzelpreis 60 Pfg.

Heft 10—12: **Die Tyrannei des mobilen Kapitals und die Sozialdemokratie.** Von v. Hülsen, Gerichts-Assessor a. D. in Naumburg a. S. Einzelpreis 80 Pfg.

IV. Serie.

Heft 1/2: **Ein sozial-politisches Friedensprogramm.** Vortrag von Lic. Weber, Pfarrer zu M.-Gladbach. Einzelpreis 50 Pfg.

Heft 3: **Gustav Freitag, ein sozialer kulturhistorischer Dichter.** Vortrag von Lic. Weber, Pfarrer zu M.-Gladbach. Einzelpreis 40 Pfg.

Heft 4: **Zur Frauenfrage.** Vortrag von Oberlehrer Wytzes zu M.-Gladbach. Einzelpreis 30 Pfg.

Heft 5: **Theologie und Nationalökonomie.** Von Pfarrer Zollmann in Atzendorf. Einzelpreis 30 Pfg.

Heft 6: **Entweder-Oder in der Sittlichkeitsfrage.** Von W. Schöpff, Pastor zu Gersdorf bei Leisnig. Einzelpreis 20 Pfg.

Heft 7 und 8: **Der heilige Geist als Inspirator.** Von Pastor Dienemann, Reesen (Provinz Sachsen). Einzelpreis 50 Pfg.

Heft 9—12: **Die Reichstagswahl von 1893 ein Spiegelbild unseres Volkslebens.** Von Pfarrer Lic. Weber, M.-Gladbach. Einzelpreis 1 Mk.

V. Serie.

Heft 1: **Die Bibel und die evangelische Kirche in ihrem Verhältnis zur sozialen Frage** und **Die christlich-sozialen Reformbestrebungen in England.** Zwei Aufsätze von Pfarrer Julius Werner. Einzelpreis 30 Pfg.

Heft 2: **Zur Psychologie des Genies.** Eine Studie von Fr. v. Z. Einzelpreis 25 Pfg.

Heft 3: **Die heilige Taufe im Lichte des göttlichen Worts und der Gegenwart.** Von Pastor Dienemann, Reesen (Provinz Sachsen). Einzelpreis 40 Pfg.

Heft 4: **Was können wir zur Pflege und Bewahrung der Konfirmierten thun?** Konventsvortrag von Spanuth, Pastor in Pöhlde bei Hertzberg a. H. Einzelpreis 30 Pfg.

Heft 5: **Reiseerinnerungen aus Nordamerika.** Von Marie Fischer, geb. Lette. Einzelpreis 25 Pfg.

Heft 6/9: **Für die Konfessionsschule.** Ein Wort zum preußischen Schulkampf von Lic. Weber, Pfarrer zu M.-Gladbach. Einzelpreis 1 Mk.

Verlag von H. G. Wallmann, Leipzig.

Weber, Ludwig

Für die Confessionsschule Ein Wort zum preußischen Schulkampf

Leipzig 1894